

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 21 „Ostseeblick“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (Landkreis Rostock)

Auftraggeber:

**Südstadt Wohnprojekt und
Erschließungsträger GmbH**

Gewerbeallee 5
18107 Elmenhorst

Auftragnehmer:



**Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH**

Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter/innen:

Dr. rer. nat. Claudia Wranik
B.Sc. Landschaftsn. & Naturschutz Kristin Schwenk
Dipl.-Biologe Jan Wolf Barkowski

Bad Doberan, den 22.01.2025

Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	7
3	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT.....	13
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG	13
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	14
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	15
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (RELEVANZPRÜFUNG)	16
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE	21
4	ARTEN / ARTENGRUPPEN	22
4.1	FLEDERMÄUSE	23
4.1.1	<i>Methodik.....</i>	23
4.1.1.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i> / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)	26
4.1.1.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV).....	26
4.1.1.3	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV).....	27
4.1.1.4	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i> / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)	27
4.1.1.5	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i> / MV 4, BASV, FFH IV)	28
4.1.1.6	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> / MV 4, BASV, FFH IV)	28
4.1.1.7	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i> / BASV, FFH IV)	29
4.1.2	<i>Erfassung von Quartieren.....</i>	30
4.1.3	<i>Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen.....</i>	36
4.1.4	<i>Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen.....</i>	37
4.1.5	<i>Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse.....</i>	38
4.2	VÖGEL.....	40
4.2.1	<i>Methodik.....</i>	40
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten.....</i>	43
4.2.2.1	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i> / MV V, BRD 3).....	44
4.2.2.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> / MV 3, BRD 3).....	45
4.2.2.3	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i> / MV V, BRD V, BASV-S)	46
4.2.2.4	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i> / EG338).....	48
4.2.2.5	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i> / MV V, BRD 3)	49
4.2.2.6	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> / MV V, EG)	50
4.2.2.7	Star (<i>Sturnus vulgaris</i> / BRD 3).....	51
4.2.2.8	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i> / EG 338).....	53
4.2.3	<i>Sonstige Europäische Vogelarten.....</i>	54
4.2.3.1	Allgemein.....	54
4.2.3.2	Offen- und Halboffenlandbrüter	56
4.2.3.3	Gehölzbrüter.....	57
4.2.3.4	Siedlungs- und Gebäudebrüter	60

4.3	REPTILIEN	63
4.3.1	<i>Methodik und Ergebnisse</i>	63
4.3.2	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung</i>	66
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	67
5.1	FLEDERMÄUSE	68
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 1 – Bauzeitenregelung und ÖBb</i>	68
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 2 – Ausbringen von Fledermauskästen</i>	68
5.2	BRUTVÖGEL	69
5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 3 - Bauzeitenregelung</i>	69
5.2.2	<i>Vermeidungsmaßnahme V 2 – Ausbringen von Nistkästen</i>	70
5.3	MAßNAHMENBLÄTTER	70
6	ZUSAMMENFASSUNG	78
7	LITERATUR	79
8	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG	85
9	ANLAGE 2: FORMBLATT FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE	102
10	ANLAGE 3: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	108
11	ANLAGE 4: KARTEN ZUR DETEKTORBEGEHUNG	116
12	ANLAGE 5: ERGEBNISSE DER HORCHBOXUNTERSUCHUNG	123
13	ANLAGE 6: GESAMTARTENLISTE BRUTVÖGEL UND NAHRUNGSGÄSTE	136
14	ANLAGE 7: BIOTOPE	138

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.4-1:	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	S.20
Tabelle 4.1-1:	Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse	S.24
Tabelle 4.1-2:	Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten	S.25
Tabelle 4.1-3:	Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Quartiere	S.34
Tabelle 4.2-1:	Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2023	S.40
Tabelle 4.2-2:	Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet	S.41
Tabelle 4.2-3:	Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume gemäß LUNG M-V (2016)	S.58
Tabelle 4.3-1:	Termine für die Reptilienerfassung im Jahr 2023	S.63
Tabelle A-1:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	S.86
Tabelle A-2:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	S.90
Tabelle A-3:	Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste	S.137
Tabelle A-4:	Liste der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes	S.140

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“.	S.06
Abbildung 2-1:	Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).	S.07
Abbildung 2-2:	Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).	S.12
Abbildung 4-1:	Standorte von Horchboxen, Quartieren und Balzrevieren.	S.35
Abbildung 4-2:	Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.	S.42
Abbildung 4-3:	Übersicht über die Standorte der künstlichen Verstecke zur Erfassung von Reptilien.	S.65
Abbildung A-1:	Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 1 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).	S.124
Abbildung A-2:	Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am Standort.	S.124
Abbildung A-3:	Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.	S.125
Abbildung A-4:	Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.	S.125
Abbildung A-5:	Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 21.08./22.08.2023.	S.126
Abbildung A-6:	Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023	S.126
Abbildung A-7:	Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.	S.127
Abbildung A-8:	Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 2 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).	S.127
Abbildung A-9:	Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am Standort 2.	S.128
Abbildung A-10:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 24.05./25.05.2023.	S.128
Abbildung A-11:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.	S.129
Abbildung A-12:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.	S.129
Abbildung A-13:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 21.08./22.08.2023.	S.130
Abbildung A-14:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023.	S.130
Abbildung A-15:	Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.	S.131
Abbildung A-16:	Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 3 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).	S.131
Abbildung A-17:	Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am Standort 3.	S.132

Abbildung A-18: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 24.05./25.05.2023.	S.132
Abbildung A-19: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.	S.133
Abbildung A-20: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.	S.133
Abbildung A-21: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 25.08./26.08.2023.	S.134
Abbildung A-22: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023.	S.134
Abbildung A-23: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.	S.135
Abbildung A-24: Überblick zur Anzahl der Fledermauskontakte während des Untersuchungszeitraumes an allen Standorten (Standort 1 – Nord, Standort 2 – Mitte sowie Standort 3 – Süd).	S.135

Fotodokumentation

Foto 4-1:	Gebäude 1 – Einflug an der westlichen Giebelseite.	S.31
Foto 4-2:	Nordansicht von Gebäude 1.	S.32
Foto 4-3:	Quartier Braunes Langohr im Durchgang zwischen Gebäude 2 und 3.	S.32
Foto 4-4:	Gebäude 2 und 3 – Einflugmöglichkeit durch offene Fensterfront an der nördlichen Giebelseite sowie durch Löcher an der östlichen Fassade.	S.33
Foto 4-5:	Gebäude 4 – Einflugmöglichkeiten im oberen Bereich zwischen Gebäudemauer und Dach.	S.33
Foto 4-6:	Gebäude 5 – Einflugmöglichkeiten an der Holztür und im darüber liegenden mit Lamellen verkleideten offenem Fensterbereich.	S.34

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 24./25. Mai 2023	S.117
Karte 2:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 08./09. Juni 2023	S.118
Karte 3:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 14./15. Juli 2023	S.119
Karte 4:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 21./22. August 2023	S.120
Karte 5:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 06./07. September 2023	S.121
Karte 6:	Detektorbegehungen – Befunde in der Nacht vom 16./17. Oktober 2023	S.122
Karte 7:	Biotoptypen	S.139

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die *Südstadt Wohnprojekt und Erschließungsträger GmbH* plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ostseeblick“ der Gemeinde *Elmenhorst-Lichtenhagen* im Geltungsbereich eine vollständige Baufeldfreimachung. Dabei werden u.a. der vorhandene Gebäudebestand des landwirtschaftlichen Betriebes sowie die im Geltungsbereich vorhandenen Windschutzpflanzungen entfernt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 21 „Ostseeblick“ ist auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2023 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

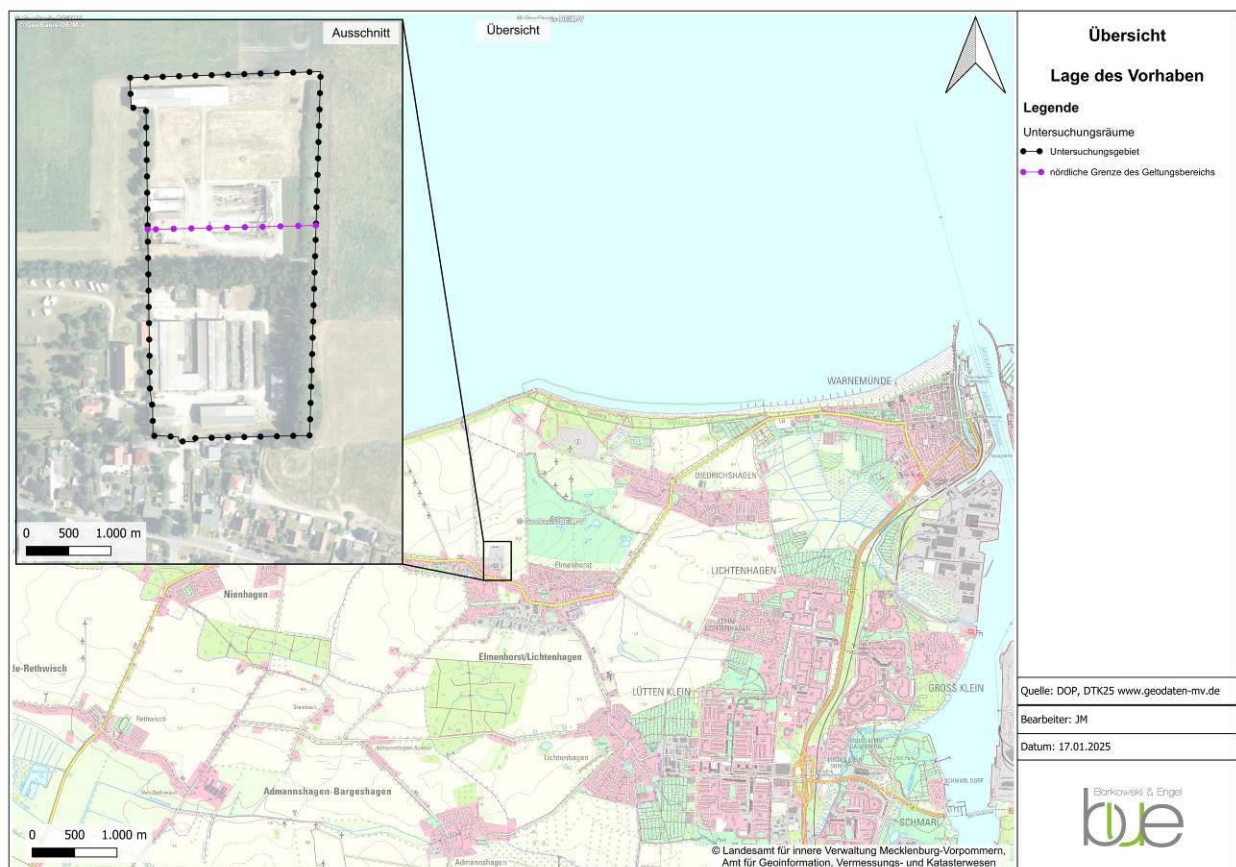


Abbildung 1-1: Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.

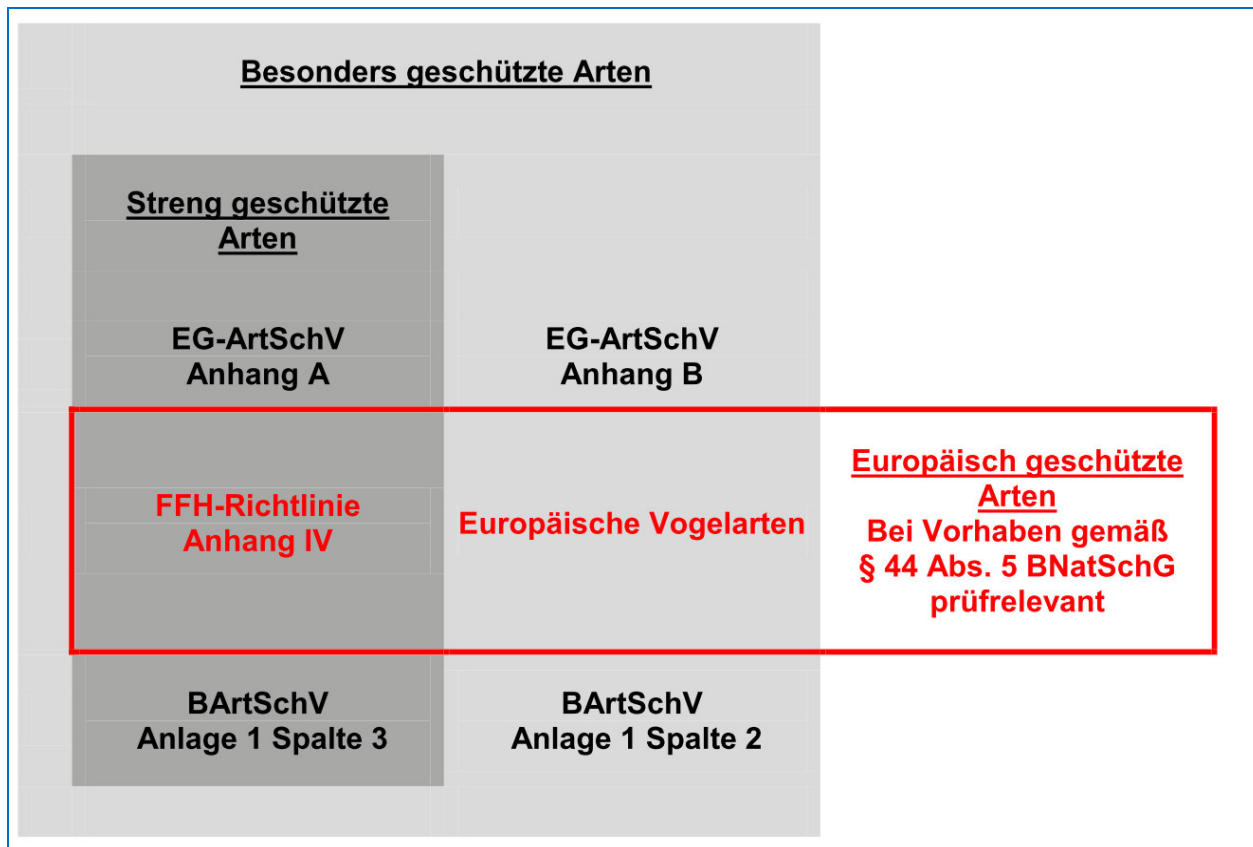


Abbildung 2-1: Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen

werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen
(§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[...]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“* (Zitat).

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass *„Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“* (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmenvoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen entfällt, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung von geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

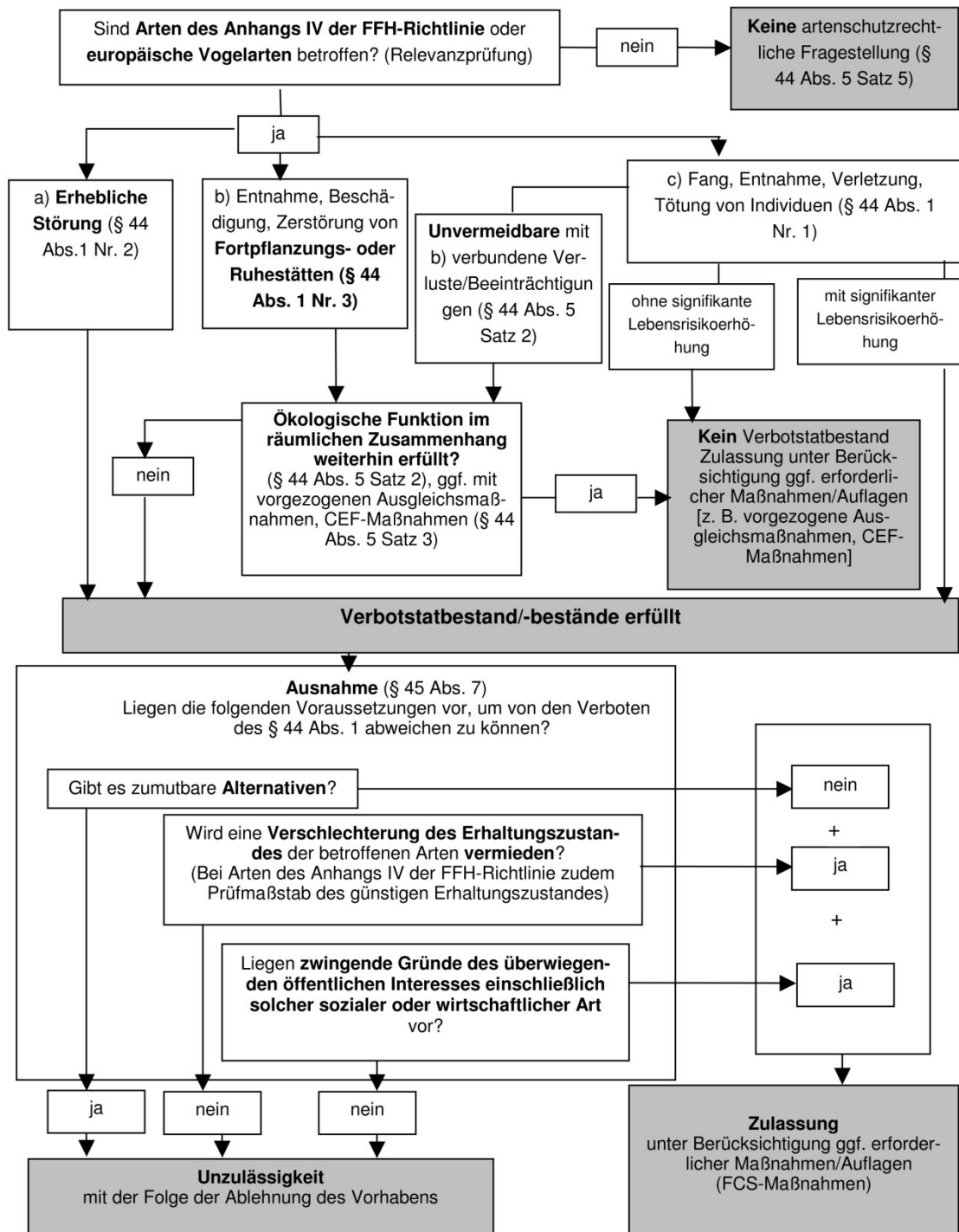


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten war. Bei Arten bzw. Artengruppen für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Geltungsbereiches zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartiierungsergebnisse der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien aus dem Jahr 2023 in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der weiteren Arten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Geltungsbereich (s. Anlage 7).

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Für den vorliegenden AFB wurden die Ergebnisse aktueller Untersuchungen aus dem Jahr 2023 herangezogen.

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen insbesondere die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte daher im Zeitraum Mai 2023 bis Januar 2024 gemäß MLU MV (2018).

Die Ermittlung der Brutreviere und Lebensraumnutzung von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet erfolgte im Jahr 2023 im Rahmen von acht Feldbegehungen im Zeitraum vom April bis Juli 2023 gemäß MLU MV (2018). Eine Erfassung der Zug- und Rastvogelbestände war in Bezug auf diese Vorhaben nicht erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Für die Erfassung der Reptilien wurden eine Begehung zur Ausbringung künstlicher Verstecke im April sowie fünf Begehungen von Mai bis September 2020 gemäß MLU MV (2018) durchgeführt.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards und werden in Kapitel 4 in Bezug auf die jeweilige Artengruppe angeführt.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

3.2 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, die *Südstadt Wohnprojekt und Erschließungsträger GmbH*, plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Bau von Wohnhäusern mit zulässigen Gebäudehöhen von 5 m und 11 m sowie die Anlage der entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung. Das Plangebiet ist derzeit durch einen ehemaligen Milchviehbetrieb (Ställe, Lagerhallen etc.) geprägt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage *Elmenhorst* und ist im südlichen Teil an die Wohnbebauung angeschlossen. Das weitere direkte Umfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen und Grünland) geprägt.

Die vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Flächen weisen überwiegend keine besondere Bedeutung für den Landschaftshaushalt auf und stellen keine wesentlichen Lebensräume von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten dar. Bei den von der Planung betroffenen in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Eingriff in geschützte Biotop ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und

- **2/b** – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/c** – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach dieser Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im relevanten Umfeld des Vorhabens nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2025):

Säugetiere (Mammalia)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumansprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2025, LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012) oder die Wirkfaktoren des Vorhabens führen zu keiner Beeinträchtigung der Art.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Kriechtiere wurden im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2023 untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumansprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2024b, BfN 2019 & 2024, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist die Reptilienart **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Lurche (Amphibia)

Die Lurche wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Im relevanten Umfeld bestehen keine geeigneten Reproduktionshabitate. Das nächstgelegene Gewässer befindet sich mehr als 200 m entfernt innerhalb der Ortschaft *Elmenhorst*. Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft auf der anderen Seite der Hauptstraße sowie dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen im Geltungsbereich ist nicht von Wanderkorridoren in Richtung des Vorhabens auszugehen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Käfer (Coleoptera)

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Libellen (Odonata)

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Weichtiere (Mollusca)

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt		betriebsbedingt		
Artengruppe	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	3/a	3/b	3/c
Fledermäuse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Europäische Vogelarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Zauneidechse	x	x	x	x	x	x	x	x	-	x

Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Raum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst sowie
- das in Richtung Norden anschließende Areal, welches zur ehemaligen Milchviehanlage gehört.

Für die aufgeführten Untersuchungsräume wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst bzw. im Rahmen einer Potenzialanalyse betrachtet und bewertet sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten lediglich gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Amphibien, Fische, Rundmäuler, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potenziellen Vorkommen auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Auf Grundlage der Anforderungen an den Untersuchungsrahmen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der HzE (MLU MV 2018) für die Artengruppe der Fledermäuse wurden im Zeitraum Mai 2023 bis Januar 2024 die Untersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Fledermausfauna können eine Reihe von Methoden genutzt werden (LIMPENS 1993; MESCHEDE & HELLER 2000; SIMON et al. 2004; DIETZ & SIMON 2005; KUNZ & PARSONS 2009). Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig.

Für die automatische Aktivitätserfassung wurden Echtzeit-Horchboxen der Typen *Batlogger A+* und *C* der Firma ELEKON an drei Standorten gleichzeitig eingesetzt. Diese Echtzeithorchboxen arbeiten automatisch und zeichnen ab einem festgesetzten Schwellenwert Rufdateien mit Datums- und Uhrzeitstempel auf, die eine spätere Auswertung größtenteils bis zum Artniveau ermöglichen. Wenn dies nicht möglich war, wurden die Aktivitäten den entsprechenden Artgruppen zugeordnet.

Für die mobile Erfassung der Jagdaktivitäten wurden Detektoren vom Typ *Batlogger M* (Fa. ELEKON) eingesetzt.

Zur Artansprache wurden neben der Software BATSOUND 4.4 (PETTERSSON) die Bestimmungsliteratur von BARATAUD (2015), SKIBA (2009), RUSS (2012) und KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009) verwendet.

Im Vorfeld der Geländebegehungen wurde das Untersuchungsgebiet anhand von Luftbildern und weiteren Informationen (u. a. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) in Hinblick auf potenziell geeignete Habitate und Strukturen gemäß den Kriterien der HzE analysiert.

Gemäß HzE (2018) waren folgende Untersuchungen durchzuführen:

Tabelle 4.1-1: Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse

Methodik	Untersuchungs- zeitraum gemäß HzE	Mindestanzahl der Erhebungen / Begehungen	durchgeführte Termine
Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/Oktober	2	08. September 2023 17. Oktober 2023
Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/Februar	1	17. Januar 2024
Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/Juli	2	25. Mai 2023 08. Juni 2023 27. Juni 2023
Wochenstuben: Hangplatz- /Ausflugzählung	Juni/Juli	1	14. Juli 2023
Leitstrukturen, Jagdhabitate: Horchbox und Detektor	Mai - September	je 5	Detektorbegehungen: 24. Mai 2023 08. Juni 2023 14. Juli 2023 21. August 2023 06. September 2023 16. Oktober 2023 Horchboxen: 24./25. Mai 2023 09./10. Juni 2023 16./17. Juli 2023 21./22. & 25./26. August 2023 08./09. September 2023 17./18. Oktober 2023

Im Rahmen der Erfassung der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2023 wurden im Untersuchungsgebiet die sieben Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen (vgl. BfN 2019, Artensteckbriefe des LUNG-MV, LFA FM M-V 2025). Ferner wurden Rufe von Arten, die aufgrund Ihrer Rufstruktur sowie aufgrund ihrer breiten Überlappungsgrenze schwer zu unterscheiden sind, den Artengruppen *Myotis spec.* (u.a., Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) und der Artengruppe Nyctaloid (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus) zugeordnet.

Zu den einzelnen festgestellten Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und der BRD gibt Tabelle 4.1-2 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht enthalten.

Tabelle 4.1-2: Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	Anh. IV	streng geschützt
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	3	Anh. IV	streng geschützt
Nyctaloid (<i>Nyctalus noctula</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Eptesicus serotinus</i>)				streng geschützt
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	Anh. II & IV	streng geschützt
<i>Myotis spec.</i> (<i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis dasycneme</i> , <i>Myotis myotis</i> , <i>Myotis nattereri</i>)				streng geschützt
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-	*	Anh. IV	streng geschützt

Erläuterungen:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 = vom Aussterben bedroht, MV 2 = stark gefährdet, MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD 3 = gefährdet, BRD V = Vorwarnliste, BRD D = Daten unzureichend, BRD * = ungefährdet. Anh. IV = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. II = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend kurz in Bezug auf ihre Lebensraumansprüche beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten wurden u. a. LUNG M-V (2016b, 2025c), LFA FM M-V (2025), BfN (2019, 2025), DIETZ et al. (2007) und TRESS et al. (2012) entnommen.

4.1.1.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)

Die Breitflügelfledermaus bewohnt als Kulturfolger meist etwas geräumigere Spaltenquartiere in menschlichen Behausungen. Sommerquartiere befinden sich u. a. auf Dachböden, hinter Verkleidungen und auch an Schornsteinen.

Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügelfledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo diese Mitte Juni ihre Jungen gebären. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügelfledermäuse beginnt im August.

Im Herbst ziehen sich die Breitflügelfledermäuse in ihre Winterquartiere zurück. Winterquartiere können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Dabei sind sie häufig alleine, selten in Gruppen anzutreffen. Sie bevorzugen im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C, was auf eine hohe Unempfindlichkeit gegen Kälte schließen lässt.

Kurz nach Sonnenuntergang beginnt der abendliche Ausflug in die Jagdgebiete. Auf dem Weg dorthin orientieren sie sich an Leitlinien, wie Hecken oder Baumreihen, überfliegen dabei aber auch Offenland. Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen, an Alleen entlang und in Gärten, wobei sie kaum schneller als 30 km/h sind. Das Nahrungsspektrum der Breitflügelfledermäuse ist breit gefächert und sowohl jahreszeitlich als auch regional variabel. Mehr als andere Fledermausarten hat sich diese Art aber auf Käfer spezialisiert.

4.1.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)

Der Abendsegler benötigt als Lebensraum vor allem Wälder mit einem hohen Anteil an Gewässern und alten Bäumen mit einem großen Angebot an geeigneten Höhlen.

Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen und kann weite Strecken von bis zu 1.500 km zurücklegen. Die Art ist sehr mobil, so dass Abendsegler im Herbst und Frühjahr in ganz Europa umher vagabundieren. Sie wechseln zwischen den Fortpflanzungsgebieten, die im Bereich der neuen Bundesländer, Polens und Südschwedens liegen, zu den mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen.

In Nordostdeutschland werden die Wochenstuben im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August bezogen. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen von Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert auch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 bis 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Aggregation von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber

auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km sind möglich).

Die Art ist ein schneller Insektenjäger des offenen Luftraums, meist in 10 bis 50 m Flughöhe. Die Art kann Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreichen. Der Beginn der Jagdflüge liegt noch vor Beginn der Dämmerung, dann können sie mit Schwalben und Mauerseglern gemeinsam beobachtet werden. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer erfolgen.

4.1.1.3 Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Das Braune Langohr wird in der Literatur als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. In strukturarmen Kiefernwäldern tritt die Art seltener auf. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 bis 6 m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

4.1.1.4 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)

Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km², Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der

Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

4.1.1.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / MV 4, BASV, FFH IV)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart und bevorzugt reich strukturierte Waldhabitate wie Laubmischwälder und feuchte Niederungswälder.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (1.000 bis 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 bis 200 Weibchen.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 bis 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

4.1.1.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* / MV 4, BASV, FFH IV)

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 bis 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von

Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 bis 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 bis 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 bis 6 m. Sie jagen an Waldrändern, Hecken und auf Lichtungen und in mehr oder weniger offenem Gelände. Zwergfledermäuse jagen auch gern an Straßenlampen in Ortsrandlagen.

4.1.1.7 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* / BASV, FFH IV)

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkt Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf.

Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben zur Flughöhe der Art, lassen vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 bis 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

4.1.2 Erfassung von Quartieren

Akustische und visuelle Ermittlung von Sommerquartieren

Fledermausweibchen bilden im Zeitraum von Mai bis August Wochenstübengemeinschaften, in deren Umfeld vor allem in den Abend- und Morgenstunden (Aus- und Einflugphase) stets vermehrt Tiere zu erwarten sind (LIMPENS 1993). Diese oftmals auffällige Erscheinung ist vor allem beim morgendlichen Anflug der Quartiere stark ausgeprägt und erleichtert damit die Quartiersuche erheblich. Insbesondere der Zeitraum des Flüggewerdens der Jungtiere (Ende Juni bis Anfang August) ist besonders gut zur Quartiersuche geeignet. Die Tiere verlassen in dieser Phase die Quartiere bereits früh am Abend und kehren relativ spät, teilweise erst zur fortgeschrittenen Morgendämmerung, zurück, so dass es hier zu einem „Einflugstau“ vor dem Quartier kommen kann. Die Quartiersuche kann dann sowohl akustisch als auch visuell erfolgen. Diese Methodik kann gleichermaßen für Baum- und Gebäudequartiere angewendet werden.

Größere Quartiergemeinschaften baumbewohnender Arten (u. a. Abendsegler, Kleinabendsegler) machen oftmals durch schrille, zeternde Rufe auf sich aufmerksam. Die bis zu 50 m weit hörbaren Soziallaute sind besonders vor dem abendlichen Ausflug und nach dem morgendlichen Einflug zu vernehmen. Die Quartiere können bei Beachtung dieser Rufe relativ einfach ermittelt werden.

Balz- und Paarungsquartiere

Im Zeitraum August bis Oktober wurde während der Kartierung auf balzende bzw. revieranzeigende Männchen geachtet, die auf ein in der Nähe befindliches Männchen- bzw. Paarungsquartier hindeuten. Erfolgt Balzrufe aus dem Quartier (Gebäude / Baum), wurde dieses mittels Detektor soweit möglich lokalisiert. Bei Balzflügen ohne direkten Quartierbezug (u. a. typisch für Zwerg- und Mückenfledermaus) wurde der Standort als "Balzrevier" erfasst.

Alle aufgefundenen Quartiere wurden per GPS mit einer Genauigkeit zwischen 5 und 20 m (im Gehölzbestand) eingemessen.

Zur Absicherung der Artnachweise wurden visuelle und akustische Beobachtungen miteinander kombiniert. Im Bedarfsfall erfolgten Rufanalysen am PC.

Bei der Kartierung kamen Detektoren / Aufnahmegeräte vom Typ *Batlogger M* (Fa. ELEKON) zum Einsatz.

Im Rahmen der Begehungen erfolgte der Nachweis von Quartierstandorten (Gebäude 1 bis Gebäude 5 in Abbildung 4-1). Die vorliegende Fledermausaktivität und die Sichtung vornehmlich von Einzeltieren lassen darauf schließen, dass es im Vorhabengebiet keine Wochenstuben gibt, aber eine ganzjährige Nutzung von Gebäuden als Quartier durch einzelne Fledermäuse erfolgt. Es liegen zahlreiche Einflugmöglichkeiten in den Gebäuden vor und diverse Spalten zum Reinklettern. Allerdings besteht durch die in Teilen offenen Fassaden und Dächer sowie fehlende Zwischendecken bzw. -wände kein ausreichender Frostschutz, so dass nicht von geeigneten Winterquartieren bei längeren Frostperioden ausgegangen wird.

Im südlichen Teil vom Untersuchungsgebiet wurde am Gebäude 1 (Foto 4-1, Abbildung 4-1) am 22. August 2023 in den Morgenstunden der Einflug einer Zwergfledermaus an der westlichen Giebelseite festgestellt.



Foto 4-1: Gebäude 1 – Einflug an der westlichen Giebelseite.

Des Weiteren wurden am 14. Juli 2023 in den Abendstunden im östlichen Bereich von Gebäude 1 (Foto 4-2) mehrere Flüge einer Zwergfledermaus im Innenraum beobachtet. Dies deutet auf ein Quartier hin.



Foto 4-2: Nordansicht von Gebäude 1.

Weiterhin erfolgte am 25. Mai 2023 ein Nachweis von einem Quartier des Braunen Langohres (*Plecotus auritus*) innerhalb eines Durchgangsbereiches zwischen den Gebäuden 2 und 3 (s. Abbildung 4-1: Q-01). In den Morgenstunden gegen 4.15 Uhr wurde ein Tier im Bereich der Decke des Raumes festgestellt (Foto 4-3).



Foto 4-3: Quartier Braunes Langohr im Durchgang zwischen Gebäude 2 und 3.

In Gebäude 3 wurden am 25. Mai 2023 und am 22. August 2023 in den Morgenstunden im Innenbereich Flüge von Zwergfledermäusen beobachtet (Foto 4-4). Daher besteht ein Quartierverdacht für dieses Gebäude.



Foto 4-4: Gebäude 2 und 3 – Einflugmöglichkeit durch offene Fensterfront an der nördlichen Giebelseite sowie durch Löcher an der östlichen Fassade.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet liegt im Gebäude 4 ebenfalls ein Quartierverdacht vor, da am 07. September 2023 in den Morgenstunden der Einflug von Zwergfledermäusen dokumentiert wurde (Foto 4-5). Einflug- und Ausflugmöglichkeiten ergeben sich durch eine langgezogene Öffnung unterhalb des Dachvorstandes.



Foto 4-5: Gebäude 4 – Einflugmöglichkeiten im oberen Bereich zwischen Gebäudemauer und Dach.

Für das Gebäude 5 (nordöstlich von Gebäude 1) erfolgten keine Nachweise oder Beobachtungen von Einflügen. Allerdings weist das Gebäude Einflugmöglichkeiten an der Holztür der nördlichen Giebelseite sowie im darüber liegenden mit Lamellen verkleideten offenen Fensterbereich auf (Foto 4-6), so dass ein Quartierpotenzial besteht.



Foto 4-6: Gebäude 5 – Einflugmöglichkeiten an der Holztür und im darüber liegenden mit Lamellen verkleideten offenem Fensterbereich.

Baumquartiere oder potenziell geeignete Gehölzstrukturen wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden weiterhin fünf Balzreviere ausgewiesen.

In Tabelle 4.1-3 sind die Quartiere, die im Jahr 2020 dokumentiert wurden, aufgeführt und in Abbildung 4-1 ist die Lage im Geltungsbereich dargestellt.

Tabelle 4.1-3: Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Quartiere

Nr.	Quartiertyp	Art	Beobachtungen
Q-01	Sommer- und Zwischenquartier	Braunes Langohr	Innerhalb eines Durchgangsbereiches zwischen den Gebäuden 2 und 3 wurde am 25. Mai 2023 gegen 4:15 Uhr ein Tier im Deckenbereich des Raumes dokumentiert.
QV-01	Verdacht Sommer- und Zwischenquartier	Zwergfledermaus	Am 22.08.2023 wurde in den Morgenstunden ein Einflug einer Zwergfledermaus an der westlichen Giebelseite des Gebäudes 1 beobachtet.
QV-02	Verdacht Sommer- und Zwischenquartier	Zwergfledermaus	Am 14.07.2023 wurden Flüge einer Zwergfledermaus im Innenraum des östlichen Bereichs des Gebäudes 1 beobachtet.
QV-03	Verdacht Sommer- und Zwischenquartier	Zwergfledermaus	Im Gebäude 3 wurden am 25.05.2023 und 22.08.2023 in den Morgenstunden im Innenbereich Flüge von einzelnen Zwergfledermäusen beobachtet.
QV-04	Verdacht Sommer- und Zwischenquartier	Zwergfledermaus	Am Gebäude 4 wurden in den Morgenstunden des 07.09.2023 Einflüge von einzelnen Zwergfledermäusen gesichtet.
QP-01	Potenzial Sommer- und Zwischenquartier	Zwergfledermaus	Am Gebäude 5 befinden sich Einflugmöglichkeiten an der Holztür der nördlichen Giebelseite sowie im darüber liegenden mit Lamellen verkleideten offenen Fensterbereich.

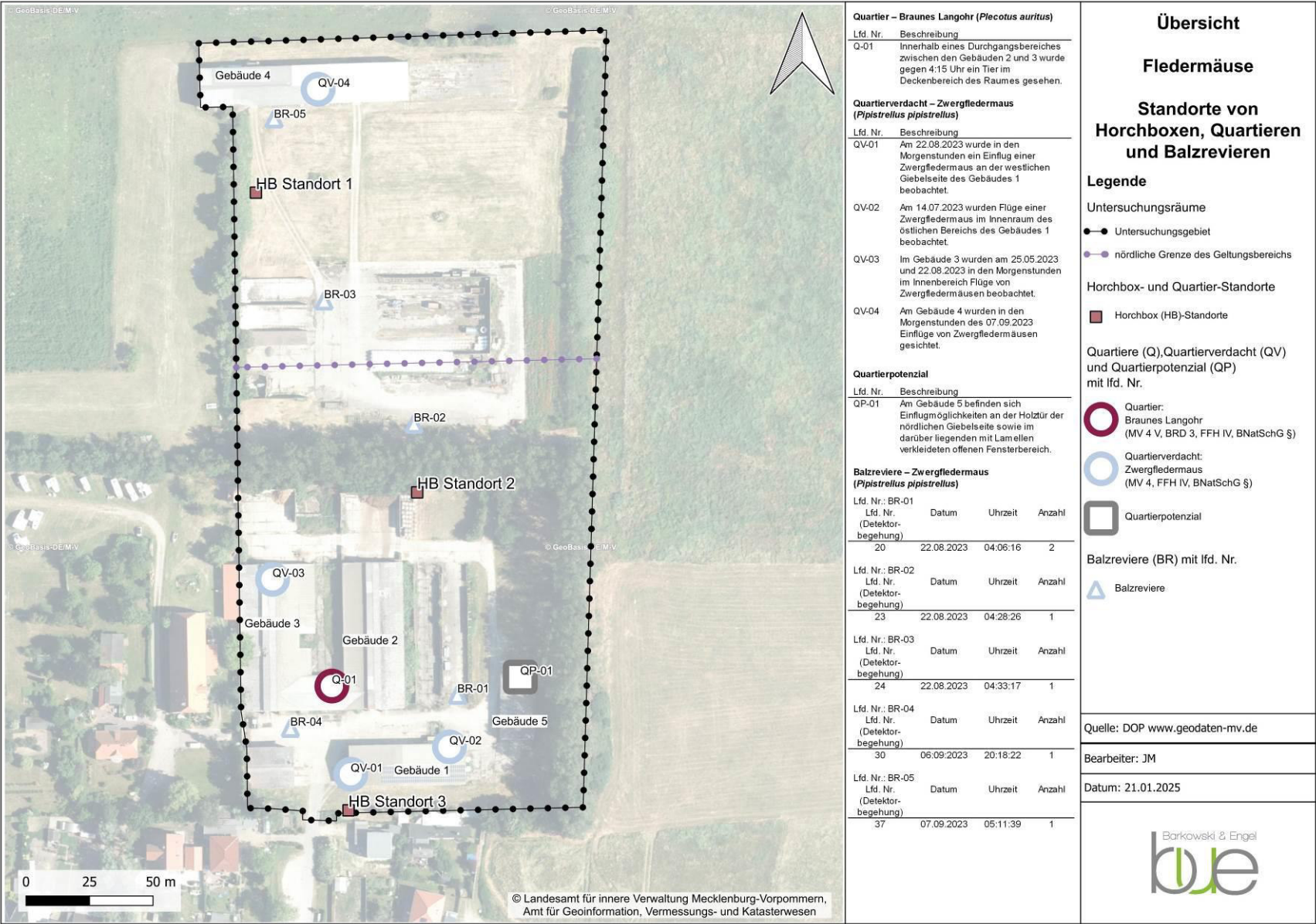


Abbildung 4-1: Standorte von Horchboxen, Quartieren und Balzrevieren.

4.1.3 Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen

Die Detektorbegehungen fanden in dem Zeitraum Mai bis Oktober 2023 statt. Während der Detektorbegehungen wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Des Weiteren wurden Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu der Gruppe **Nyctaloide** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*, *Eptesicus serotinus*). Die Nachweise sind in den Karten in Anlage 4 dargestellt.

Der Große Abendsegler wurde regelmäßig von Juni bis September nachgewiesen. Insgesamt wurde er zehn Mal festgestellt. Die Nachweise erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet.

Vertreter der Nyctaloiden-Gattung wurden an drei Kartierterminen mit insgesamt acht Beobachtungen festgestellt.

Das Braune Langohr wurde am 25.05.2023 um 04.00 Uhr morgens in einem Durchgang zwischen Gebäude 3 und Gebäude 2 beobachtet. Das Tier wurde visuell bestimmt und per Detektoraufnahme akustisch erfasst. Es hing im Ruhezustand an der Decke (s. Kap. 4.1.2).

Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Kartierungen im Mai und Juli im südlichen und mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes jagend angetroffen. Die Art wurde mit insgesamt fünf Beobachtungen nachgewiesen. Die Tiere jagten entlang der Gehölzstrukturen sowie entlang der Gebäude.

Die Mückenfledermaus nutzte das Untersuchungsgebiet lediglich als Überflugsgebiet. Es wurde ein Tier im Oktober bei einem Transferflug innerhalb der Migrationsphase von Norden nach Süden festgestellt.

Die Rauhautfledermaus wurde insgesamt sieben Mal nachgewiesen. Vier Beobachtungen erfolgten im September während der Migrationsphase, was auf Herbstdurchzug hindeuten kann. Die Tiere zeigten im gesamten Erfassungszeitraum Jagdaktivitäten an den Gehölzstrukturen und den Gebäuden vorwiegend im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

Die Zwergfledermaus war die am häufigsten festgestellte Art im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 45 Beobachtungen. Sie wurde innerhalb des gesamten Erfassungszeitraumes nachgewiesen. Es wurden bei zwei Beobachtungen bis zu drei Tiere festgestellt. Vorwiegend wurden sie jagend an Gehölzstrukturen sowie Gebäuden im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet. Weiterhin wurden Einzelindividuen jagend im Gebäude 2 beobachtet. Sechs Beobachtungen mit detektierten Balzrufen deuten auf Paarungsquartiere in unmittelbarer Umgebung hin.

4.1.4 Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen

Im Rahmen der Auswertung der Horchbox-Aufnahmen an den drei Standorten (siehe Abbildung 4-1) wurden für das Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sicher nachgewiesen:

Des Weiteren wurden hier Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu den Gruppen **Nyctaloide** (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*, *Eptesicus serotinus*) oder **Myotis** (*Myotis spec.*).

Die Ergebnisse der Horchboxauswertung sind den Abbildungen in Anlage 5 zu entnehmen.

Insgesamt wurde an den Standorten eine unterschiedlich hohe Anzahl an Kontakten aufgezeichnet, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand den größten Anteil an den Untersuchungspunkten aufweist.

Standort 1 – Nord (außerhalb des Geltungsbereiches)

Für den **Standort 1** wurden insgesamt 2.182 Rufkontakte detektiert (siehe Anlage 5). Dabei stellt die Zwergfledermaus mit 87,26 % (1.904 Rufe) die dominierende Art dar. Am zweithäufigsten ist die Rauhautfledermaus mit 101 Kontakten (4,63 %) vertreten, gefolgt von der Nyctaloiden-Gruppe mit 4,54 % (99 Rufe) an den registrierten Gesamtkontakten. Einen geringeren Anteil weisen der Große Abendsegler mit 39 Rufen (1,79 %), die Mückenfledermaus mit 36 Rufen (1,65 %) sowie mit drei Rufen die Vertreter der *Myotis*-Gruppe (0,14 %) auf.

Standort 2 – Mitte

Am **Standort 2** wurden insgesamt 2.234 Fledermauskontakte erfasst (siehe Anlage 5). Die Zwergfledermaus stellt mit 80,26 % (1.793 Rufe) den Hauptanteil an den Gesamtkontakten dar. Weitere Arten sind mit weniger als 10 % vertreten. Der Anteil der Nyctaloiden-Gruppe umfasst dabei 9,49 % (212 Rufe), der Anteil der Rauhautfledermaus 5,64 % (126 Rufe) und der Anteil vom Großen Abendsegler 2,6 % (58 Rufe). Des Weiteren wurden anhand von 42 Rufen (1,88 %) die Mückenfledermaus und mit einem geringen Anteil von 0,13 % (3 Rufe) die *Myotis*-Gruppe nachgewiesen.

Standort 3 – Süd

Für den **Standort 3** wurden insgesamt 4.136 Rufkontakte aufgezeichnet (siehe Anlage 5). Dabei dominiert die Zwergfledermaus mit 82,64 % (3.418 Rufe). Weiterhin prägen die Artenvielfalt die Mückenfledermaus mit 226 Kontakten (5,46 %), die Nyctaloiden-Gruppe mit 203 Kontakten (4,91 %), die Rauhautfledermaus mit 180 Kontakten (4,35 %) und dem Großen Abendsegler mit 97 Kontakten (2,35 %). Mit einem geringen Anteil sind die *Myotis*-Gruppe mit 8 Kontakten (0,19 %) und die Mopsfledermaus mit 4 Kontakten (0,1 %) vertreten.

4.1.5 Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist nach derzeitigem Stand geplant die vorhandenen Gebäude und Biotopstrukturen des Milchviehbetriebes innerhalb des Geltungsbereiches vollständig zu entfernen. Dabei werden vier der nachgewiesenen Quartiere (Q 01, QV-01 bis Q 03) im entsprechenden Umfeld sowie Leitstrukturen und Jagdgebiete zerstört. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung sowie eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (**Maßnahme V 1**) erforderlich, die einen Abriss von Quartieren zur Zeit des Besatzes ausschließt. Es wurden keine Winterquartiere und Baumquartiere festgestellt.

Das Quartier im Norden des Untersuchungsgebietes (QV-04) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird im Rahmen der Durchführung des Vorhabens nach derzeitigem Stand nicht beeinträchtigt und bleibt bestehen.

Der Abriss von Gebäuden mit nachgewiesenen und potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren sollte im Winter erfolgen, da ein Besatz in diesem Zeitraum weniger wahrscheinlich ist. Für diese Gebäude wird eine ÖBB mit folgenden Bedingungen empfohlen:

Es ist eine ÖBB während der Abrissarbeiten erforderlich, die die Bereiche mit Quartierpotenzial kontrolliert. Beim Auffinden einzelner Individuen sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das genaue Vorgehen ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

In Kapitel 5 werden die Maßnahmen erläutert.

Der erforderliche Ausgleich für die Zerstörung von Fledermausquartieren wird im Absatz zum Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG unten behandelt.

Eine Tötung von Individuen der Artengruppe Fledermäuse im Rahmen der vorgesehenen Nutzung im Geltungsbereich ist nicht anzunehmen. Ein potenzieller zufälliger Verlust von Einzelindividuen entspricht dem „allgemeinen Lebensrisiko“, wie es für die Ortschaft *Elmenhorst* auch in anderen Bereichen besteht, und stellt dementsprechend keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar. Der Individualverkehr wird überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen und stellt temporär nur eine sehr geringfügige Steigerung des bisherigen Verkehrsaufkommens u. a. durch landwirtschaftlichen Verkehr dar, sodass eine signifikante Zunahme der Gefahr durch Fahrzeugkollisionen vorhabenbedingt nicht gegeben ist. Die Gebäude weisen keine gegenüber dem umgebenden Gebäudebestand herausragenden Höhen auf, die auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko schließen lassen.

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB, Quartierersatz) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine baubedingte Störung durch den Abriss von Sommer- und Zwischenquartieren sollte durch den Abriss im Winter, wenn ein Besatz unwahrscheinlich ist, vermieden werden. Generell wird für den Abriss von Gebäuden und Ruinen die Begleitung durch eine ÖBB empfohlen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Die Bautätigkeiten finden weiterhin überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Lampentyp wird generell nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den baulichen Vorgaben der Gemeinde ausgewählt. Es wird empfohlen die Angaben zum Schutz von Fledermäusen durch Lichtreize zu beachten (vgl. VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Aufgrund der vorherigen Nutzung des Geltungsbereiches durch den ehemaligen Milchviehbetrieb ist allerdings von einer gewissen Gewöhnung auszugehen, da für den Betrieb auch ältere Beleuchtungsanlagen vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die nördlichen Bereiche des Plangebietes, die einer weniger intensiven Nutzung unterliegen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ein höheres Störpotenzial aufweisen werden, so dass z. B. für lichtempfindliche Fledermausarten Lebensräume verloren gehen könnten. Der Vorhabenträger sieht vor den Geltungsbereich im Norden durch eine Heckenstruktur anzugrenzen, so dass die nördlichen Bereich gegen potenzielle Störwirkungen abgeschirmt werden.

In Bezug auf die Lokalpopulation ist die Anbringung von Quartierkästen vorgesehen (siehe unten zum Zerstörungsverbot), wobei die Anlage im funktionalen Umfeld des Plangebietes erfolgen soll.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 der Artengruppe Fledermäuse ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Geltungsbereich wurden insgesamt vier Quartiere festgestellt, die bei Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Dementsprechend ist ein adäquater Ausgleich für die Zerstörung von Fledermausquartieren erforderlich (**Maßnahme V 2**), damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Für die Zerstörung von Sommer- und Zwischenquartieren wird ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 empfohlen, so dass insgesamt 20 Kästen erforderlich sind. Die Kästen könnten bei Erhalt des Gebäudes 4 (siehe Abbildung 4-1) an diesem angebracht werden.

Für das Quartier QV-04 ist im Rahmen der Durchführung für dieses Vorhaben nach derzeitigem Stand kein Abriss vorgesehen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB, Quartierkästen) ausgeschlossen.

4.2 Vögel

4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Dabei werden die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten in Kapitel 4.2.2 und die sonstigen Europäischen Vogelarten in Kapitel 4.2.3 in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Zug- und Rastgeschehen ist auf Grund der Lage der Vorhabenfläche im Siedlungsgebiet und der Nutzung als Milchviehanlage auszuschließen, so dass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben an dieser Stelle ausgeschlossen wird und eine weitere diesbezügliche Betrachtung nicht erfolgt.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt 39 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen 29 Arten als Brutvögel ausgewiesen wurden. Im Geltungsbereich wurden 21 Arten als Brutvogel nachgewiesen.

Die Methodik der Brutvogelerfassung orientiert sich an SÜDBECK et al. (2005) sowie den Angaben aus MLU MV (2018) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bzw. in dem oben definierten Untersuchungsraum. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden im Zeitraum von April bis Juli 2023 die Brutvögel und Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes im Rahmen von acht Begehungen erfasst. Davon erfolgten sechs Begehungen bei Tag, die weiteren zwei Begehungen wurden bei Dämmerung bzw. bei Nacht durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 4.2-1: Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2023

Datum	Art der Kartierung
13. April 2023	Tagbegehung
20. April 2023	Nachtbegehung
27. April 2023	Tagbegehung
09. Mai 2023	Tagbegehung
19. Mai 2023	Tagbegehung
27. Juni 2023	Nachtbegehung
30. Juni 2023	Tagbegehung
10. Juli 2023	Tagbegehung

Die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Wurde in arttypischen Biotopen Revierverhalten und Gesang registriert, ist der Status „Brutverdacht“ (BV) erteilt worden. Dies gilt auch bei der Sichtung eines Tieres am selben Platz während mehrerer Kartiertage. Ein „Brutnachweis“ wurde mit „BN“ dokumentiert. Hierzu zählen Nahrung tragende Altvögel oder Nachweise von Jungvögeln der aktuellen Brutsaison. Als „Nahrungsgäste“ (NG) werden Beobachtungen von Vögeln beschrieben, die in Biotopen festgestellt wurden, die als Bruthabitat untypisch sind, in Mecklenburg-Vorpommern aber als Brutvögel ansässig sind. In der Abbildung 4-2 sind die Reviere der Brutvögel grafisch dargestellt. Der Tabelle der Anlage 6 sind die Brutvögel und Nahrungsgäste des gesamten Untersuchungsgebietes zu entnehmen.

Die Gefährdungseinschätzung richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

In Tabelle 4.2-2 befindet sich die Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger, die im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Eine Gesamtartenliste für das Untersuchungsgebiet befindet sich im Anlage 6.

Tabelle 4.2-2: Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung*	Status**
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	MV 3, BRD 3	BV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	EG 338	NG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	MV V, BRD 3	BV
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	MV V, BRD 3	NG
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	MV V, BRD V, BASV- S	BV
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	EG 338	NG
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	MV V, EG	BV
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BRD 3	NG
Arten der Vorwarnliste			
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	MV V	BV
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	MV V, BRD V	BV, NG
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	BRD V	ÜF
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	MV V	BV, NG

Erläuterungen:

*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV 3 = in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt.

RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

Schutz:

BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art; EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

**) Status: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode.

Die Betrachtung der gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgt in Kapitel 4.2.2 artbezogen und die Betrachtung der ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten sowie der Arten der Vorwarnlisten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Brütergilde in Kapitel 4.2.3.

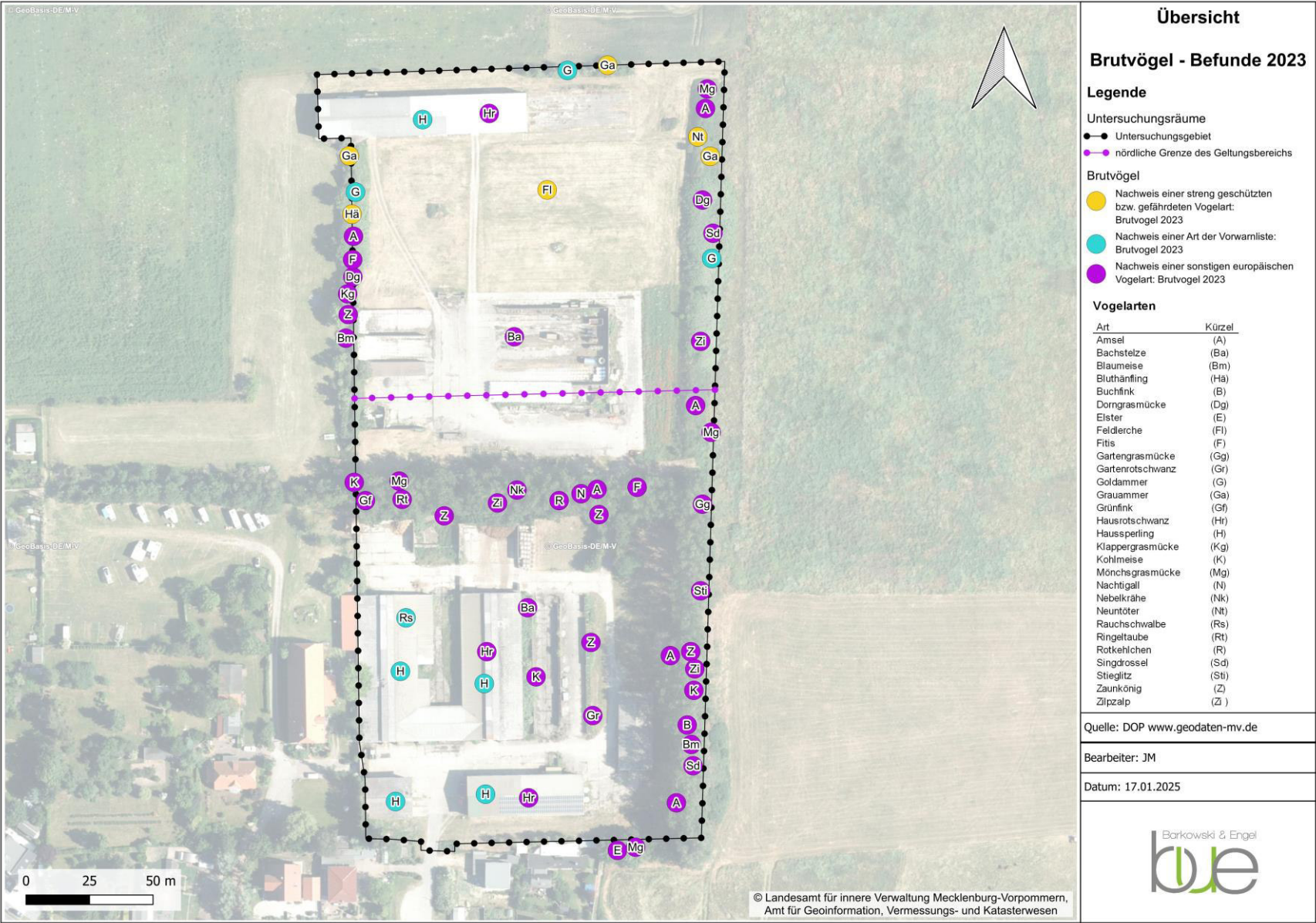


Abbildung 4-2: Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit zu vermeiden bzw. abzumindern, so dass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus LUNG M-V (2016) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2005) entnommen.

4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten

In diesem Kapitel werden vor allem die Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatsprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status,
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art,
3. Darstellung und Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen. Die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) sowie SÜDBECK et al. (2005).

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

4.2.2.1 Bluthänfling (*Linaria cannabina* / MV V, BRD 3)

Für die Art Bluthänfling wurde ein Brutpaar im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Der Brutstandort wurde nördlich außerhalb des Geltungsbereiches in einem Gebüsch entlang der Grundstücksgrenze festgestellt.

Die bevorzugten Lebensräume des Bluthänflings sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsche für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m² relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m.

Im Winter gewinnen vorrangig die Offenlandbereiche, wie Stoppel-, Bracheäcker oder Ruderalfluren als Lebensraum der Art an Bedeutung. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und hauptsächlich durch Veränderung der landwirtschaftlichen Landnutzung, Flurbereinigungsmaßnahmen und Unkrautbekämpfung gefährdet (vgl. VÖKLER 2014).

Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 - 2009 mit 13.500 bis 24.000 BP angegeben und ist insgesamt rückläufig.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich festgestellt. Ein Revier befindet sich in unter 100 m Entfernung zum Vorhaben, so dass eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) erforderlich ist, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten zu vermeiden. Die Brutzeit liegt innerhalb des Zeitraums vom **01. April bis 31. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Die Maßnahme wird in Kapitel 5 aufgeführt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten (siehe oben).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von unter 100 m zu dem festgestellten Brutrevier ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate der Art beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Bluthänfling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis* / MV 3, BRD 3)

Im Jahr 2023 wurde die Feldlerche als Brutvogel im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (UG) auf dem Grünland außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Auf dem umliegenden Grünland außerhalb des UG befinden sich weitere Brutpaare der Art.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen die Feldlerchen ihr Bodennest geschützt bauen können. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Die Fluchtdistanz beträgt nach eigenen Erfahrungswerten etwa 50 m.

Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 geschätzt (GERLACH et al. 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln.

Für den Trend des Feldlerchenbestandes über die nächsten 50 bis 150 Jahre wird ein langfristiger Rückgang angenommen (vgl. auch KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.

Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden ein Revier der Feldlerche im Untersuchungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches in unter 100 m Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt. Da Feldlerchen ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen (siehe LUNG M-V 2016), ist für diese Art mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen im Rahmen der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (**Maßnahme V 3**). Die Brutzeit der Feldlerche liegt im Zeitraum vom **01. März bis 20. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Allerdings kann die Ausschlusszeit trotzdem für Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März

begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine brütenden Feldlerchen vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art bei Umsetzung der Planung ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier der Feldlerche auf der Grünlandfläche nördlich des Geltungsbereiches festgestellt. Um eine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) empfohlen. Bauarbeiten, die bereits vor dem 01. März begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, sind nicht dazu geeignet, eine Verletzung des Störungsverbotes hervorzurufen. Da Feldlerchen in jeder Brutsaison den Nistplatz bzw. das Nistrevier neu wählen, wird eine bestehende Beeinträchtigungsgröße von den im Brutgebiet eintreffenden Tieren als gegeben angesehen und das Nistrevier entsprechend der individuellen Meidung der Störquelle begründet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Brutreviere oder potenziell geeignete Bruthabitate der Feldlerche beansprucht. Da die genaue Lage der Reviere bei Feldlerchen zwischen den Jahren stark variiert, ist grundsätzlich nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere auszugehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016, MLUL 2018). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten (Aufgabe durch Störung) bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahme ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldlerche eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.3 Grauammer (*Emberiza calandra* / MV V, BRD V, BASV-S)

Für die Grauammer wurden drei Brutreviere ausgewiesen. Alle Reviere befinden sich im Norden des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches an Gehölzstrukturen, die an Grünland angrenzen.

Bevorzugte Lebensräume der Grauammern sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer. Von Bedeutung sind außerdem einzelne Gehölze oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis > 7 ha, die Fluchtdistanz beträgt 10 bis 40 m.

Als Teilzieher und Winterflüchtlinge sind Grauammern das ganze Jahr in unseren Breiten zu beobachten. Überwinterungsgebiete befinden sich in nördlichen Teilen Afrikas sowie im Mittelmeerraum. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt Ende Februar und kann bis Anfang Mai andauern, der Hauptdurchzug findet von Mitte März bis Anfang April statt. Die Weibchen treffen etwa zwei bis drei Wochen später im Brutgebiet ein als die Männchen. Der Abzug aus den Brutgebieten findet ab Anfang August statt, der eigentliche Wegzug erfolgt allerdings erst ab Oktober bis Mitte November.

Insekten sind insbesondere zur Brutzeit von großer Bedeutung, daneben werden Getreidekörner und Kräuter- bzw. Grassamen verzehrt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Grauammer fast flächendeckend verbreitet. Insbesondere der Küstenbereich ist dicht besiedelt. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 7.500 bis 16.500 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Die Art erreicht in Mecklenburg-Vorpommern ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Die Verbreitungsdichte in einigen Landschaftszonen des Landes (z. B. Seenplatte) sowie in mitteleuropäischen Gebieten mit industrieller Landwirtschaft ist in den letzten zwei Jahrzehnten weit zurückgegangen. Insgesamt ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern von einer geringeren Dichte gegenüber den vorherigen Jahren auszugehen. Der Bestandsrückgang ist u. a. zurückzuführen auf die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächenstilllegung und die Reduzierung der Vielfalt von Ackerfrüchten. Des Weiteren ist die Art durch Habitat-Zerstörung infolge von Überbauung, Erhöhung der Gehölzdichte und die Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen in unter 100 m zum überplanten Bereich nachgewiesen. Dementsprechend wird zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen eine Bauzeitenregelung bei der Flächenberäumung empfohlen (vgl. **Maßnahme V 3**). Die Ausschlusszeit liegt innerhalb des Zeitraums von **01. März bis 31. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Die Maßnahme wird in Kapitel 5 aufgeführt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten (siehe oben).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich Reviere der Art Grauammer innerhalb des 100 m-Umfeldes des Vorhabens. Um eine baubedingte Beeinträchtigung auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung für die Art empfohlen (vgl. **Maßnahme V 3**). Der Brutzeitraum für die Grauammer liegt nach LUNG M-V (2016) zwischen dem **01. März und dem 31. August**.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung vollständig ausgeschlossen werden. Es stehen weiterhin geeignete gleichwertige bzw. vor allem höherwertige Habitate in der näheren Umgebung zur Verfügung, so dass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkung

möglich ist. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Die Brutstandorte befinden sich weiterhin nicht im Bereich der überplanten Flächen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grauwammer durch das Vorhaben bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.4 Mäusebussard (*Buteo buteo* / EG338)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art zweimalig als Nahrungsgast nordöstlich des Geltungsbereiches festgestellt.

Mäusebussarde nutzen bevorzugt Waldränder und Feldgehölze als Bruthabitat. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen und an Straßenrändern im umgebenden Offenland. Die Reviergröße beträgt etwa 4 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz wird aus eigener Erfahrung auf etwa 100 bis 200 m geschätzt. Als Gefährdung für den Bestand gilt die illegale Verfolgung, die Verringerung von Nahrungshabitaten durch Maisanbau und Grünlandumbruch.

Der Mäusebussard ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet und wird von VÖKLER (2014) als die häufigste Greifvogelart des Landes angegeben. Der mecklenburg-vorpommernsche Brutbestand ist seit den ersten Kartierungen von 1978 stabil und wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 4.700 bis 7.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014).

Der Mäusebussard ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. Der Zugvogelanteil ändert sich von Population zu Population und je nach Alter der Einzeltiere. Das Überwinterungsgebiet des Mäusebussards reicht vom südlichen Skandinavien bis in den Mittelmeerraum. Während der Wintermonate hält sich ein Teil (35 bis 50 %) der Mäusebussarde in einem Umkreis von 50 km zum Brutgebiet auf. Einzelne Individuen aus Skandinavien und Polen können zum Brutbestand hinzukommen. Das Zugverhalten des Mäusebussards gestaltet sich unauffällig und ist aufgrund jährlich wechselnder Witterungsverhältnisse schwankend. Im Winter liegen die Jagdgebiete außerhalb des Waldes meist weiter auf der offenen Feldmark als im Sommer, mitunter auch in völlig waldfreien Gebieten. Bevorzugt werden feuchte Niederungsweiden und Wiesen, stark mäusebefallene abgeerntete Futterschläge, offene Flachmoorgebiete und sonnige Hanglagen. Je schärfer der Frost und je höher der Schnee sind, desto mehr verschiebt sich das Verhältnis zugunsten der feuchten Niederungsgebiete. Auch an sonnenexponierten Grabenrändern und Wallhecken liegen bevorzugte Jagdgründe. Die Schlafplätze in Baumgruppen und Waldstücken sind von den Jagdgründen oft weit entfernt und werden nur abends aufgesucht.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches sowie dem Umfeld nachgewiesen. Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna ausschließlich als Nahrungsgast beobachtet.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht

anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des Geltungsbereiches sowie des 200 m-Umfeldes.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des 200 m-Umfeldes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Bruthabitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen durch Umsetzung der Planung in Bezug auf die Art Mäusebussard wird ausgeschlossen.

4.2.2.5 Mehlschwalbe (*Delichon urbica* / MV V, BRD 3)

Die Art Mehlschwalbe wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 regelmäßig als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt. Es wurden keine Brutpaare der Art nachgewiesen.

Das Verbreitungsgebiet der Mehlschwalbe in Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu flächendeckend. Die Art nistet vorwiegend in menschlichen Siedlungen, so z. B. in Kolonien an der Außenseite von Gebäuden mit Überständen in der Nähe von Gewässern und an sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen), aber auch an Klippen. Als Nahrungsräume nutzt die Mehlschwalbe strukturreiche Offenlandbereiche und Waldränder. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 0,7 km.

Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014). Bodenversiegelungen in Ortschaften und die fehlende Akzeptanz sind die Hauptursachen der Bestandsrückgänge. Der Rückgang kann allerdings auch auf methodische Probleme im Rahmen der Erfassung zurückzuführen sein.

Die Mehlschwalbe ist ein Weistreckenzieher, der vom Südrand der Sahara bis zur Kapprovinz überwintert. Der Zug erfolgt in breiter Front durch Europa/Vorderasien, über das Mittelmeer und die Sahara ins Winterquartier in mehreren Schüben einzeln oder im Familienverband. Vor Beginn des Wegzuges gibt es bei den Jungvögeln zwischenzugähnliche Bewegungen bzw. ein großräumiges Herumstreifen. Der September gilt für Mitteleuropa als Hauptweg- und Hauptdurchzugsmonat. Ab Ende Oktober werden Beobachtungen sehr selten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden im Jahr 2023 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Auf Grund der Nutzung zur Nahrungssuche wird eine Bauzeitenregelung für den Abriss der Gebäude im Geltungsbereich empfohlen, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Angaben des LUNG M-V (2016) ist der Abriss im Zeitraum vom **11. April bis 10. September** nicht gestattet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie der Lebensweise der Art nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Art Mehlschwalbe durch Bautätigkeiten ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (siehe oben) nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht anzunehmen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutplätzen im Geltungsbereich ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 durch bau-, betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen, die aus der verminderten Verfügbarkeit von geeigneten Habitaten innerhalb des Untersuchungsgebietes resultieren könnten, sind ebenfalls nicht begründet anzunehmen.

Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe durch das Vorhaben bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.6 Neuntöter (*Lanius collurio* / MV V, EG)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 wurde ein Brutrevier des Neuntöters festgestellt. Das Revier befindet sich im Nordosten des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich eines Brombeer-Gebüschs.

Der Neuntöter wählt bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit linearen Strukturen, Waldrändern oder auch Einzelgehölze. Besonders dornenreiche Gehölze oder Holundergebüsche in und an extensiv genutztem Kulturland wie Acker- und Wiesenflächen sind für eine Ansiedlung von Bedeutung. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. In Wäldern werden neben den Randbereichen auch Kahlschläge und Kulturflächen besiedelt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) < 0,1 bis > 3 (-8) ha, wobei das kleinste Reviere dabei in der Regel linear (z.B. eine Hecke) ist. Die Fluchtdistanz wird mit < 10 bis 30 m angegeben.

Die Verbreitung des Neuntöters ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend und hat sich während der letzten drei Kartierungsperioden kaum verändert. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 8.500 bis 14.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Ein Revier befindet sich in unter 100 m Entfernung zum Vorhaben, so dass eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) erforderlich ist, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten zu vermeiden. Die Brutzeit liegt innerhalb des Zeitraums vom **21. April bis 31. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Die Maßnahme wird in Kapitel 5 aufgeführt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten (siehe oben).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von unter 100 m zu dem festgestellten Brutrevier ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Geltungsbereich befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate der Art beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Neuntöter eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.7 Star (*Sturnus vulgaris* / BRD 3)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden am 30.06.2023 und am 10.07.2023 nahrungssuchende Stare innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Am 30.06.23 wurde eine Gruppe aus etwa 10 Individuen im Bereich der Stallanlagen gesichtet und am 10.07.23 wurden etwa 20 Individuen im Norden des Gebietes auf dem Grünland beobachtet. Es wurde kein Brutrevier der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Der Star ist beinahe flächendeckend in Europa verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich weiter über Nordafrika und bis in die Steppengebiete Zentralasiens. Als Teil- und Kurzstreckenzieher verlassen die meisten Vögel der mitteleuropäischen Populationen ihre

Brutgebiete, um den Winter im Mittelmeerraum, Nordwestafrika sowie in Westeuropa zu verbringen. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Ende Januar bis Mitte April statt. Die Hauptdurchzugszeit ist im März. Bei Standvögeln finden das Revierverhalten und die Paarbildung schon in den Wintermonaten statt. Die Zugvögel beginnen etwa ab Februar bis März mit der Revierabgrenzung. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle erfolgt etwa vier bis sechs Wochen nach der Ankunft in den Brutgebieten. Als Brutplatz dienen bevorzugt Höhlen in alten oder toten Bäumen der Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen, aber auch Höhlungen an Gebäuden und anderen technischen Anlagen werden gerne angenommen. Die Nestbauaktivität kann aufgrund von Spät-, Nach- und Zweitbruten noch bis Mitte Juni andauern. Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, abgeernteten Feldern, Straßenrändern, Brachen oder Gartenanlagen. Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gilt die anhaltende Monotonisierung der Landschaft (Verlust von Brutmöglichkeiten und Nahrung).

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und die zweithäufigste Brutvogelart. Nach den Schätzungen von VÖKLER (2014) beträgt der Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern 340.000 bis 460.000 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 - 2009). Seit 1978 bis 1982 ist der Bestand (100.000 Brutpaare) stark angestiegen, wobei VÖKLER (2014) eine Überprüfung der aktuellen Bestandschätzung empfiehlt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Nutzung zur Nahrungssuche wird eine Bauzeitenregelung für den Abriss der Gebäude im Geltungsbereich empfohlen, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befindet sich kein Revier der Art Star innerhalb Untersuchungsgebietes. Die Art nutzte die Stallanlagen zur Nahrungssuche. Um eine baubedingte Beeinträchtigung auszuschließen, wird daher eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich sowie dem weiteren Untersuchungsgebiet befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate beansprucht und es sind ausreichend gleich- und vor allem höherwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Star eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.8 Turmfalke (*Falco tinnunculus* / EG 338)

Die Art Turmfalke wurde einmalig als Nahrungsgast im Rahmen der Brutvogelkartierung am 27. April 2023 beobachtet.

Der Turmfalke besiedelt offene und halboffene Landschaften aller Art sowie urbane Bereiche. Die Art ist bei der Wahl des Brutplatzes vielseitig und anpassungsfähig. Der Turmfalke benötigt freie Flächen zur Jagd mit lückenhafter oder niedriger Vegetation und Felswände, Kunstbauten als Niststätten oder Bäume. In geschlossenen Wäldern ist das Vorkommen auf die Randzonen oder größere Lichtungen beschränkt. Außerhalb der Brutzeit sind Turmfalken mit Ausnahme ausgedehnter geschlossener Waldgebiete überall, hauptsächlich aber in offenen Landschaften anzutreffen.

Der Brutbestand des Turmfalken in Mecklenburg-Vorpommern beträgt gemäß VÖKLER (2014) 1.300 bis 1.800 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 - 2009). Seit den 1980er Jahren ist eine Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen.

Als Jahresvogel oder Teilzieher verlassen Turmfalken das angestammte Brutgebiet kaum, wobei sich der Aktionsraum auf Grund der schlechteren Nahrungsverfügbarkeit während der Wintermonate deutlich vergrößern kann (bis 10 km²). Der Hauptdurchzug sowie die Besetzung der Brutreviere finden im März statt, wobei die Brutreviere auch noch im April besetzt werden können. Turmfalken führen eine monogame Saisonehe, in welcher eine Jahresbrut erfolgt. Die Art jagt in Offenland-Biotopen, benötigt während der Brutzeit aber auch Gehölzstrukturen oder Gebäude als Ansitz- bzw. Ruheplatz. Zum Nahrungsspektrum gehören hauptsächlich Kleinsäuger, aber auch Fledermäuse und Vögel bis Taubengröße werden erbeutet. Die Jungvögel hingegen neigen zum Verstreichen oder Wegzug ins südliche Mitteleuropa bzw. in Teile von Afrika. Die Fluchtdistanz beträgt 30 bis 100 m.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen und die Art wurde nur einmalig im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine regelmäßige Nutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach auszuschließen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht

anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, wird eine Verletzung des Verbotes gemäß des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Turmfalke eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten

4.2.3.1 Allgemein

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2023 die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten erfasst.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt (vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen Europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten.

Damit alle potenziell möglichen Wirkungen berücksichtigt werden, werden alle Brutpaare der Singvögel, die im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, in die Beeinträchtigungsanalyse einbezogen. Für Brutreviere der hier zu betrachtenden Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte Überprägung des Bruthabitates bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitates sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitates durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016 und MLUL 2018, Anlage 4). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brutertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen folgende Brutertypen ermittelt:

1. Offen- und Halboffenlandbrüter

2. Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter
- Hecken- und Gebüschbrüter

mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter

3. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gehölze verbunden.

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4.2.3.2 Offen- und Halboffenlandbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Offen- und Halboffenlandbrüter mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Als beurteilungsrelevante Arten wurden die folgenden Arten ermittelt:

- Goldammer (*Emberiza citrinella*/ MV V)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden drei Brutreviere der Art Goldammer nördlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Die Goldammer nutzt in der nächsten Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Eine kleinflächige Beeinträchtigung potenziell geeigneter Bruthabitate führt außerhalb der Brutzeit i. d. R nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Drei Reviere der Goldammer wurden außerhalb des Geltungsbereich festgestellt, wobei zwei Reviere in weniger als 100 m Entfernung zum Eingriffsbereich liegen. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) für die Bauarbeiten während der Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) empfohlen. Die Ausschlusszeit kann dennoch für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem Ausschlusszeitraum begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Offen- und Halboffenlandbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Kleinflächig werden bei Umsetzung der Planung potenziell geeignete Habitate der aufgeführten Offen- und Halboffenlandbrüter beansprucht. Nach LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art Goldammer nach Abschluss der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird, keine der Umfang der Beanspruchung insgesamt gering ist und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und vor allem höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand

nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 3** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.3 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter (Arten, die in Gehölzbiotopen nachgewiesen wurden) mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Als beurteilungsrelevante Arten wurden demzufolge die folgenden Arten ermittelt:

Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Nebelkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Gehölzbrüter mit mehriähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

- Blaumeise (*Cyanistes* Syn. *Parus caeruleus*)
- Elster (*Pica pica*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird nach derzeitigem Kenntnisstand ein Eingriff in Gehölze durch die Baufreimachung erfolgen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist dementsprechend möglich. Um Störungen im Rahmen der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen empfohlen.

In der folgenden Tabelle sind die festgestellten Brutreviere der Gehölzbrüter der sonstigen europäischen Vogelarten sowie der jeweilige maximale Brutzeitraum gemäß LUNG M-V (2016) aufgelistet.

Tabelle 4.2-3: Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume gemäß LUNG M-V (2016)

nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum (LUNG M-V 2016)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	01. Februar – 31. August
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	11. März – 10. August
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	01. April – 31. August
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	21. April – 31. August
Elster (<i>Pica pica</i>)	01. Januar – 20. September
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	01. April – 31. August
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	21. April – 31. August
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	11. März – 31. August
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	01. April bis 20. September
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	11. April – 20. August
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	11. März – 10. August
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	21. März – 10. September
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	11. März – 20. August
Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	11. Februar – 31. August
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	21. Februar – 30. November
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	21. März – 10. September
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	11. März – 10. September
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	01. April – 10. September
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	21. März – 10. August
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	01. April – 20. August
Maximaler Gesamtzeitraum	01. Februar bis 30. November

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

im Zuge der Durchführung des Vorhabens werden die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich fast vollständig entfernt. Dementsprechend ist zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) für die Flächenberäumung bzw. die Bauarbeiten erforderlich.

Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) ist für den maximalen Brutzeitraum eine Spanne **vom 01. Januar bis zum 30. November** (s. Tabelle 4.2-3) anzunehmen. Nach den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Untersuchungsgebiet erfordert eine Bauzeitenregelung um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) sind Störungen der Gehölzbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Alle oben genannten gehölzbewohnenden Arten sind im Landschafts- und Siedlungsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Für Brutvogelarten mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Die Elster nutzt ein System mehrerer Nester, so dass gemäß LUNG M-V (2016) der Schutz für Einzelnester nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.

In Bezug auf die drei Brutvogelarten Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2 (Maßnahme V 4)** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass für die Blaumeise (1 Revier) zwei Nistkästen, für den Gartenrotschwanz (1 Revier) zwei Nistkästen und für die Kohlmeise (3 Reviere) sechs Nistkästen erforderlich sind (vgl. Abbildung 4-2). Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Bäumen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahmen V 3** (Bauzeitenregelung) und **V 4** (Nistkästen) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.4 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen zusammengefasst.

Als beurteilungsrelevante Art wurden die folgenden Arten ermittelt:

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica* / MV V, BRD V)

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich, in dem die Reviere dokumentiert wurden, soll vollständig entfernt werden. Dementsprechend ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) für den Abriss erforderlich, damit eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Abriss- und Bautätigkeiten vermieden wird. Das LUNG M-V (2016) gibt einen maximalen Brutzeitraum für die Bachstelze vom 01. April bis zum 20. August, für den Hausrotschwanz vom 11. März bis zum 10. September, für den Haussperling vom 21. März bis zum 10. September und für die Rauchschwalbe vom 01. April bis zum 10. Oktober an.

Nach den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Geltungsbereich erfordert eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ wird in Kapitel 5 beschrieben.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die aufgeführten Arten sind im Landschafts- und Siedlungsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird.

In Bezug auf die Arten Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2 (Maßnahme V 4)** für

die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben zu den Brutrevieren für den Hausrotschwanz (2 Reviere) vier Nistkästen, für den Haussperling (ca. 20 Brutpaare) 40 Nistkästen bzw. 7 Koloniekästen mit jeweils 3 Brutkammern und für die Rauchschnalbe (ca. 10 Brutpaare) 20 Nisthilfen erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Gebäuden im direkten räumlichen Zusammenhang bzw. an Gebäuden im Geltungsbereich, anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die Bachstelze nutzt ein System mehrerer Nester und gemäß LUNG M-V (2016) führt die Beeinträchtigung von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 3**) ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahmen V 3** (Bauzeitenregelung) und **V 4** (Nistkästen) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.3 Reptilien

4.3.1 Methodik und Ergebnisse

Die Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Belange in Bezug auf die Art Zauneidechse erfolgt anhand der Ergebnisse der Felduntersuchungen sowie auf Grundlage eines Abgleichs der Lebensraumanprüche (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2014, BLANKE 2010, HACHTEL et al. 2009, MÄRTENS et al. 1997) mit den im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte gemäß den Anforderungen der HzE (2018) im Bereich des Untersuchungsgebietes innerhalb des artspezifisch geeigneten Aktivitätszeitraums. In Ergänzung zu dem geforderten Aufwand wurde ein weiterer Termin im April durchgeführt. Die Standorte der künstlichen Verstecke für Reptilien sind in der Abbildung 4-3 dargestellt.

Tabelle 4.3-1: Termine für die Reptilienerfassung im Jahr 2023

Nr.	Begehung	Datum
1	Begehung des Untersuchungsgebietes und Ausbringung der künstlichen Verstecke	26.04.2023
2	Begehung des Untersuchungsgebietes, Kontrolle der künstlichen Verstecke und von potenziellen Tagesverstecken	16.05.2023
3	Begehung des Untersuchungsgebietes, Kontrolle der künstlichen Verstecke und von potenziellen Tagesverstecken	27.06.2023
4	Begehung des Untersuchungsgebietes, Kontrolle der künstlichen Verstecke und von potenziellen Tagesverstecken	10.07.2023
5	Begehung des Untersuchungsgebietes, Kontrolle der künstlichen Verstecke und von potenziellen Tagesverstecken	11.08.2023
6	Begehung des Untersuchungsgebietes, Kontrolle der künstlichen Verstecke und von potenziellen Tagesverstecken	20.09.2023

Alle Kartiertermine fanden an warmen und niederschlagsfreien Tagen statt, sodass grundsätzlich geeignete Bedingungen für die Erfassung dieser Artengruppe gegeben waren.

Zum Nachweis von Reptilien wurden alle als Sonnplätze geeigneten Habitate – insbesondere offene, strukturierte Habitate sowie Ruderalfluren – aufgesucht. Weiterhin erfolgte im Rahmen der Kartierungen eine Kontrolle der künstlichen Verstecke sowie von potenziellen Tagesverstecken wie Baumstämmen, flächigen Ablagerungen oder Steinen. Die während der Feldbegehungen zur Anwendung gekommenen Methoden zur Kartierung der Reptilien entsprechen nach Art und Umfang den Anforderungen von HACHTEL et al. (2009). Weiterhin wurden die Angaben aus PAN & ILÖK (2010) sowie ALBRECHT et al. (2014) berücksichtigt.

Im Rahmen der Erfassungen wurden im dem Zeitraum von Mai bis September 2023 innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Reptilien nachgewiesen. Es wurden weder Tiere auf oder unter den künstlichen Verstecken festgestellt, noch an anderen geeigneten Strukturen.

Zauneidechsen besiedeln bevorzugt Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. MÄRTENS et al. (1997) haben den Einfluss verschiedener Habitatqualitäten auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht und festgestellt, dass Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art haben. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Tieren das leichte und ggf. tiefe Eingraben ermöglichen.

Die Zauneidechse wird in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet eingestuft. Neben einem allgemeinen Lebensraumverlust sind insbesondere die Eutrophierung der Lebensräume und eine damit im Zusammenhang stehende Veränderung der Vegetationsstruktur sowie des Nahrungsangebots als Hauptursache des Rückgangs zu nennen.

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für die Artengruppe Reptilien insgesamt nur punktuell geeignet. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde das Gelände noch großflächig genutzt und nur einzelne Habitat-Inseln wiesen ein geringes Besiedlungspotenzial auf.

Auf der Grundlage der Erfassungen sowie der insgesamt sehr geringen Eignung der Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes als Lebensraum ist für den Geltungsbereich von keinem Vorkommen der Art Zauneidechse oder weiteren relevanten Reptilienarten auszugehen. Der Geltungsbereich grenzt direkt an Siedlungs- und Agrarflächen, die keine geeigneten Lebensräume darstellen, so dass nicht von Wanderungen von außerhalb in den Geltungsbereich auszugehen ist.

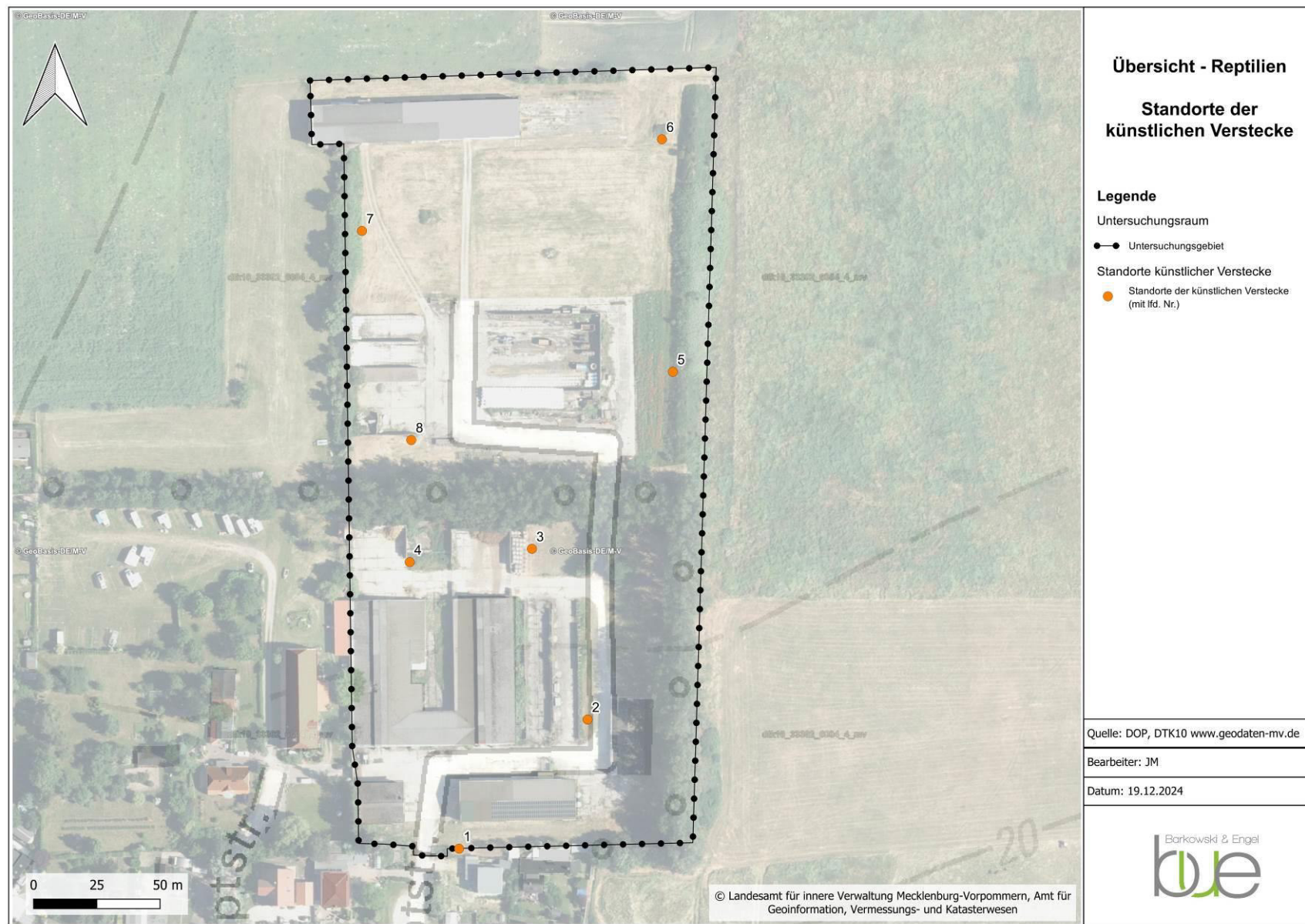


Abbildung 4-3: Übersicht über die Standorte der künstlichen Verstecke zur Erfassung von Reptilien.

4.3.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Individuen der Zauneidechse festgestellt. Im Rahmen der Kartierungen wurden potenziell für Reptilien geeignete Habitate (Sonnenplätze, Versteckplätze) nur vereinzelt und nicht zusammenhängend festgestellt. Durch die Umsetzung der Planung wird nicht in Zauneidechsen-Habitate eingegriffen. Der Geltungsbereich ist insgesamt durch den landwirtschaftlichen Betrieb und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt, die keine bevorzugten potenziellen Reptilien-Habitate aufweisen. Potenzielle Habitate befinden sich randlich vereinzelt im Untersuchungsgebiet. Diese weisen aufgrund der Nutzung und der isolierten Lage nur ein geringes potenzielles Besiedlungspotenzial auf. Bau-, Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf Reptilien durch die Umsetzung der Planung sind daher nicht zu erwarten.

Die größte Gefährdung der Reptilienarten geht allgemein von der Zerstörung oder negativen Veränderung der Lebensräume aus (Flächenverlust, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume, Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust von einzelnen Individuen durch Baufahrzeuge nicht zu erwarten, da ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich nicht nachgewiesen wurde und die Habitatbedingungen insgesamt ungünstig sind. Durch den Individualverkehr des Wohngebietes entsteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da der bereits bestehende Verkehr insgesamt nur sehr geringfügig zunehmen würde. Eine anlage- und betriebsbedingte Tötung von Reptilien durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen könnten, nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Reptilien durch das Vorhaben und eine daraus resultierende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es erfolgten keine Nachweise von Reptilien im Geltungsbereich, so dass eine baubedingte Störung nicht anzunehmen ist. Durch den betriebsbedingten Verkehr, der durch die Umsetzung der Planung entstehen wird, sind aufgrund der geringen Frequenz keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen, die das Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG verletzen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Bei Umsetzung der Planung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt. Die Emissionen, die von dem Vorhaben ausgehen können, sind nicht dazu geeignet, relevante Habitate im weiteren Umfeld so zu verändern, dass diese nicht mehr als Lebensraum geeignet sind oder die Population beeinträchtigt wird.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung von Reptilien, die eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zur Folge haben könnte, erfolgt nicht.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabenbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Reptilien werden ausgeschlossen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 – Bauzeitenregelung und ÖBb

Der Abriss von Gebäuden (Abbildung 4-1) sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (**November bis März**) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss soll im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb) erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren.

Beim Auffinden von Individuen sind **während der Aktivitätsphase** von Fledermäusen (ca. April bis Ende November) die Arbeiten umgehend zu unterbrechen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBb zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Wenn keine Individuen mehr im Eingriffsbereich festgestellt werden, können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Beim Auffinden von Individuen **außerhalb der Aktivitätsphase** von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden.

Alternativ kann eine Kontrolle vor Beginn der Ruhephase (Oktober/November) durchgeführt werden. Beim Auffinden von Fledermäusen sind die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen. Die Höhlen bzw. Quartierstrukturen sind zu verschließen, um einen Besatz in diesem Bereich zu verhindern. Dieses Vorgehen muss durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Im Fall von Befunden (Besatz, Besiedelungsspuren) ist ein weiterer Ausgleich in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 2 – Ausbringen von Fledermauskästen

Für die Zerstörung von vier Sommer- und Zwischenquartieren ist ein Ausgleich durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 erforderlich. Dementsprechend sind insgesamt 20 Kästen bzw. vergleichbare Strukturen auszubringen. Die Kästen sind im funktionalen Umfeld möglichst vor den Abrissarbeiten anzubringen.

Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 3 - Bauzeitenregelung

Die Freimachung des Baufeldes hat unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten zur Baufreimachung sind in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom **1. März bis 31. August** nicht gestattet.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb), dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

5.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2 – Ausbringen von Nistkästen

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist das Ausbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen vorzusehen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:2 zu leisten.

Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:

Blaumeise:	2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) (an Bäume anzubringen)
Kohlmeise:	6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle) (an Bäume anzubringen)
Gartenrotschwanz:	2x Nistkasten mit Fluglochweite 48 mm (an Bäume anzubringen)
Hausrotschwanz:	4x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen)
Haussperling:	7x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern) (an Gebäude anzubringen)
Rauchschnalze:	20x Nisthilfe (an/in Gebäude anzubringen)

Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.

Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB anzustimmen.

5.3 Maßnahmenblätter

Nachfolgend sind die Maßnahmen, die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen werden, in Maßnahmenblättern aufgeführt. Die einzeln in Kapitel 4.2.2. betrachteten streng geschützten und gefährdeten Vogelarten, für die auch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung empfohlen wird, werden zur besseren Übersicht im Rahmen der entsprechenden Habitatnutzer-Gruppen mit behandelt.

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“		Maßnahmenblatt		V 1	
Bauzeitenregelung und Ökologische Baubegleitung für die Artengruppe Fledermäuse					
Konflikt / Beeinträchtigung					
Beschreibung	Es ist geplant im Geltungsbereich auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnhäuser mit den dazugehörigen Erschließungsflächen zu errichten.				
Eingriffsumfang	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich den vorhandenen Gebäudebestand und die weiteren Einrichtungen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich vollständig zu entfernen				
Maßnahme					
Begründung / Zielsetzung					
Der Abriss von Gebäuden sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss soll im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb) erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Auffinden von Individuen sind während der Aktivitätsphase von Fledermäusen (ca. April bis Ende November) die Arbeiten umgehend zu unterbrechen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBb zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Wenn keine Individuen mehr im Eingriffsbereich festgestellt werden, können die Arbeiten fortgesetzt werden. Beim Auffinden von Individuen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden. Alternativ kann eine Kontrolle vor Beginn der Ruhephase (Oktober/November) durchgeführt werden. Beim Auffinden von Fledermäusen sind die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen. Die Höhlen bzw. Quartierstrukturen sind zu verschließen, um einen Besatz in diesem Bereich zu verhindern. Dieses Vorgehen muss durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden. Im Fall von Befunden (Besatz, Besiedlungsspuren) ist ein weiterer Ausgleich in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Die ÖBb erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal.					
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen					
Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch Kontrollen zu überprüfen und zu dokumentieren.					
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme					
☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ Fertigstellung des Bauvorhabens					
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.					
Beeinträchtigung	☒ vermieden		☐ vermindert		
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert				
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.				
	☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ausgleichbar
	☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ersetzbar

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“		Maßnahmenblatt		V 2	
Anbringen von Quartierkästen für Fledermäuse					
Konflikt / Beeinträchtigung					
Beschreibung	Es ist geplant im Geltungsbereich auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnhäuser mit den dazugehörigen Erschließungsflächen zu errichten.				
Eingriffsumfang	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich den vorhandenen Gebäudebestand und die weiteren Einrichtungen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich vollständig zu entfernen				
Maßnahme					
Begründung / Zielsetzung					
Die Maßnahme stellt eine Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Fledermausarten im Geltungsbereich dar. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist das Ausbringen von Quartierkästen vorzusehen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:5 zu leisten. Dementsprechend sind für vier im Geltungsbereich ermittelte Quartierstandorte insgesamt 20 Kästen bzw. vergleichbare Strukturen auszubringen. Die Kästen sind im funktionalen Umfeld möglichst vor den Abrissarbeiten anzubringen. Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Die Maßnahme ist geeignet Beeinträchtigungen in Bezug auf die aufgeführten Arten auszugleichen und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.					
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen					
Die konkrete Ausführung dieser Maßnahme wird durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Anbringung der Quartierkästen ist zu dokumentieren und der Behörde darzulegen.					
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme					
☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ Fertigstellung des Bauvorhabens					
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.					
Beeinträchtigung	☒ vermieden		☐ vermindert		
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert				
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.				
	☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ersetzbar	

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“		Maßnahmenblatt	V 3
Bauzeitenregelung für Brutvögel für die Baufreimachung			
Konflikt / Beeinträchtigung			
Beschreibung	Es ist geplant im Geltungsbereich auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnhäuser mit den dazugehörigen Erschließungsflächen zu errichten.		
Eingriffsumfang	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich den vorhandenen Gebäudebestand und die weiteren Einrichtungen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich vollständig zu entfernen.		
Maßnahme			
Begründung / Zielsetzung			
Die Maßnahme stellt eine Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Arten der Offen- und Halboffenlandbrüter, der Gehölzbrüter sowie Siedlungs- und Gebäudebrüter dar. In diese Maßnahme eingeschlossen sind auch die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Mehlschwalbe, Neuntöter und Star, für die eine Bauzeitenregelung erforderlich ist. Die Durchführung der Baufeldfreimachung ist in der Kernbrutzeit vom 01. März bis zum 31. August (vgl. SÜDBECK et al. 2005) nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen: Sollten die Bauarbeiten vor Beginn der Kernbrutzeit nicht beendet werden können, ist mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Fortsetzung der Bautätigkeiten möglich, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit vor dem 01. März begonnen wurden und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Durch den Baubetrieb und den Zustand der Eingriffsflächen (keine Vegetation, Menschen im Baufeld) ist eine Ansiedlung im Bereich des Baufeldes ausgeschlossen. Im Fall einer Bauunterbrechung sind nach schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde Vergrämuungsmaßnahmen im Bereich des Baufeldes durchzuführen. Diese sind vor Beginn der Kernbrutzeit bzw. spätestens eine Woche nach Baustopp einzurichten und bis zur Weiterführung der Bautätigkeiten funktionsfähig zu halten. Dabei sind die Eingriffsflächen sowie ein Puffer von 50 m um die Bauflächen durch Stangen mit daran befestigtem Absperrband rot / weiß (Flutterband, ca. 1,5 m lang) in einem Abstand von maximal 25 m zwischen den Stangen zu sichern, so dass sie durch die Bewegungen und Geräusche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv werden. Sollte eine Abweichung vom Bauzeitenfenster erfolgen ist generell eine Ökologische Baubegleitung (ÖBb) erforderlich (siehe Maßnahmenblatt zur allgemeinen ÖBb). Die Vergrämuungsmaßnahme ist durch die ÖBb fortlaufend in einem Abstand von maximal sieben Tagen auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Zustand der Maßnahme sowie ggf. auftretende Beschädigungen und erforderliche Nachbesserungen sind zu protokollieren. Das Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei der erforderlichen Fällung von Gehölzen sind die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten Bäume, <i>die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</i>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen			
Die Einhaltung der Maßnahme ist im Fall einer Bauunterbrechung durch Kontrollen zu überprüfen.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme			
☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ Fertigstellung des Bauvorhabens			
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.			

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“		Maßnahmenblatt	V 3
Beeinträchtigung	☒ vermieden	☐ vermindert	
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert		
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.		
	☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ausgleichbar
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“	Maßnahmenblatt	V 4
Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen für Brutvogelarten		
Konflikt / Beeinträchtigung		
Beschreibung	Es ist geplant im Geltungsbereich auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnhäuser mit den dazugehörigen Erschließungsflächen zu errichten.	
Eingriffsumfang	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich den vorhandenen Gebäudebestand und die weiteren Einrichtungen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich vollständig zu entfernen.	
Maßnahme		
Begründung / Zielsetzung		
Die Maßnahme stellt eine Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Brutvogelarten Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Rauchschwalbe dar. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist das Ausbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen vorzusehen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen: Blaumeise: 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) (an Bäume anzubringen) Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle) (an Bäume anzubringen) Gartenrotschwanz: 2x Nistkasten mit Fluglochweite 48 mm (an Bäume anzubringen) Hausrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen) Haussperling: 7x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern) (an Gebäude anzubringen) Rauchschwalbe: 20x Nisthilfe (an/in Gebäude anzubringen) Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB anzustimmen. Die Maßnahme ist geeignet Beeinträchtigungen in Bezug auf die aufgeführten Arten auszugleichen und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.		
Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen		
Die konkrete Ausführung dieser Maßnahme wird durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Anbringung der Nistkästen bzw. -hilfen ist zu dokumentieren und der Behörde darzulegen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme		
☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ Fertigstellung des Bauvorhabens		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.		
Beeinträchtigung	☒ vermieden	☐ vermindert
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert	
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.	
	☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“		Maßnahmenblatt	ÖBb
Ökologische Baubegleitung (ÖBb)			
Konflikt / Beeinträchtigung			
Beschreibung	Es ist geplant im Geltungsbereich auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Wohnhäuser mit den dazugehörigen Erschließungsflächen zu errichten.		
Eingriffsumfang	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist es erforderlich den vorhandenen Gebäudebestand und die weiteren Einrichtungen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich vollständig zu entfernen.		
Maßnahme			
Begründung / Zielsetzung			
Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens wird in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen eingegriffen. Dementsprechend wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen. <u>Maßnahme V 1</u> Der Abriss von Gebäuden sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss erfolgt im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb). Beim Auffinden von Individuen sind während der Aktivitätsphase von Fledermäusen (ca. April bis Ende November) die Arbeiten umgehend zu unterbrechen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBb zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Wenn keine Individuen mehr im Eingriffsbereich festgestellt werden, können die Arbeiten fortgesetzt werden. Beim Auffinden von Individuen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden. Alternativ kann eine Kontrolle vor Beginn der Ruhephase (Oktober/November) durchgeführt werden. Beim Auffinden von Fledermäusen sind die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen. Die Höhlen bzw. Quartierstrukturen sind zu verschließen, um einen Besatz in diesem Bereich zu verhindern. Dieses Vorgehen muss durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden. Im Fall von Befunden (Besatz, Besiedlungsspuren) ist ein weiterer Ausgleich in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. <u>Maßnahme V 3</u> Für die Artengruppe der Vögel ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, die eine Durchführung der Bautätigkeiten zur Kernbrutzeit ausschließt (siehe Maßnahme V 3). Der Vorhabenträger sieht in erster Linie die Einhaltung des festgelegten Bauzeitenfensters vor. Sollten belegbare Gründe für eine Nicht-Einhaltung dieser Bauzeitenfenster vorliegen, können nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Unteren Naturschutzbehörde und nach deren schriftlicher Zustimmung folgende Maßnahmen in Begleitung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb) durchgeführt werden. Sollte die zuständige Behörde einer Anpassung zustimmen, so sind die jeweiligen Flächen durch geeignetes Fachpersonal zuvor auf Vorkommen der relevanten Arten zu überprüfen. Bei einem Positivnachweis ist die Ausweitung des Baufensters für den entsprechenden Bereich nicht zulässig. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen der ÖBb, dass keine Vogelarten im relevanten Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen. In Abstimmung mit der UNB können Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit begonnen werden und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Die Arbeiten sind in diesem Bereich durch die ÖBb zu überwachen. Sollte eine Unterbrechung der Bautätigkeiten erforderlich werden und das Baufeld mit Vergrämnungsmaßnahmen (siehe Maßnahmenblatt V 3) versehen werden, um eine Besiedlung durch Brutpaare zu vermeiden, ist dies der Behörde zu melden. Bei einer Abweichung vom Bauzeitenfenster ist generell eine Ökologische Baubegleitung (ÖBb) erforderlich. Die Vergrämnungsmaßnahme ist durch die ÖBb fortlaufend in einem Abstand von maximal sieben Tagen auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Zustand der Maßnahme sowie ggf. auftretende Beschädigungen und erforderliche Nachbesserungen sind zu protokollieren.			

B-Plan Nr. 21 „Ostseeblick“	Maßnahmenblatt	ÖBb
Das Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Bei Einhaltung des Ausschlusszeitraumes durch den Vorhabenträger ist keine ÖBb erforderlich. <u>Allgemein</u> Die Ökologische Baubegleitung (ÖBb) wird ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Präsenz maßnahmenabhängig (siehe oben). Die ÖBb erstellt für jeden Termin ein Protokoll.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch Kontrollen zu überprüfen und zu dokumentieren.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ Fertigstellung des Bauvorhabens		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.		
Beeinträchtigung	☒ vermieden	☐ vermindert
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert	
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.	
	☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens Bebauungsplan Nr. 21 „Ostseeblick“ der Gemeinde *Elmenhorst-Lichtenhagen* war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist für die Zerstörung von Sommer- und Zwischenquartieren ein Ersatz durch das Ausbringen von Quartierkästen bzw. Strukturen (**Maßnahme V 2**) notwendig. Für den Abriss der Gebäude ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) zu beachten sowie eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

In Bezug auf die Brutbestände der europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen vollständig zu vermeiden (**Maßnahme V 3**). Die Maßnahme ist geeignet, in Bezug auf die jeweilige Zielart sowie weitere Arten mit vergleichbaren Ansprüchen, ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch vorhabenbedingte Wirkungen zu vermeiden.

In Bezug auf die Brutbestände der Europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weiterhin durch das Ausbringen von Nistkästen bzw. -hilfen (**Maßnahme V 4**) vollständig zu vermeiden.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch die Durchführung des Vorhabens eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BARATAUD, M. (2015):
Acoustic Ecology of European Bats - Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Méze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris, 352 S.
- BAST, H.-D. (1991):
Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BLANKE, I. (2010):
Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BÖNSEL A. & M. FRANK (2013):
Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur + Text, Rangsdorf, 256 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):
Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2025):
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- CIMIOTTI, D., H. HÖTKER, F. SCHÖNE & S. PINGEN (2011):
Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ – Abschlussbericht September 2011. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- DIETZ, CH., V. O. HELVERSEN, & D. NILL, (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

EISENBAHN BUNDESAMT (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).

EU-KOMMISSION (2007):

Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017):

Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 156, 637 S.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):

Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 – 2015, S. 19-67.

GÜNTHER, R. (1996):

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.

HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (2009):

Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):

Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.

KIEFER, A. & P. BOYE (2004):

11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014):
Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):
Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009.
- KUNZ, T.H. & S. PARSONS (2009):
Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):
Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):
Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025):
<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a):
Das System der geschützten Arten. https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b):
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025c):
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013):
Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl.–Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- MÄRTENS, B., HENLE, K. & W.-R. GROSSE (1997):
Quantifizierung der Habitate für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus) – In: HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Mertensiella, Rheinbach, 7.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):

11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):

11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.

MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.

MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018):

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Fassung vom 15. September 2018. Anlagen 1 bis 4.

MLU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018):

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Gültig ab 01. Juni 2018.

NEHLS, H. W., NEUMANN, R., SCHULZ, A., VIETH, M. H. (2018):

Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithol. Rundbr. Mecklenb.-Vorpomm. 48, Sonderheft 2.

NEUMANN, H. & B. KOOP (2004):

Einfluss der Ackerbewirtschaftung auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im ökologischen Landbau – Untersuchungen in zwei Gebieten Schleswig-Holsteins. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (5), 2004).

PAN & ILÖK – PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010):

Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat–Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder–Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):

11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

RUSS, J. M. (2012):

British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter, UK.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.

- SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014):
Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam
- SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- SKIBA, R.(2009):
Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage, Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):
40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STEGNER, J., P. STRZELCZYK & T. MARTSCHEI (2009):
Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage. - VidusMedia: 60 S.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KIEFE (2007):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008):
Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012):
Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VÖKLER, F. (2014):
Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):
Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):
Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 66). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungs- gebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfas- sung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	–	–	–	– ³⁾
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	po	x	kein Nachweis	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– ²⁾
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	x	ja	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	–	x	ja	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungs- gebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfas- sung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	–	–	– ^{4, 5)}
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	po	–	–	– ^{4, 5)}
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	–	–	– ^{4, 5)}
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	–	–	x	ja	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	–	x	ja	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	x	1	–	–	–	– ²⁾
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– ²⁾
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungs- gebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfas- sung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– ²⁾
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– ²⁾
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– ²⁾
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	–	–	–	– ²⁾
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungs- gebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfas- sung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– ¹⁾
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– ²⁾

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

¹⁾ Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

²⁾ Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025).

³⁾ Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.

⁴⁾ Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.

⁵⁾ Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	—	—	*	—	—	—	— ³⁾
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	—	—	*	—	—	—	— ³⁾
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	—	—	x	*	—	—	—	— ²⁾
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	—	x	x	0	—	—	—	— ¹⁾
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	—	—	—	*	—	—	—	— ³⁾
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	—	—	x	V	—	—	—	— ³⁾
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	—	—	—	*	—	—	—	— ³⁾
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	—	—	x	1	—	—	—	— ²⁾
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	—	—	—	*	—	—	—	— ³⁾
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	—	*	—	—	—	— ²⁾
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	—	—	—	—	—	—	—	— ²⁾
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	—	—	—	—	—	—	—	— ²⁾
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	—	—	—	3	—	x	ja	x
<i>Alca torda</i>	Tordalk	—	—	—	—	—	—	—	— ⁸⁾
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	—	x	x	*	—	—	—	— ²⁾
<i>Anas acuta</i>	Spießente	—	—	—	1	—	—	—	— ²⁾
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	—	—	—	2	—	—	—	— ²⁾
<i>Anas crecca</i>	Krickente	—	—	—	2	—	—	—	— ²⁾
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	—	—	—	R	—	—	—	— ²⁾
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	—	—	—	*	—	—	—	— ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– ³⁾
<i>Anser anser</i>	Graugans	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– ⁷⁾
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Aquila (Clanga) clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– ¹⁾
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– ¹⁾
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– ^{3, 5)}
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– ³⁾
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– ⁷⁾
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– ^{4, 5)}
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– ^{2, 7)}
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle	–	–	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– ^{4, 5)}
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	x	–	V	–	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	x	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– ¹⁾
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	x	Vorkommen im UR	– ^{4, 5)}
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	x	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	x	–	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– ²⁾
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– ³⁾
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	x	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	x	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	x	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	x	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	–	–	x	V	–	x	ja	x
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	x	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	x	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– ³⁾
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	x	–	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– ³⁾
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	x	x	–	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	x	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– ²⁾
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	–	–	x	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	–	–	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– ^{3, 5)}
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	–	x	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	–	–	x	V	–	–	–	– ³⁾
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	–	–	–	2	–	–	–	– ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	–	x	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	–	x	x	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	Vorkommen im UR	– ^{3, 5)}
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	–	–	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	x	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– ²⁾
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	x	–	0	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	x	2	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen / Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurz begrün- dung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– ²⁾
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	x	*	–	–	–	– ³⁾
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	–	–	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	x	2	–	–	–	– ³⁾

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg–Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- 3) Die Art tritt zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf (vgl. VÖKLER (2014), ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen bzw. geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

9 Anlage 2: Formblatt für die Artengruppe Fledermäuse

Fledermaus-Arten – Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder. Durch eine ortstreu Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km ² , Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20-50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt. Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich. Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt. Der Große Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten. Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die	

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 bis 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 – 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHÉDE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 – 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 – 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Die **Mückenfledermaus** wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in gehölzbestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004a & b), MESCHDE & HELLER (2000, 2002), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), STEFFENS et al. (2004) und TRAPPMANN & BOYE (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für M-V wird für die **Mopsfledermaus** eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis im Bereich des Recknitz-Trebelgebiets bzw. in der Mecklenburger Seenplatte; nach Nordwesten nimmt die Nachweisdichte stark ab.

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2025).

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2025).

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Die **Breitflügelfledermaus** ist vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für den **Großen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Mückenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Die **Mopsfledermaus** weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Arten **Mopsfledermaus**, **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Braunes Langohr**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** im Bereich des Untersuchungsgebietes wurde durch Erfassungen im Jahr 2023 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.*

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Fledermaus-Arten im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):*Auflistung der Maßnahmen*

Vermeidungs- maßnahme V1	Für den Abriss der Gebäude im Geltungsbereich ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Abriss von Gebäuden sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss soll im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBb) erfolgen. Die betroffenen Bereiche sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren. Die ÖBB erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen
Vermeidungs- maßnahme V2	Für die Zerstörung von vier Sommer- und Zwischenquartieren ist ein Ausgleich durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 erforderlich. Dementsprechend sind insgesamt 20 Kästen bzw. vergleichbare Strukturen auszubringen. Die Kästen sind im funktionalen Umfeld möglichst vor den Abrissarbeiten anzubringen. Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.
Begründung	Ersatz für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Es befinden sich vier Quartiere innerhalb des Plangebietes, wodurch es zur Zerstörung der Quartiere bei Durchführung des Vorhabens kommt. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) u.a. der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) u.a. der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem treten die baubedingten Störungen nur temporär auf.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Lampentyp wird generell nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den baulichen Vorgaben der Gemeinde ausgewählt. Es wird empfohlen die Angaben zum Schutz von Fledermäusen durch Lichtreize zu beachten (vgl. VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Aufgrund der vorherigen Nutzung des Geltungsbereiches durch den ehemaligen Milchviehbetrieb ist allerdings von einer gewissen Gewöhnung auszugehen, da für den Betrieb auch ältere Beleuchtungsanlagen vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die nördlichen Bereiche des Plangebietes, die einer weniger intensiven Nutzung unterliegen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ein höheres Störpotenzial aufweisen werden, so dass z. B. für lichtempfindliche Fledermausarten Lebensräume verloren gehen könnten. Der Vorhabenträger sieht vor den Geltungsbereich im Norden durch eine Heckenstruktur anzugrenzen, so dass die nördlichen Bereich gegen potenzielle Störwirkungen abgeschirmt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden Gebäude-Quartiere zerstört. Es ist dementsprechend ein adäquater Ersatz erforderlich, der die Funktion der bestehenden Quartiere erfüllt.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 tritt der Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10 Anlage 3:

Formblätter für europäische Vogelarten

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im relevanten Umfeld vorkommenden Arten an:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte bzw. mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte).

Bei den meisten Arten handelt es sich überwiegend (Ausnahme: Bluthänfling, Grauammer, Neuntöter) um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Die bevorzugten Lebensräume des **Bluthänflings** sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsche für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m² relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m.

Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Die Abwanderung von den Brutgebieten beginnt ab Mitte September. In Mecklenburg-Vorpommern erreicht der Durchzug Mitte Oktober seinen Höhepunkt. Die Art kommt ab Ende Februar bis Mitte Mai in den Brutgebieten an.

Im Winter gewinnen vorrangig die Offenlandbereiche, wie Stoppel-, Bracheäcker oder Ruderalfluren als Lebensraum der Art an Bedeutung. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Bevorzugte Lebensräume der **Grauammern** sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer. Von Bedeutung sind außerdem einzelne Gehölze oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis > 7 ha, die Fluchtdistanz beträgt 10 bis 40 m.

Als Teilzieher und Winterflüchtlinge sind Grauammern das ganze Jahr in unseren Breiten zu beobachten. Überwinterungsgebiete befinden sich in nördlichen Teilen Afrikas sowie im Mittelmeerraum. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt Ende Februar und kann bis Anfang Mai andauern, der Hauptdurchzug findet von Mitte März bis Anfang April statt. Die Weibchen treffen etwa zwei bis drei Wochen später im Brutgebiet ein als die Männchen. Der Abzug aus den Brutgebieten findet ab Anfang August statt, der eigentliche Wegzug erfolgt allerdings erst ab Oktober bis Mitte November.

Insekten sind insbesondere zur Brutzeit von großer Bedeutung, daneben werden Getreidekörner und Kräuter- bzw. Grassamen verzehrt.

Der **Neuntöter** wählt bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit linearen Strukturen, Waldrändern oder auch Einzelgehölze. Besonders dornenreiche Gehölze oder Holundergebüsche in und an extensiv genutztem Kulturland wie Acker- und Wiesenflächen sind für eine Ansiedlung von Bedeutung. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. In Wäldern werden neben den Randbereichen auch Kahlschläge und Kulturfleichen besiedelt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt nach FLADE (1994) < 0,1 bis > 3 (-8) ha, wobei das kleinste Reviere dabei in der Regel linear (z.B. eine Hecke) ist. Die Fluchtdistanz wird mit < 10 bis 30 m angegeben.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen (vgl. VÖKLER 2014).

Der **Bluthänfling** ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (vgl. VÖKLER 2014).

Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 - 2009 mit 13.500 bis 24.000 BP angegeben und ist insgesamt rückläufig.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die **Grauammer** fast flächendeckend verbreitet. Insbesondere der Küstenbereich ist dicht besiedelt. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 7.500 bis 16.500 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Die Art erreicht in Mecklenburg-Vorpommern ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Die Verbreitungsdichte in einigen Landschaftszonen des Landes (z. B. Seenplatte) sowie in mitteleuropäischen Gebieten mit industrieller Landwirtschaft ist in den letzten zwei Jahrzehnten weit zurückgegangen. Insgesamt ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern von einer geringeren Dichte gegenüber den vorherigen Jahren auszugehen. Der Bestandsrückgang ist u. a. zurückzuführen auf die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächenstilllegung und die Reduzierung der Vielfalt von Ackerfrüchten. Des Weiteren ist die Art durch Habitat-Zerstörung infolge von Überbauung, Erhöhung der Gehölzdichte und die Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet.

Die Verbreitung des **Neuntöters** ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend und hat sich während der letzten drei Kartierungsperioden kaum verändert. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 8.500 bis 14.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Es sind überwiegend keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

Der **Bluthänfling**, die **Grauammer** und der **Neuntöter** sind in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich durch Veränderung bzw. Intensivierung der landwirtschaftlichen Landnutzung, Flurbereinigungsmaßnahmen und Unkrautbekämpfung gefährdet (vgl. VÖKLER 2014).

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die oben aufgeführten Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Durchführung der Baufreimachung im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen. Bei der erforderlichen Fällung von Gehölzen sind die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten Bäume, <i>die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</i>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist das Ausbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen vorzusehen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen: Blaumeise: 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) (an Bäume anzubringen) Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle) (an Bäume anzubringen) Gartenrotschwanz: 2x Nistkasten mit Fluglochweite 48 mm (an Bäume anzubringen) Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen.
Begründung	Ersatz für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme V 3 ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das Bauvorhaben werden Nisthabitate der Gehölzbrüter (Freibrüter, einjährige Nutzung) zerstört. Das weitere Umfeld des Eingriffs stellt weiterhin aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang geeignete Lebensräume für die betroffenen, freibrütenden Arten zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der potenziellen Freibrüter auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich.

Die Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Niststrukturen werden nach der Durchführung der oben genannten Maßnahme (V 4) nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der Beanspruchung lokal begrenzt ist und bei Durchführung der Maßnahme V 4, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht eintreten wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im relevanten Umfeld vorkommenden Arten an:

Feldlerche, Goldammer.

Bei der Art Goldammer handelt es sich um eine ungefährdete Vogelart, die in M-V auf der Vorwarnliste steht, mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatsprüche, die in unterschiedlichen Offenland- bzw. Halboffenlandhabitaten brütet.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die **Feldlerche** gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen die Feldlerchen ihr Bodennest geschützt bauen können. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Die Fluchtdistanz beträgt nach eigenen Erfahrungswerten etwa 50 m.

Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art Goldammer ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig. Es ist allerdings von einer Bestandsabnahme auszugehen (vgl. VÖKLER 2014).

Der Gesamtbestand der **Feldlerche** in Deutschland wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 geschätzt (GERLACH et al. 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln.

Für den Trend des Feldlerchenbestandes über die nächsten 50 bis 150 Jahre wird ein langfristiger Rückgang angenommen (vgl. auch KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Gefährdungsursachen

Gefährdungen bestehen vor allem durch die Umstrukturierung der Lebensräume durch die derzeitige Form der Landwirtschaft (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014).

Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der **Feldlerche** ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Brutreviere der Offenland- und Halboffenlandbrüter wurden im relevanten Umfeld der Eingriffsflächen nachgewiesen. Die Durchführung der Bauarbeiten im 100 m-Umfeld von Offenlandbiotopen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Offenland- und Halboffenlandbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten für die aufgeführten Arten erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutsaison bzw. der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit stellt keine Beeinträchtigung dar, so dass bei Einhaltung der Bauzeitenregelung keine Niststätten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Siedlungen- und Gebäude (Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im relevanten Umfeld vorkommenden Arten an:

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Die hier behandelten Vogelarten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Für die Art Hausrotschwanz wurden zwei Brutreviere, für die Art Haussperling ca. 20 Brutpaare und für die Rauchschnalbe ca. 10 Brutpaare im Bereich von Gebäuden im Geltungsbereich dokumentiert. Die Fortpflanzungsstätten werden mehrjährig genutzt.

Die Bachstelze nutzt ein System mehrerer Nester und gemäß LUNG M-V (2016) führt die Beeinträchtigung von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Die **Mehlschwalbe** wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Art nistet vorwiegend in menschlichen Siedlungen, so z. B. in Kolonien an der Außenseite von Gebäuden mit Überständen in der Nähe von Gewässern und an sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen), aber auch an Klippen. Als Nahrungsräume nutzt die Mehlschwalbe strukturreiche Offenlandbereiche und Waldränder. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 0,7 km.

Die Mehlschwalbe ist ein Weitstreckenzieher, der vom Südrand der Sahara bis zur Kapprovinz überwintert. Der Zug erfolgt in breiter Front durch Europa/Vorderasien, über das Mittelmeer und die Sahara ins Winterquartier in mehreren Schüben einzeln oder im Familienverband. Vor Beginn des Wegzuges gibt es bei den Jungvögeln zwischenzugähnliche Bewegungen bzw. ein großräumiges Herumstreifen. Der September gilt für Mitteleuropa als Hauptweg- und Hauptdurchzugsmonat. Ab Ende Oktober werden Beobachtungen sehr selten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Es handelt sich um häufige Arten in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Verbreitungsgebiet der **Mehlschwalbe** in Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu flächendeckend. Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Es sind keine essentiellen Gefährdungen der oben genannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine potenzielle Gefährdung besteht vor allem in der Zerstörung der Lebensräume.

Bodenversiegelungen in Ortschaften und die fehlende Akzeptanz sind die Hauptursachen der Bestandsrückgänge der Mehlschwalbe (vgl. VÖKLER et al. 2014). Der Rückgang kann allerdings auch auf methodische Probleme im Rahmen der Erfassung zurückzuführen sein.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevante Population über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreicht.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter wurden im Bereich der Eingriffsflächen nachgewiesen. Die Durchführung der Abrissarbeiten ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Vogelarten der Siedlungen- und Gebäude (Siedlungs- und Gebäudebrüter)

Vermeidungsmaßnahme V 4	Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist das Ausbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen vorzusehen. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen: Hausrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen) Haussperling: 7x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern) (an Gebäude anzubringen) Rauchschwalbe: 20x Nisthilfe (an/in Gebäude anzubringen) Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen.
Begründung	Ersatz für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen der Siedlungs- und Gebäudebrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme V 3 ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das geplante Vorhaben sind Fortpflanzungsstätten direkt betroffen. Die aufgeführten Arten sind im Landschafts- und Siedlungsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

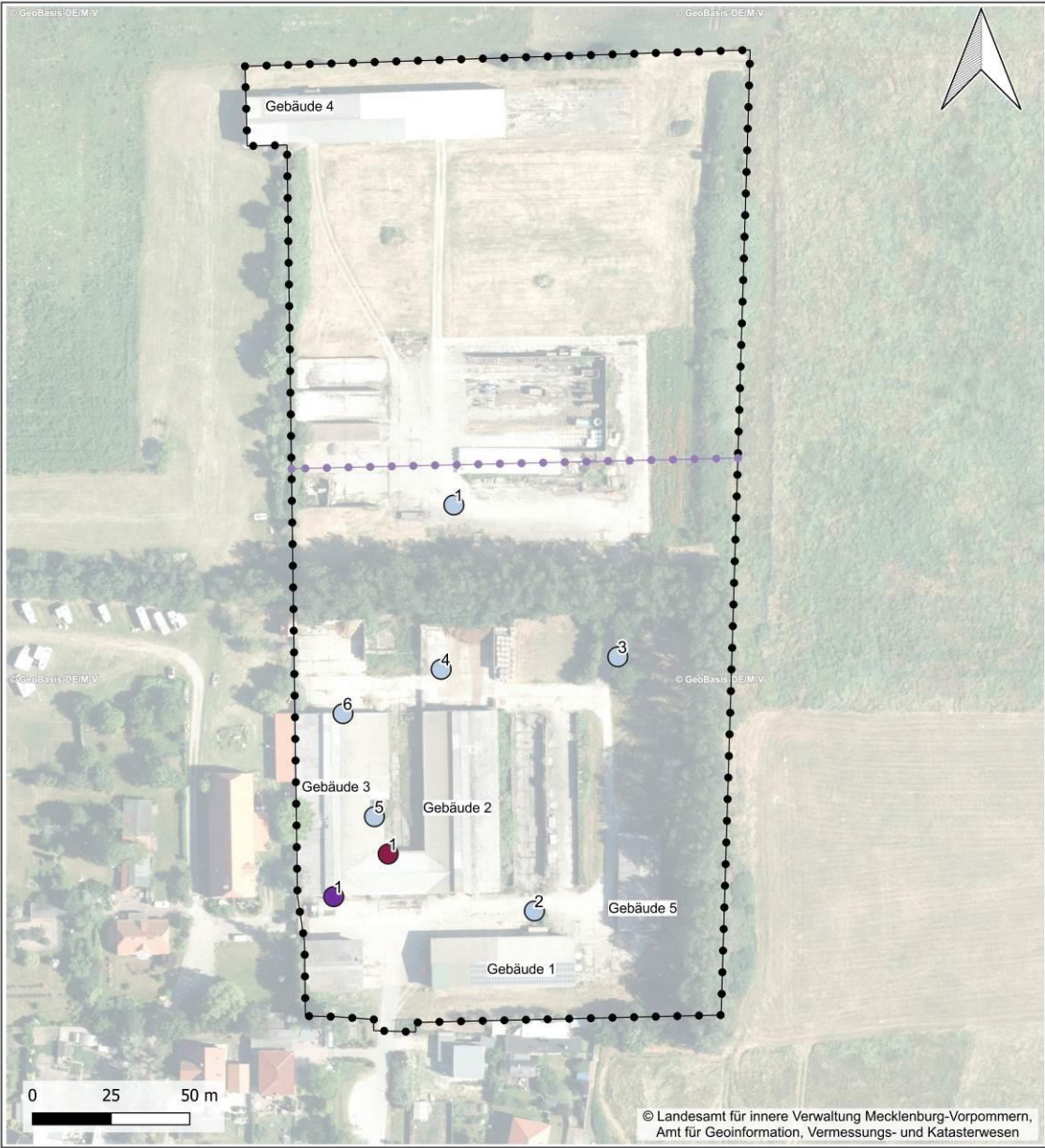
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

11 Anlage 4:

Karten zur Detektorbegehung



Fledermausbeobachtungen

Breitflügel-Fledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	04:13:26	1

Braunes Langohr

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	04:15:02	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	23:28:41	1
2	23:33:59	1
3	03:59:34	1
4	04:09:24	2
5	04:13:26	1
6	04:22:57	1

Übersicht

Fledermäuse

Befunde der Begehung
in der Nacht vom
24./25. Mai 2023

Legende

Untersuchungsräume

- Untersuchungsgebiet
- nördliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

- Breitflügel-Fledermaus
(MV 3, BRD 3, FFH IV, BNatSchG §)
- Braunes Langohr
(MV 4 V, BRD 3, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

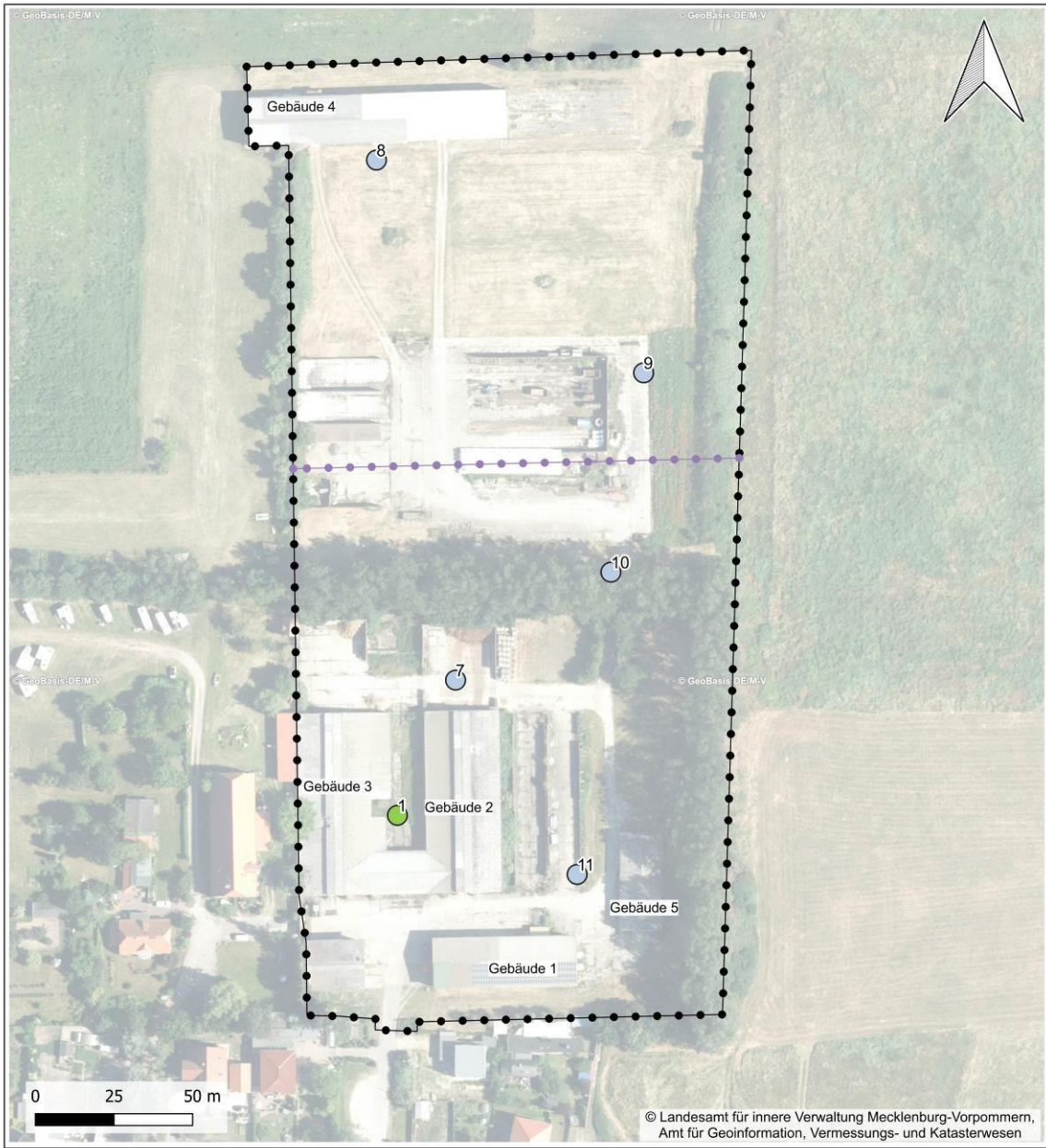
*) Erläuterungen:
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009): BRD 3 = gefährdet.
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025





Fledermausbeobachtungen

Abendsegler

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	22:09:46	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
7	22:40:07	1
8	22:47:26	2
9	22:56:36	1
10	22:58:57	1
11	23:05:37	2

Übersicht

Fledermäuse

Befunde der Begehung
in der Nacht vom
08./09. Juni 2023

Legende

Untersuchungsräume

- Untersuchungsgebiet
- nördliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

- Großer Abendsegler
(MV 3, BRD V, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

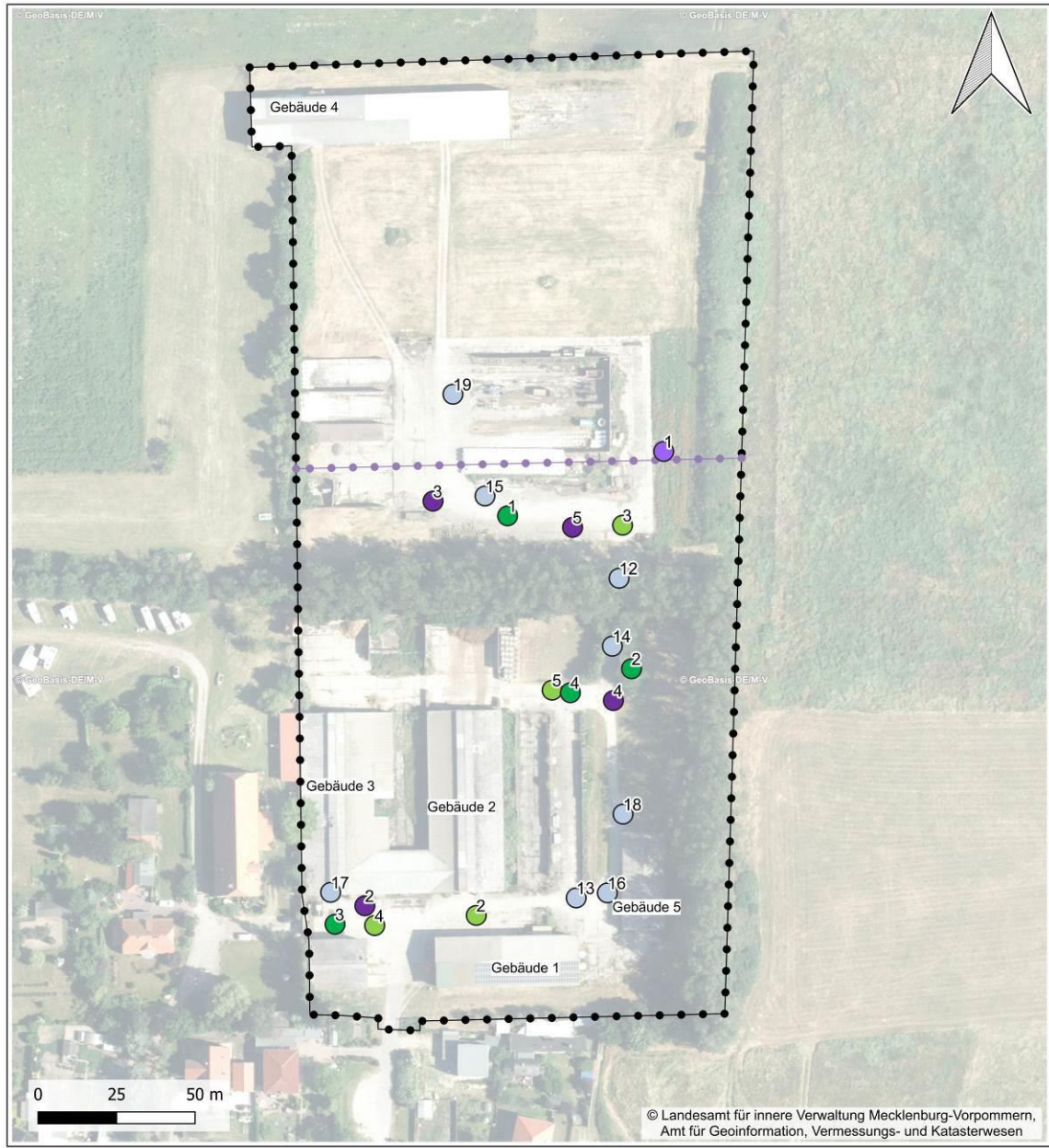
*) Erläuterungen:
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009): BRD V = Vorwarnliste.
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025





Fledermausbeobachtungen

Abendsegler

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	21:23:32	1
3	21:32:14	1
4	22:23:18	1
5	22:28:32	1

Nyctaloiden-Gruppe

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	22:05:40	1
2	22:08:54	1
3	22:23:05	1
4	23:09:32	1

Breitflügel-Fledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	21:22:35	2
3	21:28:24	2
4	22:33:03	1
5	23:06:25	1

Rauhautfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	22:58:10	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
12	21:02:25	1
13	21:14:07	1
14	21:26:15	1
15	21:42:15	1
16	21:45:55	2
17	22:21:18	2
18	22:51:55	2
19	23:03:43	1

Übersicht

Fledermäuse

Befunde der Begehung
in der Nacht vom
14./15. Juli 2023

Legende

Untersuchungsräume

- Untersuchungsgebiet
- nordliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

- Großer Abendsegler (MV 3, BRD V, FFH IV, BNatSchG §)
- Breitflügel-Fledermaus (MV 3, BRD 3, FFH IV, BNatSchG §)
- Nyctaloiden - Gruppe (Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus)
- Rauhautfledermaus (MV 4, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus (MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

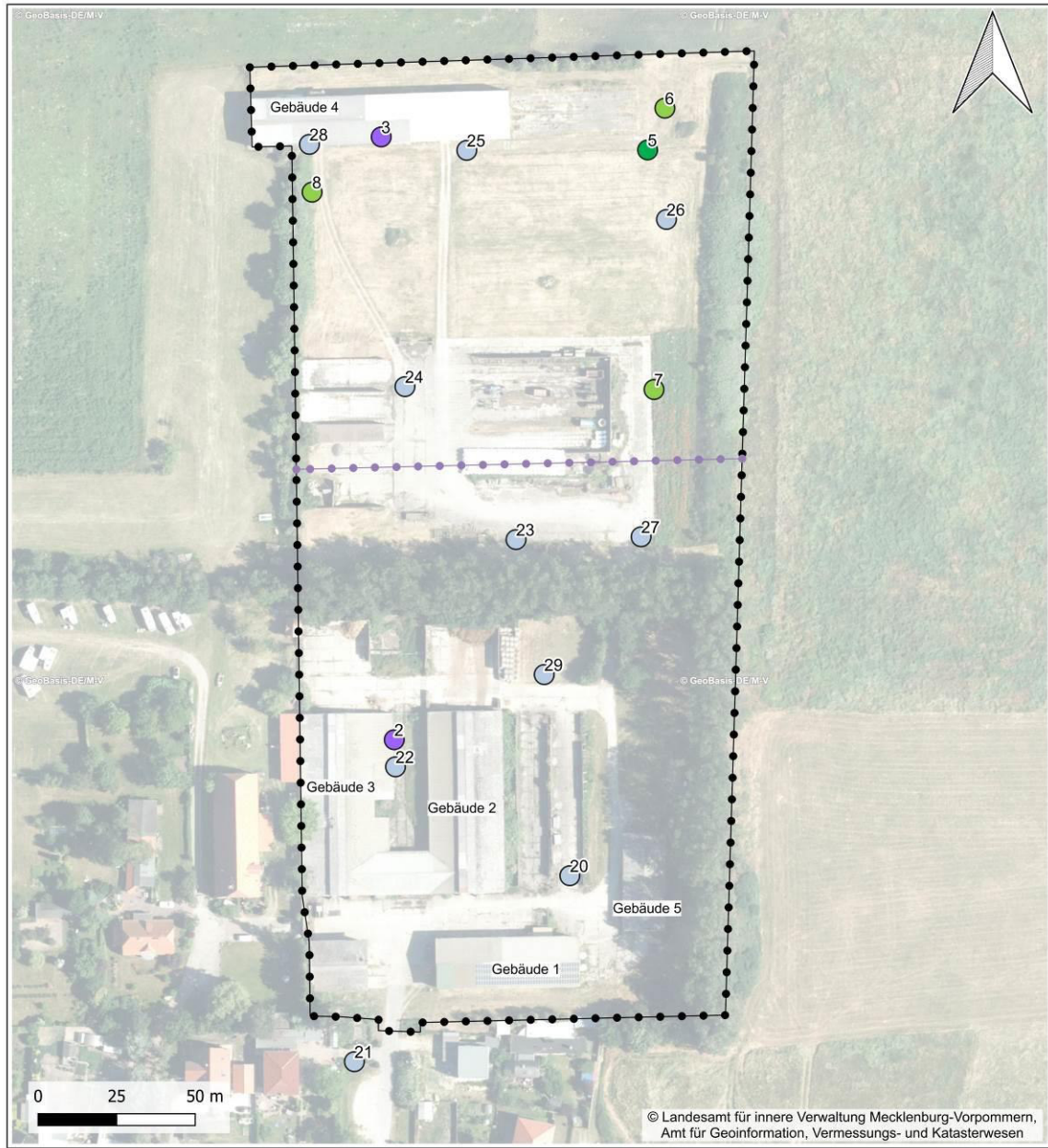
*) Erläuterungen:
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009): BRD 3 = gefährdet; BRD V = Vorwarnliste.
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025





Fledermausbeobachtungen

Abendsegler

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
6	04:49:59	1
7	04:58:45	1
8	05:40:34	1

Nyctaloiden-Gruppe

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
5	04:50:04	1

Rauhautfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
2	04:18:23	1
3	04:41:29	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
20	04:06:16	2
21	04:02:37	2
22	04:18:46	1
23	04:28:26	1
24	04:33:17	1
25	04:43:39	1
26	04:51:48	1
27	05:04:02	2
28	05:29:14	3
29	05:45:25	1

Übersicht

Fledermäuse

**Befunde der Begehung
in der Nacht vom
21./22. August 2023**

Legende

Untersuchungsräume

- Untersuchungsgebiet
- nördliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

- Großes Abendsegler
(MV 3, BRD V, FFH IV, BNatSchG §)
- Nyctaloiden - Gruppe
(Großes Abendsegler, Breitflügel-
fledermaus, Kleinabendsegler,
Zweifelfledermaus)
- Flughäutfliege
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

*) Erläuterungen:
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet.
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009): BRD V = Vorwarnliste.
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025





Fledermausbeobachtungen

Abendsegler

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
9	20:05:53	1
10	06:14:53	1

Nyctaloiden-Gruppe

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
6	20:35:28	1
7	20:40:38	1
8	20:53:15	1

Rauhautfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
4	20:38:27	1
5	20:40:38	2
6	20:48:01	1
7	05:13:52	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
30	20:18:22	1
31	20:30:38	3
32	20:35:07	1
33	20:38:27	1
34	20:40:38	1
35	20:59:46	1
36	05:10:08	1
37	05:11:39	1
38	05:15:15	2
39	05:22:37	1
40	05:42:31	1

Übersicht

Fledermäuse

**Befunde der Begehung
in der Nacht vom
06./07. September 2023**

Legende

Untersuchungsräume

- Untersuchungsgebiet
- nördliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

- Großer Abendsegler
(MV 3, BRD V, FFH IV, BNatSchG §)
- Nyctaloiden - Gruppe
(Großer Abendsegler, Breitflügel-
fledermaus, Kleinabendsegler,
Zweifarbelfledermaus)
- Rauhautfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

*) Erläuterungen:
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009): BRD V = Vorwarnliste.
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025





Übersicht

Fledermäuse

Befunde der Begehung
in der Nacht vom
16./17. Oktober 2023

Legende

Untersuchungsräume

●—●

Untersuchungsgebiet

—●

nördliche Grenze des Geltungsbereichs

Fledermausarten*

●

Mückenfledermaus
(FFH IV, BNatSchG §)

●

Zwergfledermaus
(MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

*) Erläuterungen:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.

FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz.

Fledermausbeobachtungen

Mückenfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
1	19:29:38	1

Zwergfledermaus

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Anzahl
41	18:21:14	1
42	18:35:25	1
43	18:40:46	2
44	19:06:34	2
45	19:12:28	1

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 21.01.2025

Barkowski & Engel

bue

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern,
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

12 Anlage 5:

Ergebnisse der Horchboxuntersuchung

Der nachfolgende Abschnitt beinhaltet die Ergebnisse der automatischen Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten mittels Horchboxen, welche an insgesamt drei Standorten im Vorhabengebiet positioniert wurden (siehe Abbildung 4-1). Die Standorte wurde wie folgt ausgewiesen:

- **Standort 1** – Nord (außerhalb des Geltungsbereiches)
- **Standort 2** – Mitte
- **Standort 3** – Süd

Dabei erfolgten die Horchboxuntersuchungen für den zu betrachtenden Untersuchungsraum (**Standort 1** bis **Standort 3**) einmal pro Monat von Mai bis Oktober.

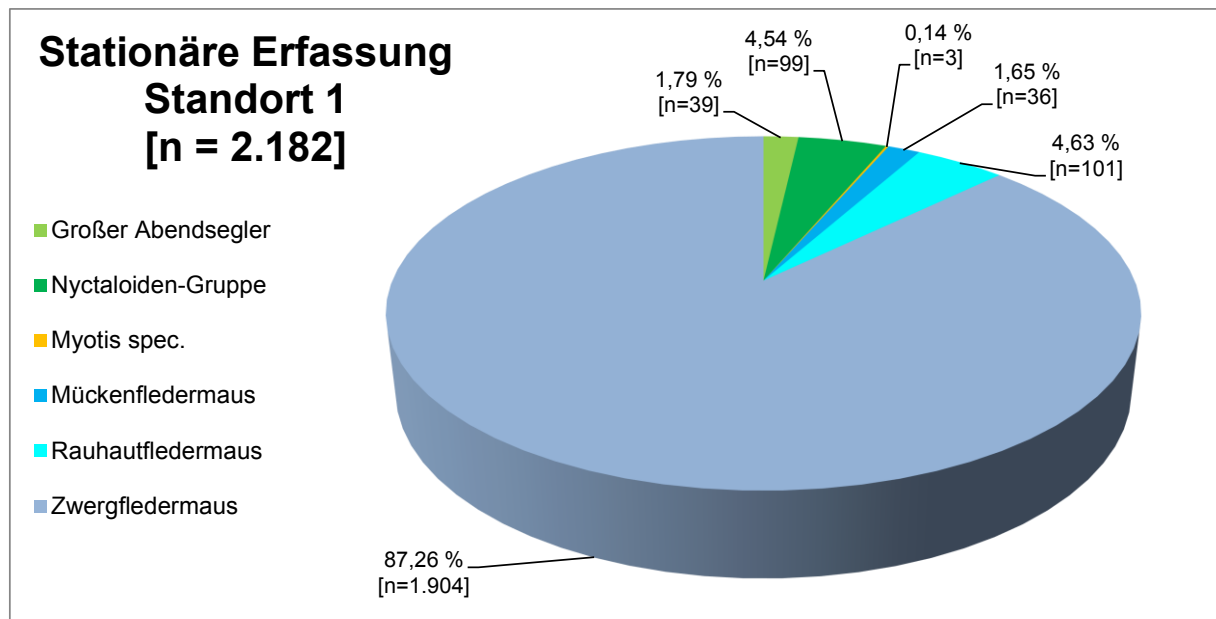


Abbildung A-1: Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am *Standort 1* über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).

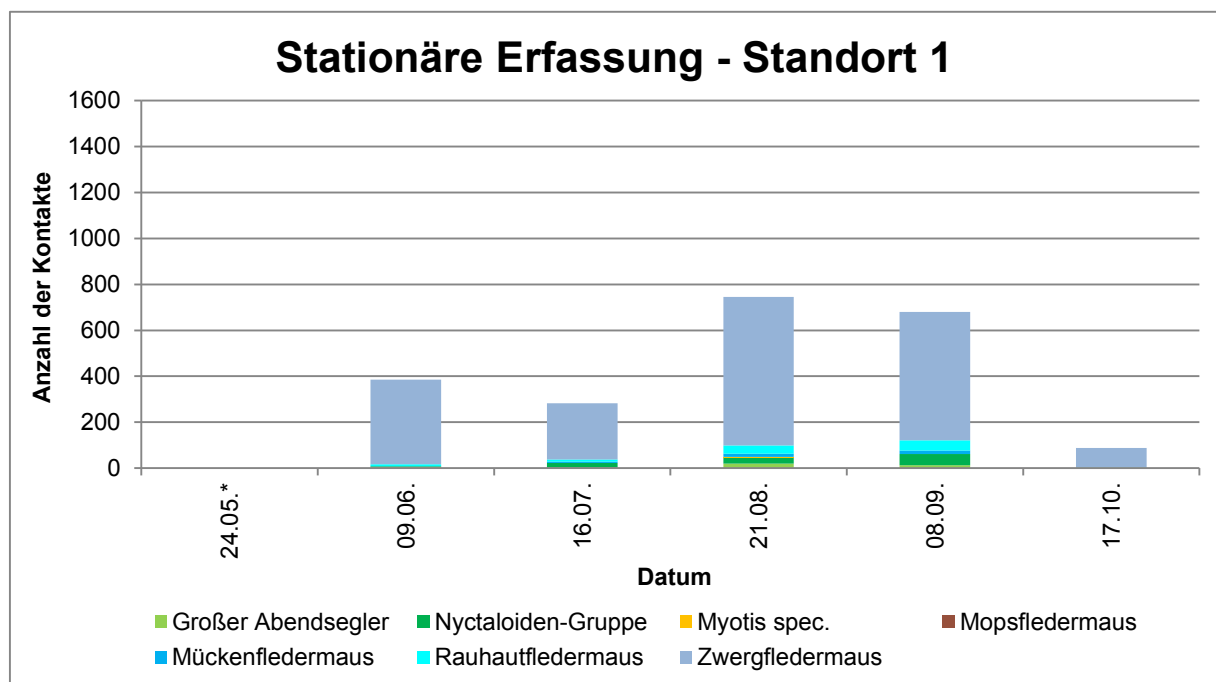


Abbildung A-2: Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am *Standort 1* (24.05.2023* Daten defekt, 09.06.2023, 16.07.2023, 21.08.2023, 08.09.2023, 17.10.2023).

* Zur Untersuchungsnacht im Monat Mai liegen keine Fledermausdaten für den HB-Standort 1 vor. Im Zuge eines Defektes der Speicherkarte wurden die Daten irreparabel beschädigt. Der Datenverlust hat keine Auswirkungen auf die Beurteilung des Vorhabens, da sich der Standort außerhalb des Geltungsbereiches befindet und ausreichend weitere Daten vorliegen.

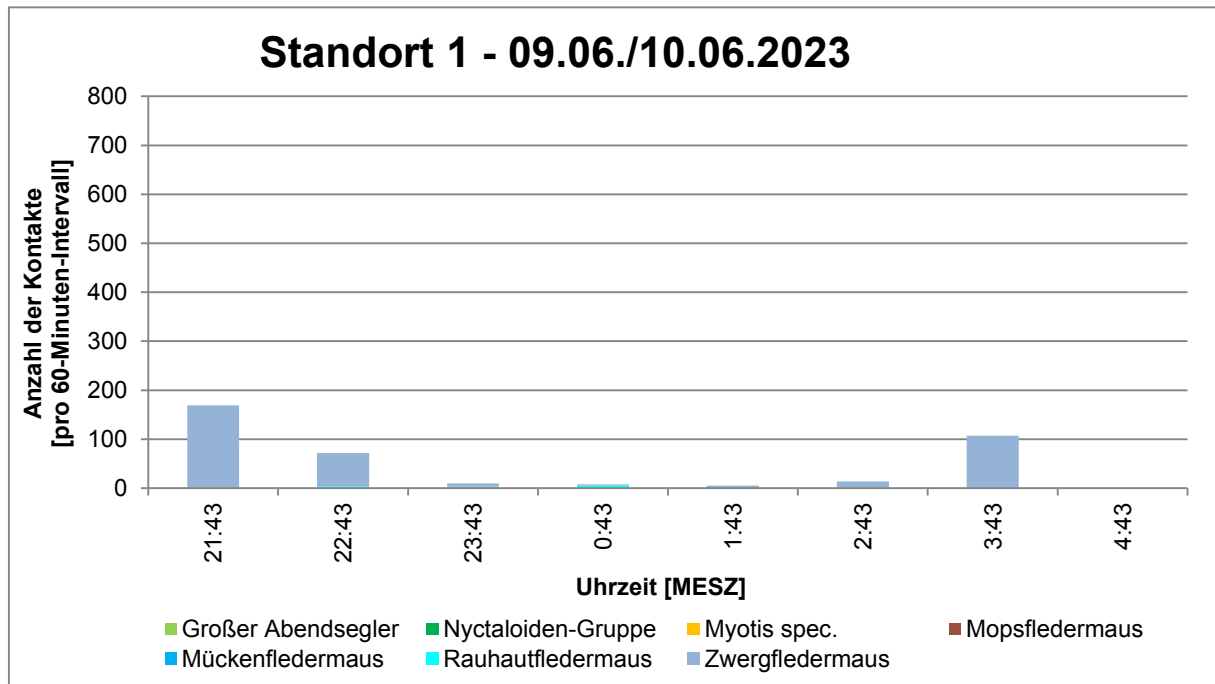


Abbildung A-3: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.

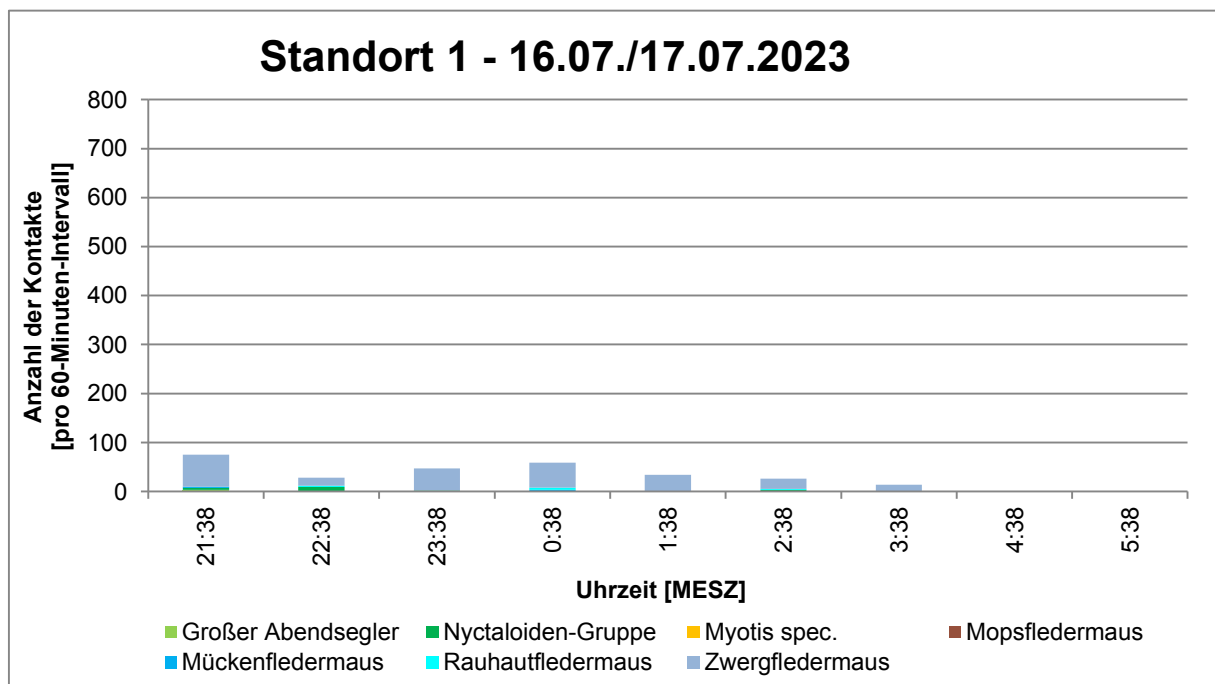


Abbildung A-4: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.

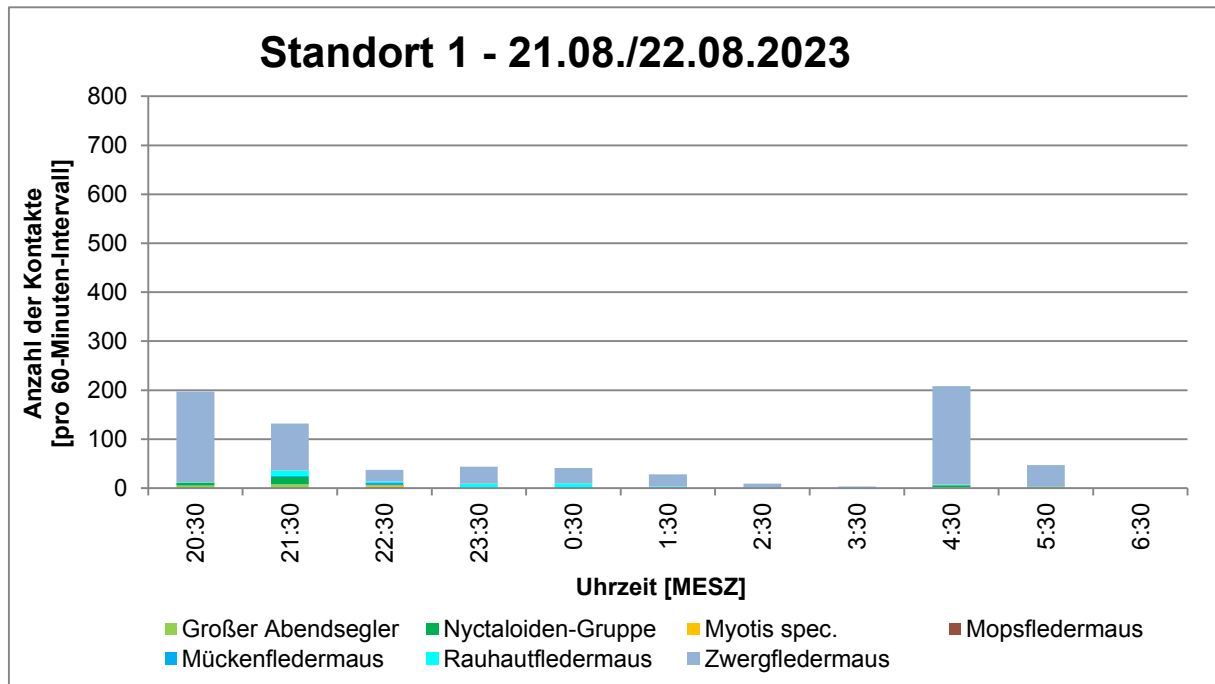


Abbildung A-5: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 21.08./22.08.2023.

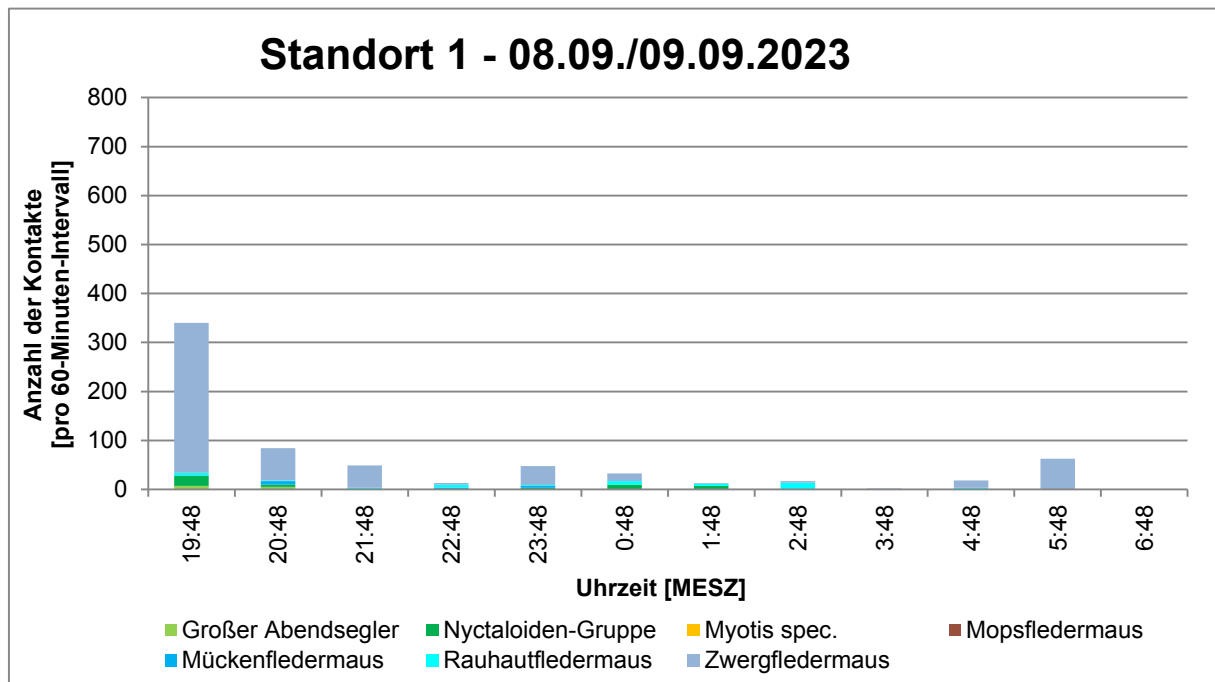


Abbildung A-6: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023

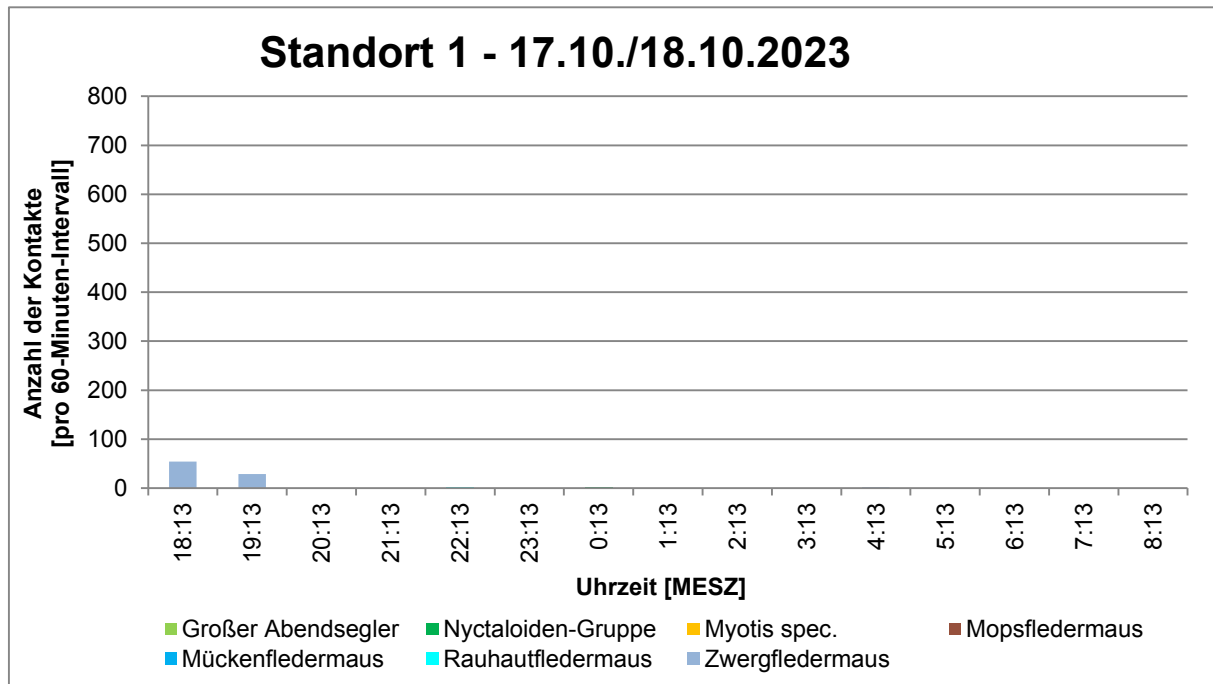


Abbildung A-7: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.

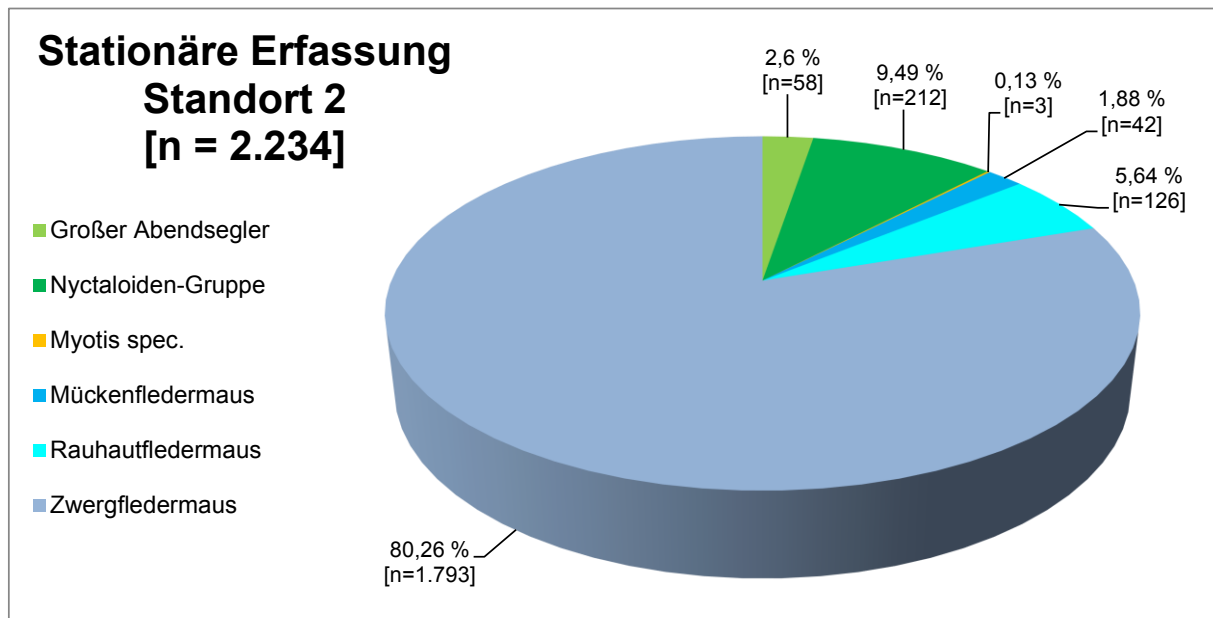


Abbildung 3-8: Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 2 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).

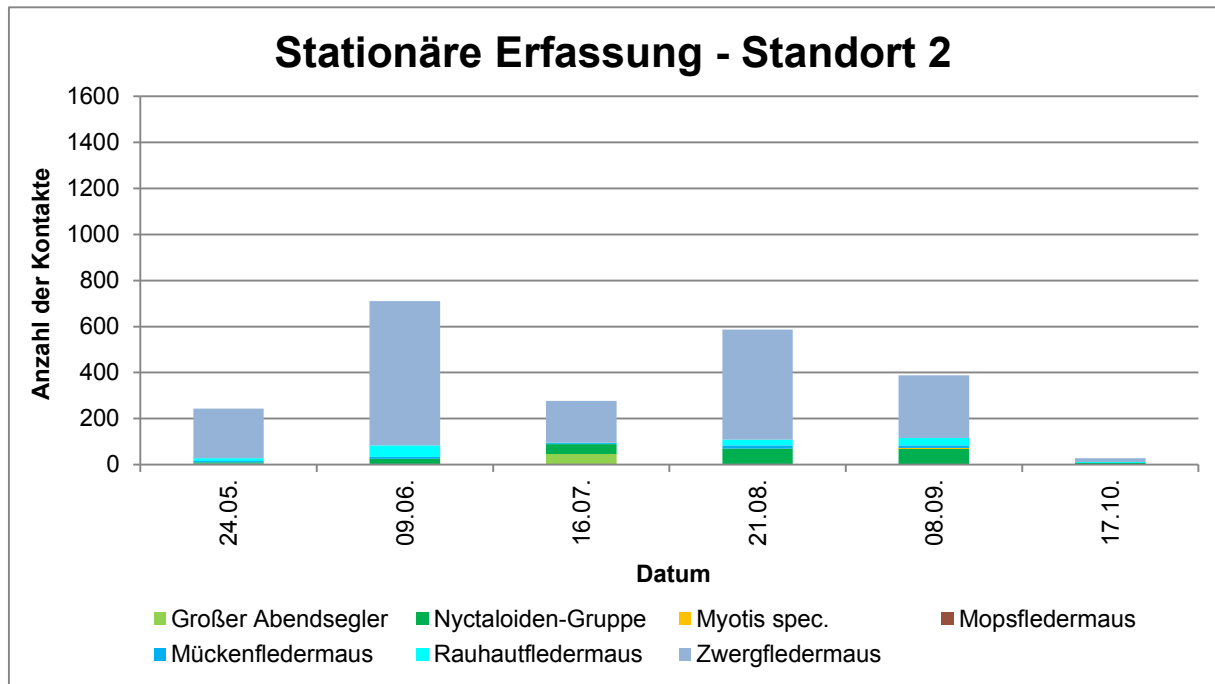


Abbildung A-9: Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am *Standort 2* (24.05.2023, 09.06.2023, 16.07.2023, 21.08.2023, 08.09.2023, 17.10.2023).

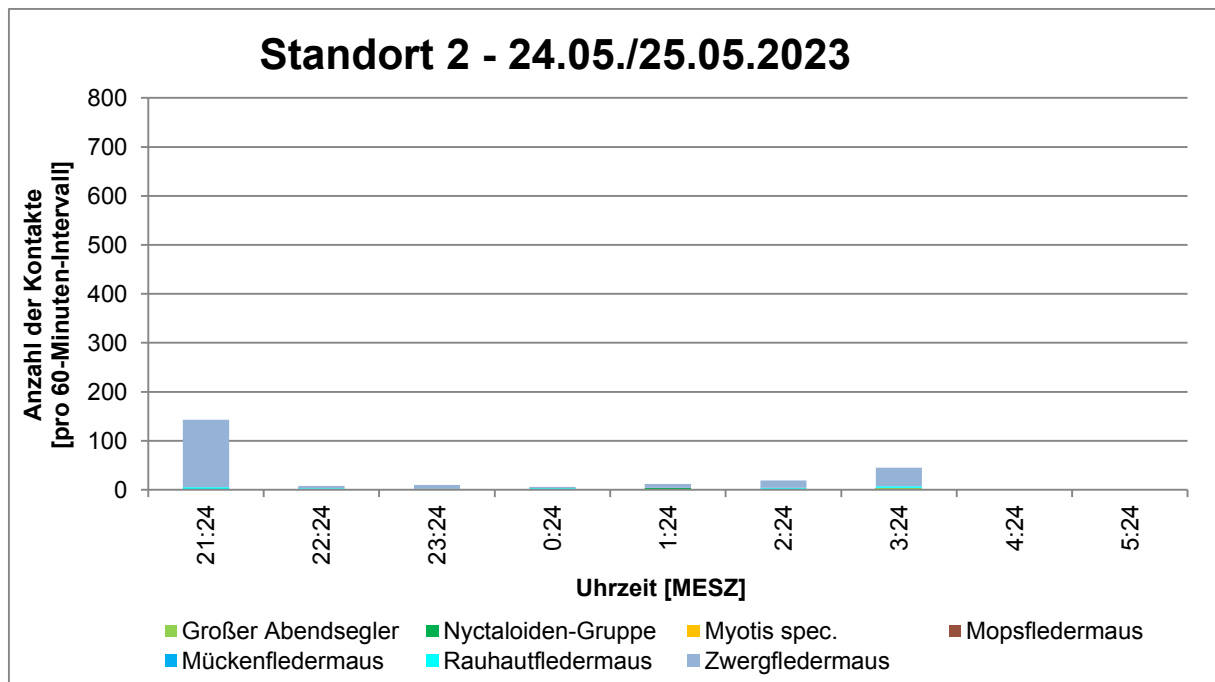


Abbildung A-10: *Standort 2* - Anzahl an Fledermauskontakten am 24.05./25.05.2023.

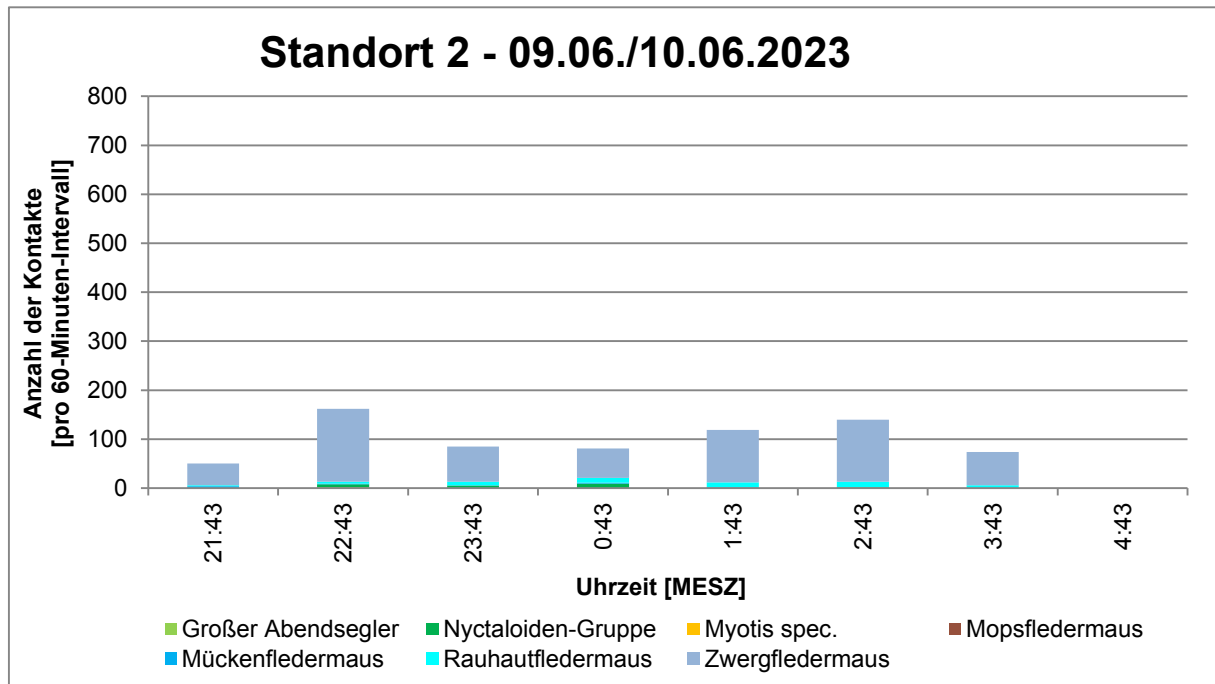


Abbildung A-11: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.

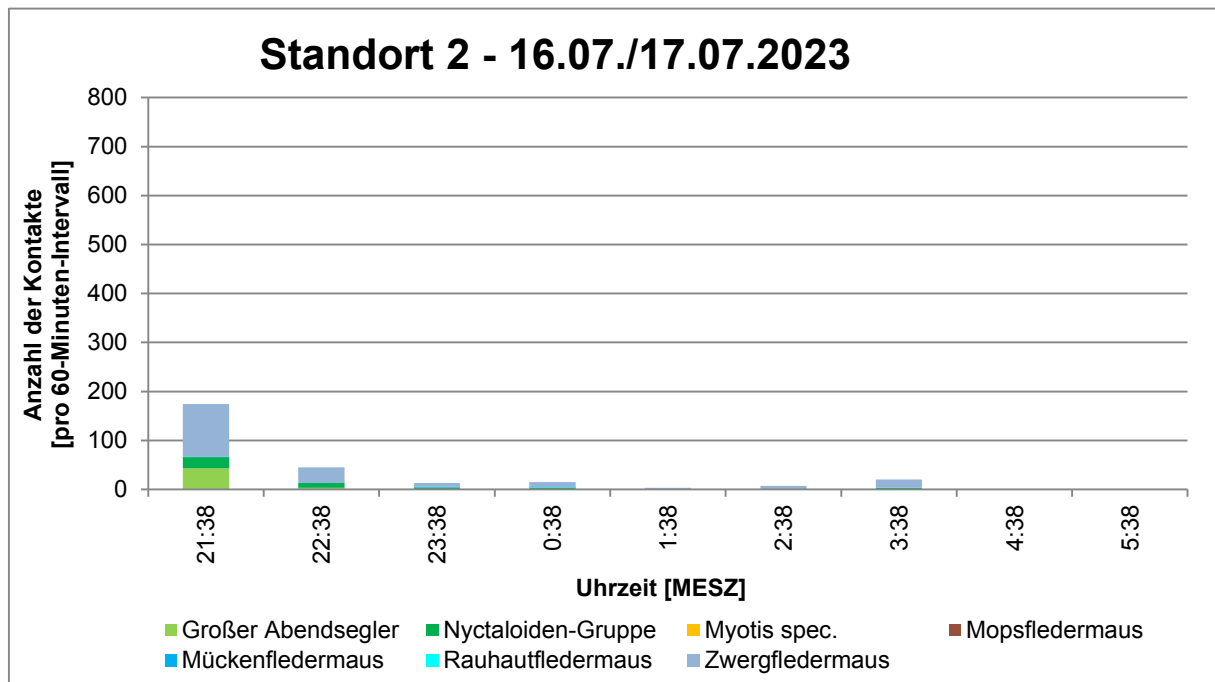


Abbildung A-12: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.

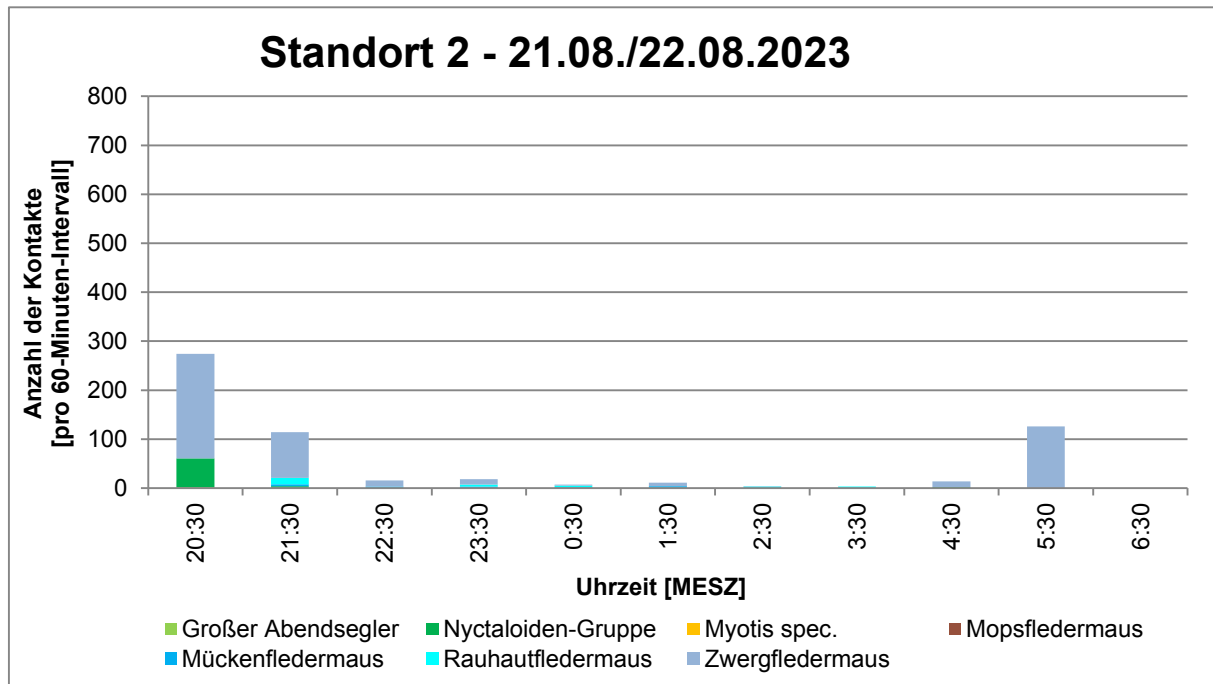


Abbildung A-13: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 21.08./22.08.2023.

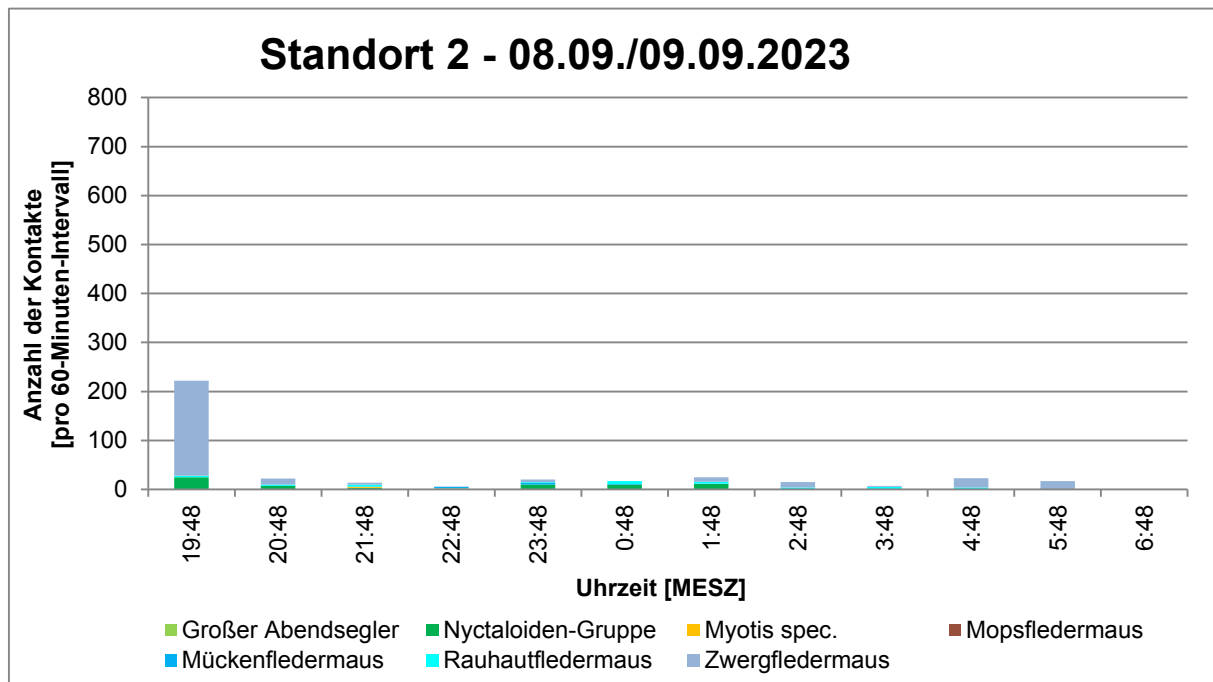


Abbildung A-14: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023.

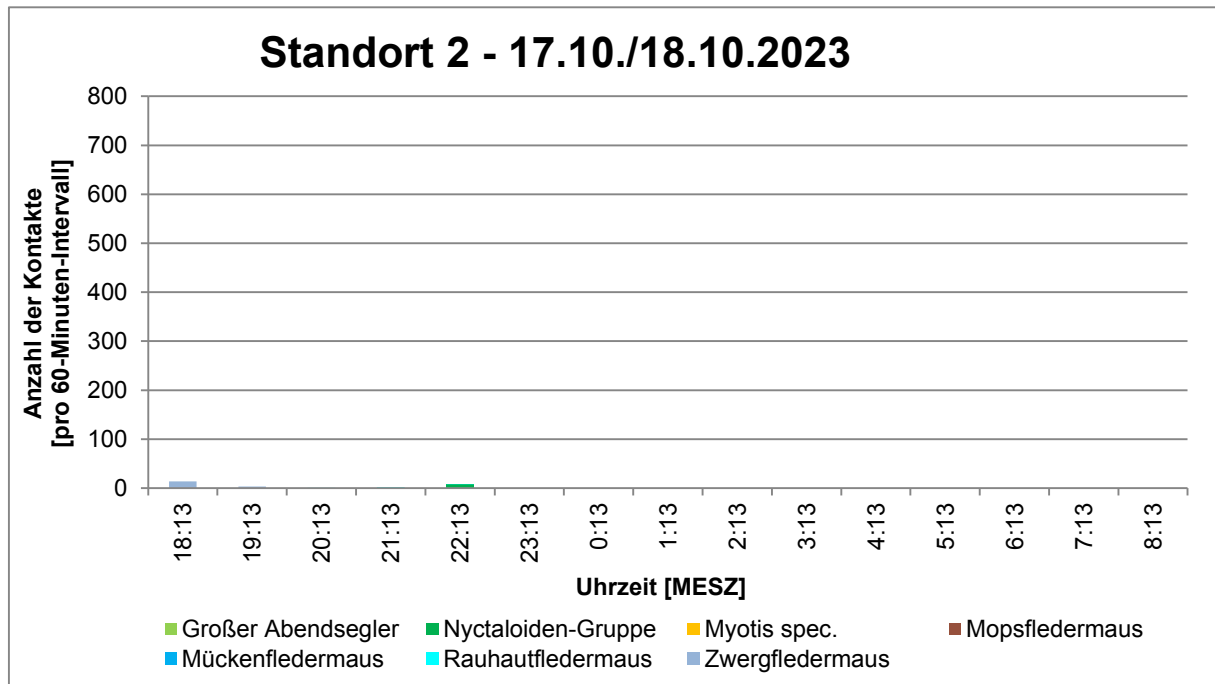


Abbildung A-15: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.

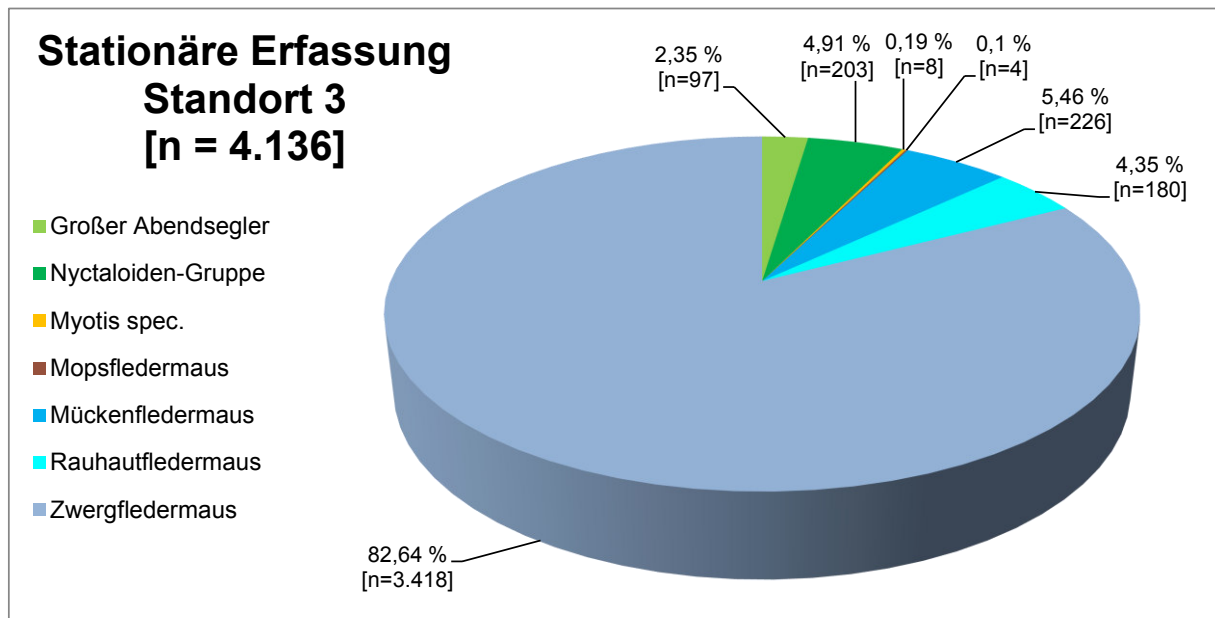


Abbildung A-16: Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 3 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2023 (bezogen auf Kontakte).

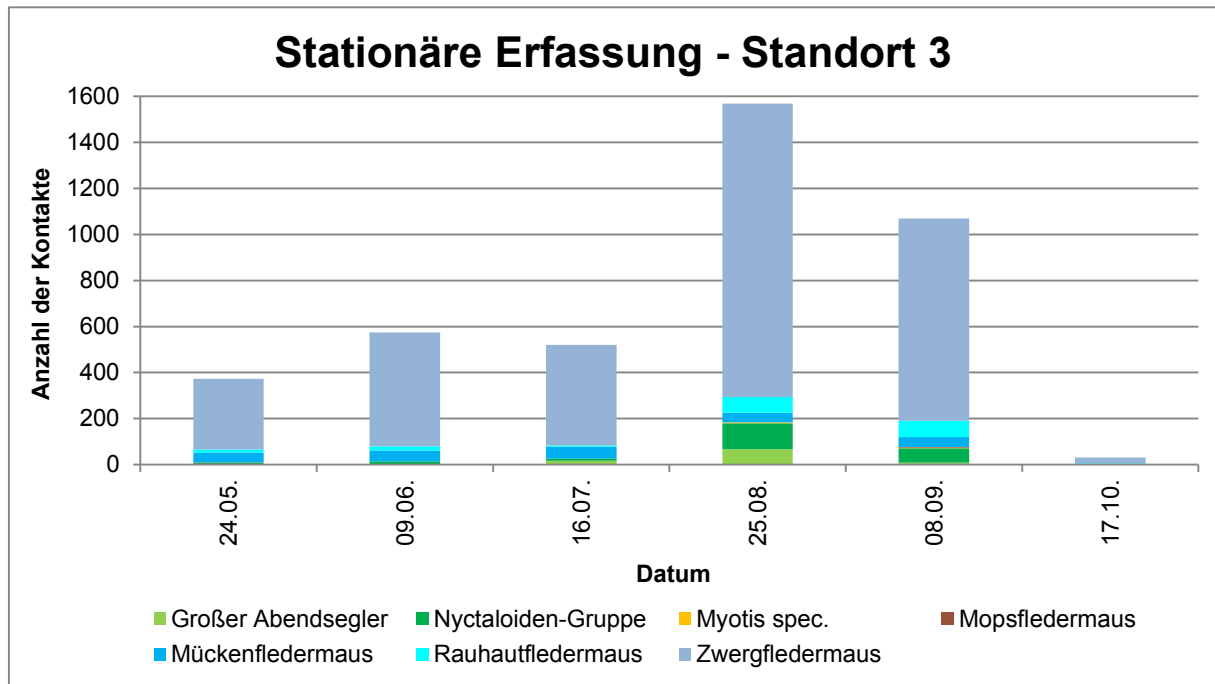


Abbildung A-17: Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am *Standort 3* (24.05.2023, 16.06.2023, 07.07.2023, 22.08.2023, 05.09.2023, 23.10.2023).

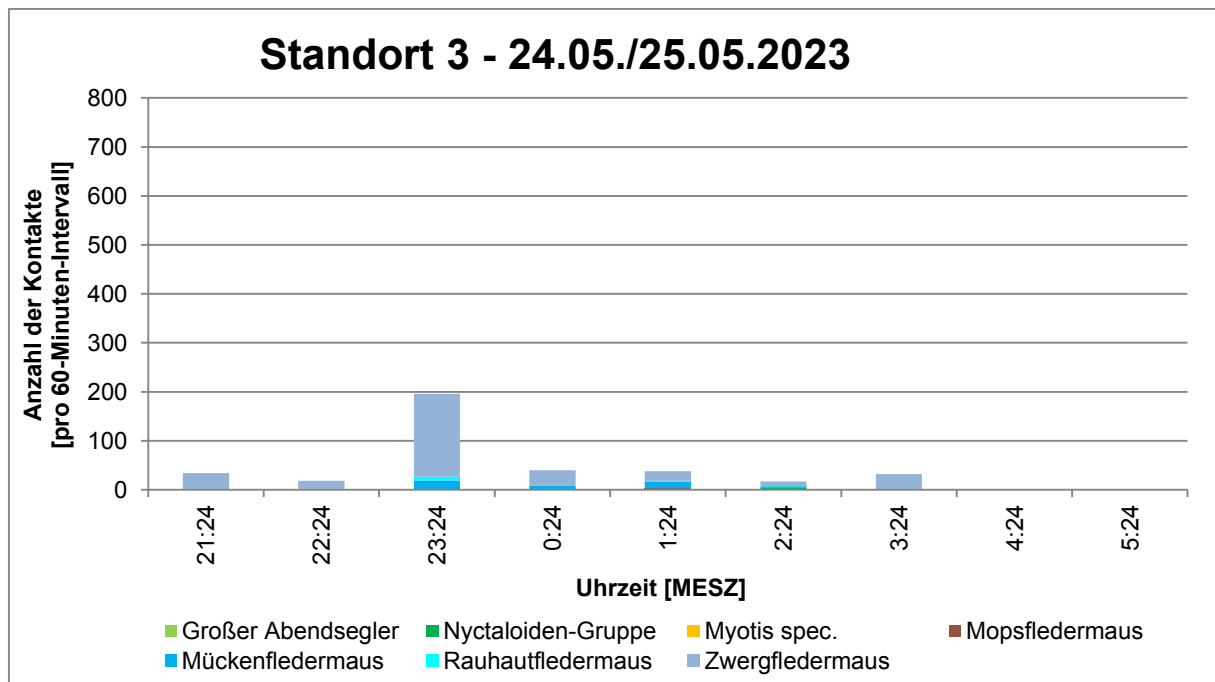


Abbildung A-18: *Standort 3* - Anzahl an Fledermauskontakten am 24.05./25.05.2023.

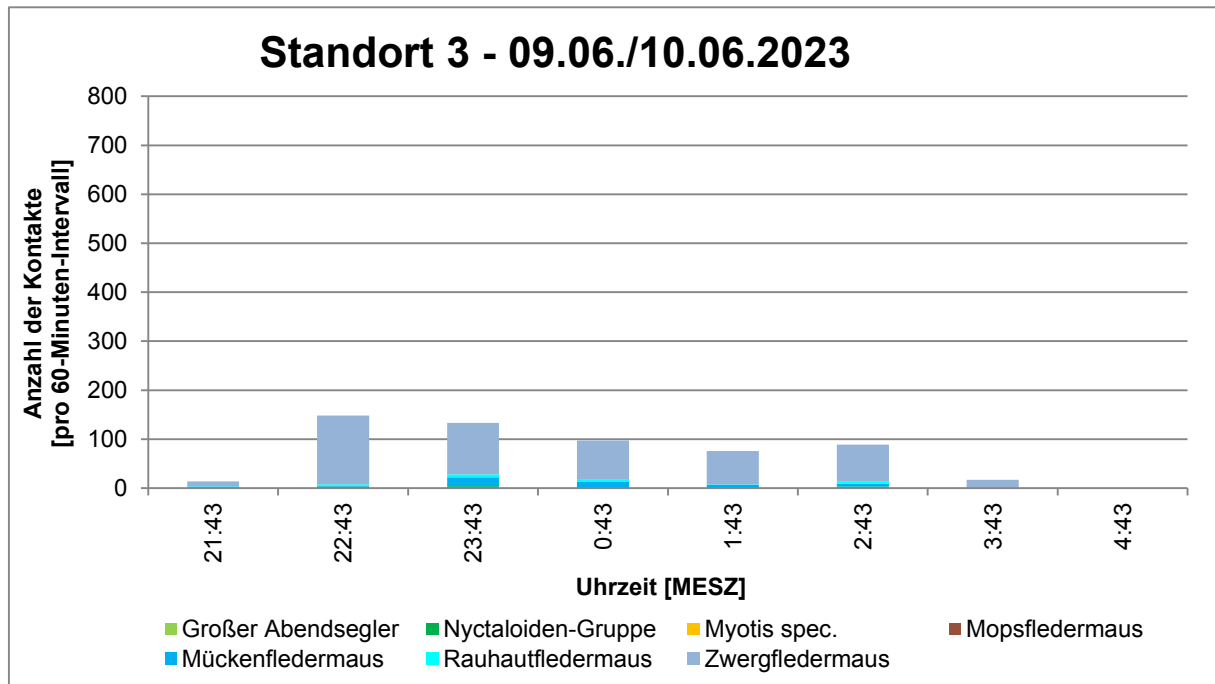


Abbildung A-19: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 09.06./10.06.2023.

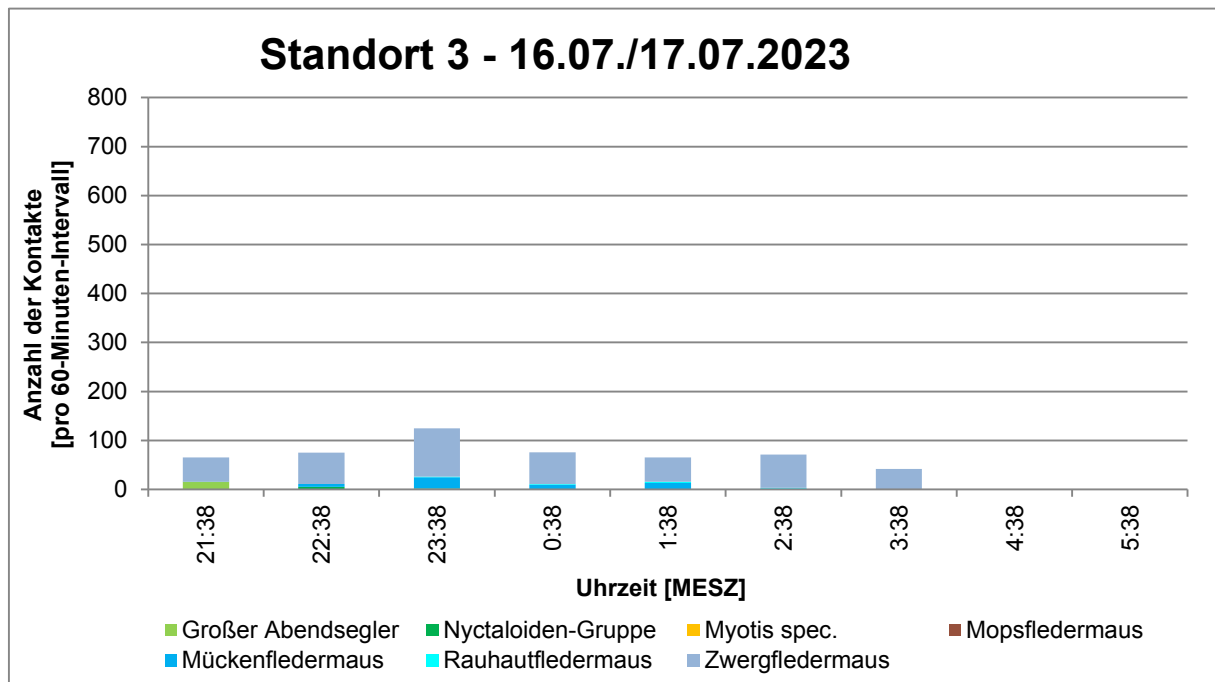


Abbildung A-20: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 16.07./17.07.2023.

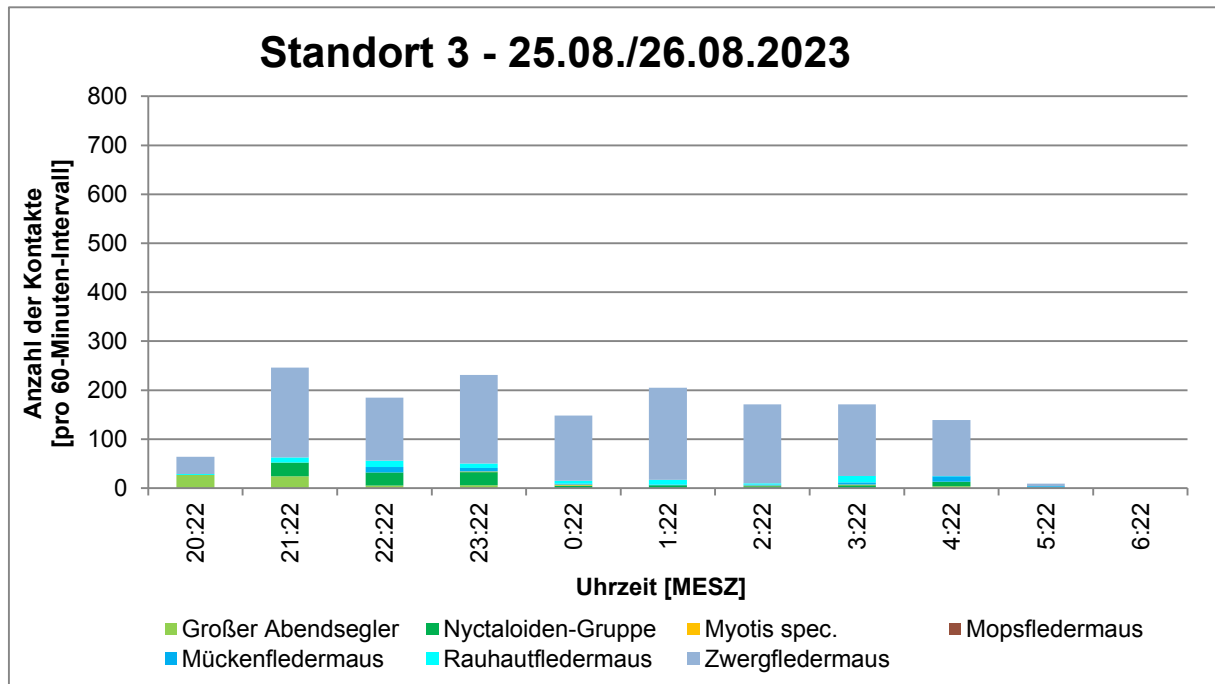


Abbildung A-21: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 25.08./26.08.2023.

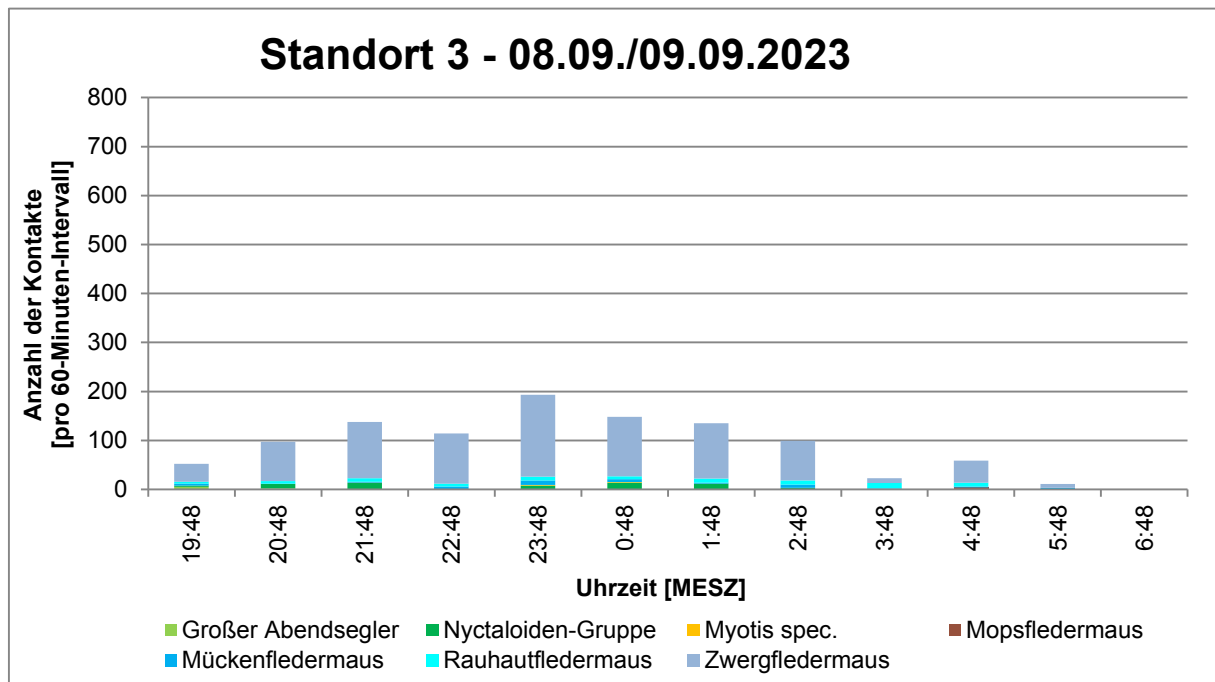


Abbildung A-22: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.09./09.09.2023.

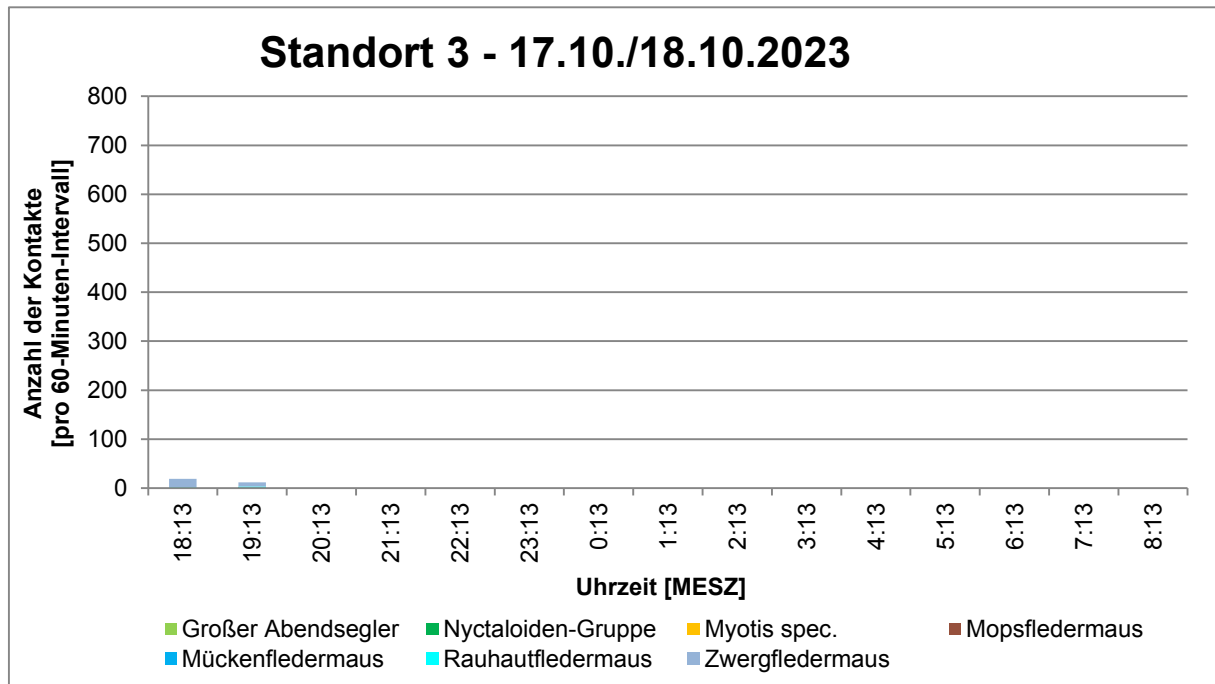


Abbildung A-23: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 17.10./18.10.2023.

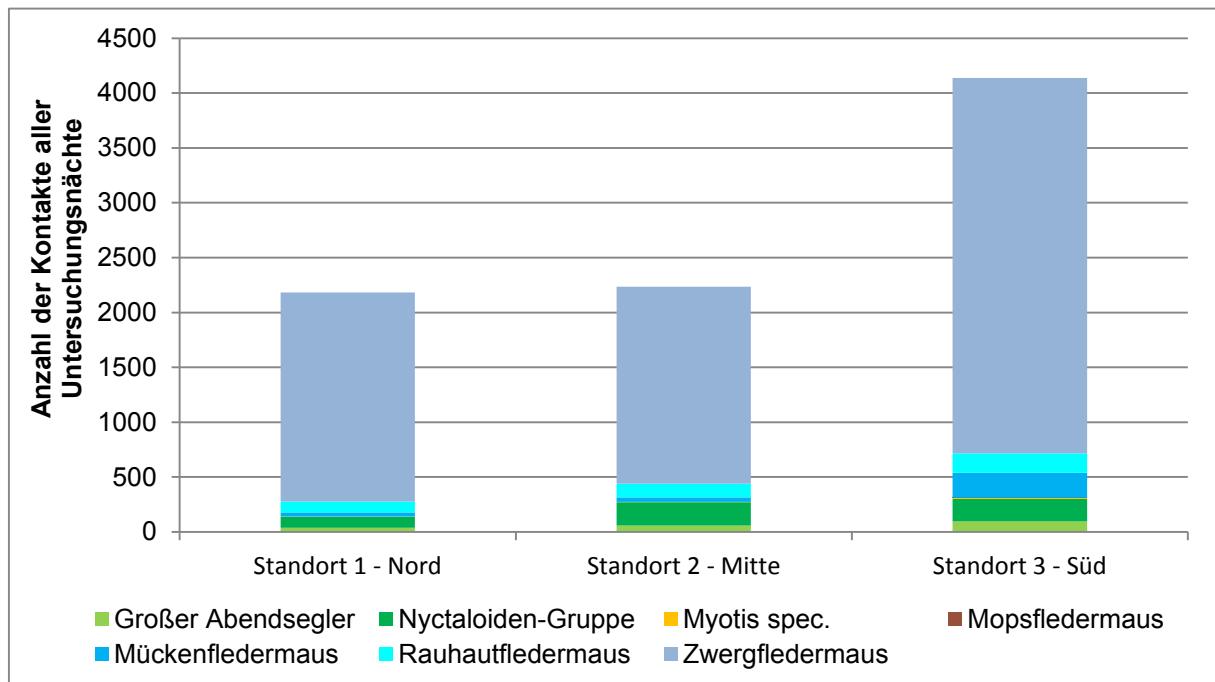


Abbildung A-24: Überblick zur Anzahl der Fledermauskontakte während des Untersuchungszeitraumes an allen Standorten (Standort 1 – Nord, Standort 2 – Mitte sowie Standort 3 – Süd).

13 Anlage 6:

Gesamtartenliste Brutvögel und Nahrungsgäste

Tabelle A-3: Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz/ Gefährdung*	Status**
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	MV V, BRD 3	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	BN
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	MV 3, BRD 3	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	MV V	BV
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	MV V, BRD V, BAS-V	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	MV V	BV, NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	EG 338	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	MV V, BRD 3	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	BV
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	MV V, EG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	MV V, BRD V	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	BV, NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	BV
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	BRD V	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BRD 3	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	EG 338	NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	BV

Erläuterungen:

*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV R – in Mecklenburg-Vorpommern extrem selten; MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht; MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt. RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

Schutz:

BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art;

EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

**) Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode

14 Anlage 7: Biotope

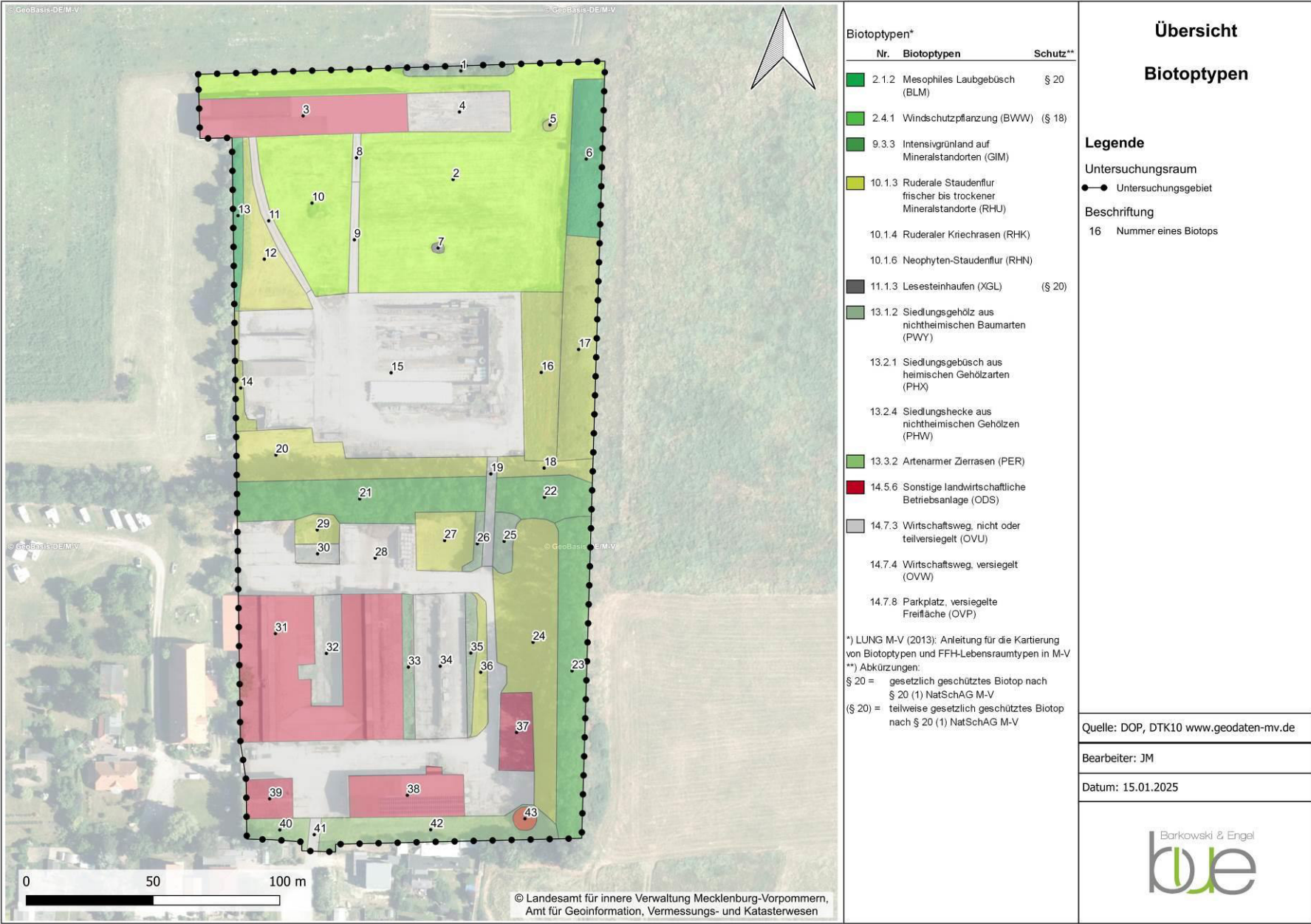


Tabelle A-4: Liste der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes

Biotop-Nr.	Biotoptyp M-V ¹⁾	Biotop-code M-V ¹⁾	Biotoptyp BRD ²⁾	Biotopcode BRD ²⁾	Schutz ³⁾	Gefährdung ⁴⁾ FL/QU/rG
6, 13	Mesophiles Laubgebüsch	2.1.2 (BLM)	Gebüsche frischer Standorte	41.01.04	§ 20	3/3/3
21, 22, 23	Windschutzpflanzung	2.4.1 (BWW)	Hecke bzw. lineare Gehölzanpflanzung aus überwiegend nicht autochthonen Arten	41.04.02	(§ 18)	#
2, 10	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	9.3.3 (GIM)	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	34.08.01	-	*
16, 17, 18, 20, 24, 29, 36	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	10.1.3 (RHU)	Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft hypertropher Standorte	39.03.02	-	*
5, 12, 27	Ruderaler Kriechrasen	10.1.4 (RHK)	Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft hypertropher Standorte / Artenarmer, gehölzfreier Reitgras-Dominanzbestand / Sonstiger artenarmer, gehölzfreier Dominanzbestand von Poly-Kormonbildnern	39.03.02 / 39.07.02 / 39.07.03	-	*
14	Neophyten-Staudenflur	10.1.6 (RHN)	Neophyten-Staudenfluren	39.05	-	#
7	Lesesteinhaufen	11.1.3 (XGL)	Steinriegel und Steinhaufen	32.05.01	(§20)	2/3/2
1	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	13.1.2 (PWY)	(Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten) / (Nadel(misch)holzforste eingeführter Baumarten)	(43.10)/(44.05)	-	#
33, 35	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	13.2.1 (PHX)	-	-	-	-
25, 26	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	13.2.4 (PHW)	Hecke bzw. lineare Gehölzanpflanzung aus überwiegend nicht autochthonen Arten	41.04.02	(§ 18)	#

Biotop-Nr.	Biotoptyp M-V ¹⁾	Biotop-code M-V ¹⁾	Biotoptyp BRD ²⁾	Biotopcode BRD ²⁾	Schutz ³⁾	Gefährdung ⁴⁾ FL/QU/rG
40, 42	Artenarmer Zierrasen	13.3.2 (PER)	Artenarmer Parkrasen	34.09.02	-	*
3, 31, 37, 38, 39	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	14.5.6 (ODS)	(Scheunen und Speichergebäude / Gewächshaus / Lager und Depotgebäude)	(53.01.08 / 53.01.09 / 53.01.13)	-	* / # / *
9, 11, 30, 32	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	14.7.3 (OVU)	Teilbefestigte, einspurige Straße (z.B. mit Spurplatten) / Geschotterte, einspurige Straße / Straße mit wassergebundener Decke / Unbefestigte Straße / Feld- und Forstweg	52.01.03 - 52.01.06	-	# / *
19, 41	Wirtschaftsweg, versiegelt	14.7.4 (OVW)	Versiegelte, einspurige Straße (z.B. mit Spurplatten)	52.01.02	-	#
4, 15, 28, 34	Parkplatz, versiegelte Freifläche	14.7.8 (OVP)	Plätze, befestigte Freiflächen	52.03	-	*

Erläuterungen

- 1) LUNG M-V (2013): *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.*
- 2) FINCK et al. (2017): *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Dritte fortgeschriebene Fassung 2017.*
- 3) § 18: Nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume; § 19: Nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee oder Baumreihe; § 20: Nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotop; § 30: nach § 30 BNatSchG in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geschützter Biotop; (§): Nicht alle Ausprägungen sind geschützt
- 4) Gefährdungssituation: FL - Gefährdung durch direkte Vernichtung; QU - Gefährdung durch qualitative Veränderungen; rG - regionale Gefährdung = Gesamteinschätzung aus FL und QU für abgegrenzte Regionen; * = aktuell kein Verlustrisiko; # = Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll gemäß FINCK et al. (2017): *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Dritte fortgeschriebene Fassung 2017.*

Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach den Vorgaben gemäß LUNG M-V (2013) ausgegrenzt und dementsprechend einem in Mecklenburg-Vorpommern definierten Biotoptyp zugeordnet. Biotope, die keiner Definition eines Biotoptyps gemäß LUNG M-V (2013) entsprachen, wurden dem Biotoptyp mit der ähnlichsten Ausprägung oder einer vergleichbaren Funktion im Landschaftshaushalt zugeordnet. Im Falle sich überlagernder Biotoptypen wurde jeweils der Biotoptyp mit dem größeren Flächenanteil oder der klareren Merkmalsausprägung als maßgebend für den Biotop definiert. Bei der Einstufung der Biotope in die Biotoptypen Deutschlands können deutliche Abweichungen in der Benennung der Biotoptypen auf Grund von verschiedenen Merkmalspräferenzen bei der Erstellung der Biotoptypenlisten für Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland entstehen.

Die Einstufung der Gefährdung und des Schutzstatus des jeweiligen Biotoptyps erfolgte für den gewählten Biotoptyp aus der Roten Liste Deutschlands auf der Grundlage von FINCK et al. (2017) und für Mecklenburg-Vorpommern gemäß LUNG M-V (2013).

Zur Ausgrenzung und Bewertung der Biotope im Untersuchungsraum wurden die dominanten und wertbestimmenden Gefäßpflanzenarten der jeweiligen Biotope herangezogen.